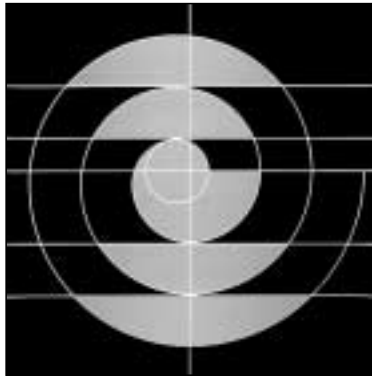


Aus dem Inhalt:

- Reformgesetze in der Arbeitsmarktpolitik und im Sozialhilferecht
- Neuordnung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter
- Nationalpark Eifel eröffnet

# EILDienst 2/2004

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf  
Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf  
Telefon 02 11/9 65 08-0  
Telefax 02 11/9 65 08-55  
E-Mail: post@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

## Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

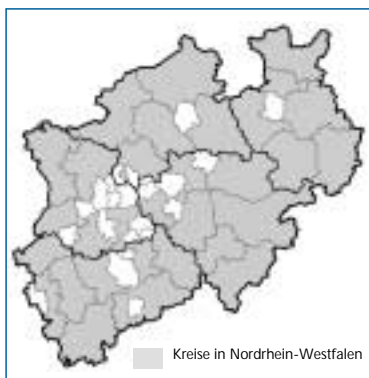
Herausgeber:  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Alexander Schink

Redaktion:  
Erster Beigeordneter  
Franz-Josef Schumacher  
Beigeordneter Dr. Martin Klein  
Hauptreferentin Dr. Angela Faber  
Referent Dr. Marco Kuhn  
Referent Dr. Klaus Schulenburg  
Referentin Friederike Scholz

Schriftleitung:  
Referent Boris Zaffarana

Redaktionsassistenten:  
Monika Henke, Monika Lack,  
Ursula ToBerams

Herstellung:  
Druckerei und Verlag  
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,  
40233 Düsseldorf



## AUS DEM LANDKREISTAG

### Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Landkreistag NRW gegen Schaffung einer Bezirksregierung „Ruhrgebiet“	35
Geplantes Schulgesetz nach Meinung des LKT unausgereift	35
Gleichstellung von behinderten Menschen: Land verschiebt Kosten auf Kommunen	36
Abwurf von „Bürokratie-Ballast“ ist keine Verwaltungsreform	36
AOK Rheinland: Übernahme von Sozialhilfe-Empfängern nur gegen Vorkasse	36

## THEMEN

Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens vom Dezember 2003	37
Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zur Reform des Arbeitsmarktes aus Sicht des Deutschen Landkreistages	38
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe aus Sicht des LKT NRW	44
Reform des Sozialhilferechts	50
Die Finanzkrise der Kommunen meistern	52
Neuordnung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter	58
Nationalpark Eifel eröffnet	60
Nationalpark Eifel – Gespräch mit Landrat Günter Rosenke, Kreis Euskirchen	61
Rheinisches Landesmuseum lässt 40 000 Jahre Revue passieren	62

## DAS PORTRÄT

Landrat Rudolf Kersting (Kreis Kleve)	64
---------------------------------------	----

## IM FOKUS

Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH – Das Gesundheitszentrum der Oberbergischen Region	66
--	----

## KURZINFORMATIONEN

### Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Bericht über 5 Jahre Agenda 21 im Kreis Aachen	68
Erftkreis umbenannt	68

### Kultur

Kreisjahrbuch 2004 des Kreises Borken	68
Heimatbuch 2004 des Kreises Viersen	68
Münsterland – Jahrbuch des Kreises Warendorf 2004	68

## **Soziales und Jugend**

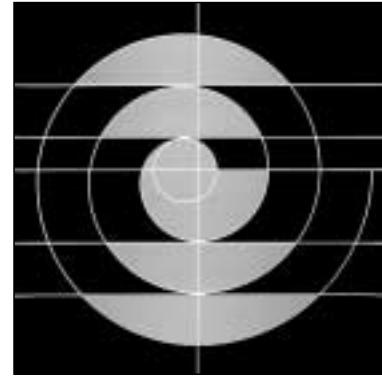
Drastischer Beschäftigungseinbruch in Deutschland im Jahr 2003 69

## **Wirtschaft und Verkehr**

Europäische Kommission zu streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen 69

**EINBANDDECKE UND STICHWORTVERZEICHNIS 2003** 70

**HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN** 70



## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Landkreistag NRW gegen Schaffung einer „Bezirksregierung Ruhrgebiet“

Presseerklärung vom 06.01.2004

Überlegungen, Kosten durch eine Reduzierung der derzeit fünf auf künftig drei Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen einzusparen, hält der nordrhein-westfälische Landkreistag (LKT) für nicht zu Ende gedacht. Die Kosten des staatlichen Verwaltungsapparats könnten allein durch eine solche Maßnahme eben nicht, wie von den Befürwortern argumentiert, um bis zu 20 Prozent reduziert werden. Der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Dr. Alexander Schink, rechnet vor, dass nur durch Aufgabenabbau und Kommunalisierung bisheriger Aufgaben Steuergelder eingespart werden könnten, nicht aber durch den Neuzuschnitt der bisherigen Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Münster, Detmold und Arnsberg auf ihre angedachten Nachfolger Rheinland, Ruhrgebiet und Westfalen.

„Bereits jetzt“, so Dr. Schink, „haben manche Bezirksregierungen alles in allem

3000 und mehr Mitarbeiter. Werden die Bezirksregierungen reduziert, entstehen Mammutbehörden, die kaum noch zu steuern sind.“ Im übrigen führe die Neugliederung zu starken Ungleichgewichten in Nordrhein-Westfalen: Die Bezirke Rheinland und Ruhrgebiet wären zwar sowohl in Bezug auf ihre Einwohner als auch in Sachen Fläche gleich auf. „Westfalen allerdings droht Restfalen zu werden“, so der Hauptgeschäftsführer weiter, da die Kommunen dort zwar über die größte Fläche, dafür aber über die mit Abstand geringste Einwohnerzahl verfügen. Im Osten des Bundeslandes macht man sich also zu Recht Sorgen, ob denn nicht in Zukunft etwa staatliche Förderprogramme angesichts chronisch leerer Kassen eher auf die Ballungszentren konzentriert werden.

Aber auch das Ruhrgebiet – bislang aufgesplittet in mehreren Regierungsbezirken – hätte nach Ansicht des kommunalen Spitzenverbandes außer einem zweifelhaften Imagegewinn keinerlei Vorteile von den angedachten Veränderungen. Die Probleme im Revier löst ein eigener Regierungsbezirk nicht. Dies zeigen die Beispiele der interkommunalen Kooperation etwa bei Wirtschaftsförderung,

Wohnbaupolitik oder kultureller Zusammenarbeit: Dies sind erstens gar keine Aufgaben der Bezirksregierung, so dass ein Regierungsbezirk Ruhr hier für das Ruhrgebiet keine Verbesserungen bringen kann. Und selbst wenn zweitens beispielsweise Planungs-Zuständigkeiten zwischen einzelnen Kommunen koordiniert werden müssen, bringt ein einheitlicher Regierungsbezirk nicht wirklich viel. Denn Abstimmungsverpflichtungen benachbarter Bezirke gibt es schon heute. Eine neu zugeschnittene Mittelbehörde verbessert die Situation nicht. Im Gegenteil: „Schließlich ist zu bedenken, dass durch die vorgesehene Bildung eines Regierungsbezirks Ruhrgebiet wirtschaftlich zusammen gehörende Räume verschiedenen Bezirksregierungen zugeschlagen würden“, warnt Dr. Schink. „So gibt es etwa enge Verflechtungen von Duisburg mit dem Niederrhein, Krefeld und Düsseldorf. Ähnliches gilt für das Bergische Städtedreieck und Düsseldorf auf der einen sowie Duisburg, Mülheim, Essen und Bochum auf der anderen Seite.“ Die Liste ließe sich fortführen. Fazit des Landkreistags: Neue Trennlinien ersetzen die alten. Damit ist aber nicht wirklich etwas gewonnen.

### Geplantes Schulgesetz nach Meinung des LKT unausgereift

Presseerklärung vom 08.01.2004

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ist grundsätzlich einverstanden mit den Plänen der Landesregierung, die in sieben verschiedenen Gesetzen verstreuten schulrechtlichen Regelungen zu einem einheitlichen Gesetz zusammenzuführen. Schließlich seien andere Bundesländer erfolgreich ähnliche Wege gegangen. LKT NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink mahnt aber an, dass zahlreiche Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Schulpolitik mit dem vorliegenden Entwurf nicht erfüllt werden können. „Es wurde beispielsweise versäumt, auch die Schulaufsicht zu reformieren.“ Die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte müssten die Aufgabe der Aufsicht von den Bezirksregierungen übernehmen. Nur so sei ein wichtiger Schritt in

Richtung „selbstständige Schule“ zu machen. „Eine ortsferne Ansiedlung von schulaufsichtlichen Aufgaben bei den Bezirksregierungen führt zu Reibungsverlusten und damit zu hohen Kosten. Dies haben die Modellversuche an selbstständigen Schulen gezeigt“, erläutert Dr. Schink.

Der Hauptgeschäftsführer kritisiert außerdem die fehlende Neuregelung der Schulfinanzierung. Das Gesetz regelt nicht, ob das Land NRW beispielsweise auch Sozialpädagogen an Schulen bezahlen muss oder inwieweit die Kommunen hierfür aufzukommen haben. Hier, so Dr. Schink, werde eine Grauzone bei den Finanzierungszuständigkeiten entstehen. Und diese Grauzone führe dann dazu, dass notwendiges Personal aus Angst vor etwaigen Folgekosten nicht eingestellt werde. „Deshalb muss das Land in die Pflicht genommen werden, diese Mitarbeiter des so genannten ‚nicht-pädagogischen Personals‘ zu bezahlen“, fordert er.

Unklar ist nach Einschätzung des Landkreistags Nordrhein-Westfalen auch, wie die zusätzlichen Kosten für die geplante Erweiterung der integrativen Beschulung aufgebracht werden sollen: Wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie geplant verstärkt in eine Sonderschule gehen sollen, führt dies für die Sozialhilfeträger zu höheren Kosten etwa für Neueinstellungen von Integrationshelfern – ohne dass sie ein Vetorecht wie beispielsweise der Schulträger hätten. Alternativ könnte sich das Land auch verpflichten, die anfallenden Kosten zu übernehmen.

Auch von der Einführung von Gastschulbeiträgen für auswärtige Schüler hält der Landkreistag nichts. Zwar sei es richtig, dass die Schulträger durch so genannte „Fahr-Schüler“ höhere Kosten zu tragen haben. Im Gegenzug aber kassieren sie ja auch Landesmittel aufgrund höherer Schülerzahlen. „So entsteht eine Verrechnungs-Bürokratie, bei der niemand mehr durchblickt“, so Dr. Schink.

### **Gleichstellung von behinderten Menschen: Land verschiebt Kosten auf Kommunen**

Presseerklärung vom 08.01.2004

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) begrüßt das zum Jahresbeginn in Kraft getretene Gesetz der Landesregierung zur Gleichstellung behinderter Menschen. Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink warnt aber gleichzeitig vor den immensen Kosten für die Kommunen. Gehbehinderte sollen nach den Vorgaben des Gesetzes künftig jedes Amt und jedes öffentliche Verkehrsmittel „barrierefrei“, also problemlos betreten können. Blinde erhalten Mitteilungen der Kreise automatisch in Braille-Schrift. Gehörlose haben einen Rechtsanspruch auf einen Gebärdens-Dolmetscher bei

Gesprächen mit den Beamten im Rathaus.

„Wir finden diese Bestrebungen lobenswert“, erläutert Dr. Schink, „doch hat sich das Land der Pflicht entzogen, für die immensen Kosten der Kommunen aufzukommen.“ Vielmehr hätten die Kreise in den zurückliegenden Jahren oftmals viel Geld für die behindertengerechte Gestaltung der Lebensbereiche vor Ort investiert und eine intensive Beteiligung von behinderten Menschen, sei es mit Behindertenbeiräten oder mit Behindertenbeauftragten ermöglicht. Die Interessenverbände behinderter Menschen würden aber nach Inkrafttreten des Gesetzes möglicherweise unbezahlbare Forderungen aufstellen und etwa nach einem sofortigen Umbau ihrer öffentlichen Gebäude rufen oder eine angepasste Computerausstattung in den Verwaltungen praktisch von heute auf

morgen verlangen. „Dies kann sich aufgrund der desolaten finanziellen Situation vieler Kreise niemand leisten“, so der Hauptgeschäftsführer. „Deshalb hätte das Land zusätzliche Zahlungen an die Kommunen gewährleisten müssen, statt auf dem Rücken der Kommunen neue Ausgabeverpflichtungen zu begründen, so sehr diese inhaltlich auch zu unterstützen sind.“ Überdies gingen einige Passagen des Gesetzes zu weit. Es sei beispielsweise vollkommen unsinnig zu verlangen, dass sämtliche „technischen Gebrauchsgegenstände“ behindertengerecht umgestaltet werden müssten. Das, so die Kritik des kommunalen Spitzenverbandes, würde letztlich alles umfassen, was künstlich oder technisch erzeugt und gebraucht wird. Dr. Alexander Schink: „Mit einer solchen nicht umsetzbaren Vorgabe ist niemandem geholfen.“

### **Abwurf von „Bürokratie-Ballast“ ist keine Verwaltungsreform**

Presseerklärung vom 12.01.2004

Als Augenwischerei bezeichnet der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) den Jubelschrei der Landesregierung, Bürokratie-Ballast abgeworfen und damit bereits einen erheblichen Teil der anstehenden Verwaltungsreform durchgeführt zu haben. Rund 1500 der 3000 Erlasse seien ersatzlos gestrichen worden, was ein wichtiger Schritt hin zu einer bürgerfreundlichen Verwaltung sei, hatte Ministerpräsident Peer Steinbrück erklärt. Als

Beispiel nannte er den überflüssigen Erlass zur Benutzung von Fernschreibern, die es in den Ämtern schließlich schon längst nicht mehr gebe.

Das hat mit einer vernünftigen Verwaltungsreform rein gar nichts zu tun, schüttelt LKT NRW-Hauptgeschäftsführer, Dr. Alexander Schink, den Kopf. Wenn die Landesregierung ohnehin überflüssige Erlasse streicht, ist für den Bürger überhaupt nichts gewonnen. Eine Reform sei etwas anderes: Sie reformiert die Bürokratie, bringt es Dr. Schink auf den Punkt. Für die Städte, Gemeinden und Kreise ist es wichtig, kostentreibende Vorschriften zu streichen und ihnen wieder mehr Entscheidungsfreiheit zu geben. Davon ist

aber hier nichts zu sehen, kritisiert der Hauptgeschäftsführer. Im Gegenteil: In diesem Jahr werden zum Beispiel die Mittel für die Volkshochschulen erheblich gekürzt. Die Vorschriften aber bleiben unverändert, sodass mit weniger Geld die gleichen Aufgaben erfüllt werden müssen.

Die Kreise haben hier einen Vorschriftenabbau gefordert, um die wenigen Mittel so flexibel einsetzen zu können, dass Qualität und Quantität der Weiterbildungsangebote erhalten bleiben können. Leider ohne Erfolg! Hier hätte ein Vorschriftenabbau Wunder gewirkt, weiß Dr. Schink, nicht aber beim Fernschreiber-Erlass.

### **AOK Rheinland: Übernahme von Sozialhilfe-Empfängern nur gegen Vorkasse!**

Presseerklärung vom 13.01.2004

Als in keiner Weise akzeptabel hat der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW (LKT NRW), Dr. Alexander Schink, das Verhalten der AOK Rheinland bezeichnet, die den rheinischen Kommunen nur gegen Vorkasse eine Mitgliedschaft von Sozialhilfeempfängern und ihren Familienangehörigen ermöglichen will. Seit dem 01.01.2004 sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, Sozialhilfeempfänger auf Antrag als ihre Mitglieder zu führen. Die dafür entstehenden Ausgaben tragen die Sozialämter. Die AOK Rheinland besteht gegenüber den Kreisen und Kommunen auf zusätz-

lichen Vorschusszahlungen in Höhe von 250 Euro je Quartal für jeden betroffenen Haushalt. Außerdem verlangt sie einen so genannten Verwaltungskostensatz in Höhe von fünf Prozent je Leistungsempfänger auf Basis der – ohnehin vom Sozialamt zu tragenden – Leistungsaufwendungen. Dr. Alexander Schink dazu: Dies ist ein klarer Verstoß gegen die gesetzliche Neuregelung, die einen Kostenersatzrahmen in Höhe von ausdrücklich bis zu fünf Prozent vorsieht und zudem keinerlei Vorschussleistungen beinhaltet. Dieser Rahmen müsse aber auf die tatsächlichen Verwaltungskosten der Kassen für die betroffenen Menschen abstellen und deshalb angemessen sein. So wäre es zum Beispiel bei der Abrechnung einer stationären Krankenhausbehandlung mit Kosten in Höhe von 5000 Euro völlig verfehlt, für einige wenige

Computereingaben 250 Euro als Verwaltungskosten an die AOK Rheinland zu zahlen. Die Steuerzahler erwarteten vielmehr zu Recht einen sparsamen Umgang der Kommunen mit den verfügbaren Mitteln. Die Höhe der zu erstattenden Verwaltungskosten müsse in fairen Verhandlungen zwischen den Kommunen als Sozialhilfeträger und den Kassen festgelegt werden. Dr. Alexander Schink: „Es kann nicht so sein, dass die Kreise gerade bei dem besonders hilfsbedürftigen Personenkreis der Sozialhilfeempfänger und ihrer Angehörigen zu Ersatzfinanziers der AOK werden. Die Kreise lehnen es ab, vom Gesetzgeber nicht gewollte Vorschüsse oder Sonderzahlungen an die AOK Rheinland zu leisten“.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 36.16.03.5 –

## Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens vom Dezember 2003

### Zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Änderungen, die im Dezember 2003 von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurden

#### Arbeitsmarkt

##### Arbeitslosengeld

- Kürzung des Arbeitslosengelds auf grundsätzlich 12 Monate für Arbeitslose bis 55 Jahre und auf höchstens 18 Monate für über 55-Jährige nach einer Übergangsregelung ab 2006.

##### Kündigungsschutz

- Anhebung des Schwellenwerts von derzeit 5 auf 10 Mitarbeiter für Neueinstellungen. Bereits beschäftigte Arbeitnehmer in Betrieben mit 6 bis 10 Arbeitnehmern stehen weiterhin unter Kündigungsschutz.
- Wahlrecht zwischen Abfindung und Kündigungsschutzklage bei Neueinstellungen.
- Begrenzung der Kriterien der Sozialauswahl auf Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderung. Leistungsträger können im Unternehmen gehalten werden.
- Einheitliche Klagfrist von 3 Wochen für die Geltendmachung aller Unwirksamkeitsgründe.

##### Befristete Beschäftigung

- Existenzgründer können ohne Sachgrund befristete Arbeitsverhältnisse für maximal 4 statt der grundsätzlich geltenden 2 Jahre abschließen.

##### Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

- Arbeitslosengeld II: Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden zum 1. Januar 2005 in der Regel auf dem Niveau der Sozialhilfe zusammengelegt. Ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten zeitlich befristet Zuschläge.
- Zumutbarkeit: Künftig ist für einen ALG-II-Bezieher jede legale Arbeit zumutbar.
- Trägerschaft: Die Bundesagentur für Arbeit soll grundsätzlich für die Betreuung der ALG-II-Bezieher und ihrer Angehörigen zuständig sein. Nach dem Optionsmodell können auch die Kommunen die Betreuung übernehmen.

##### Handwerksordnung

- Der Meisterbrief ist nur noch in 41 statt bisher 94 Handwerken für die selbstständige Ausübung erforderlich.
- Gesellen können sich nach 6 Jahren Berufserfahrung, davon 4 in leitender Position, in 35 der weiterhin zulassungspflichtigen Handwerke auch ohne Meisterbrief selbstständig machen.
- Ein zulassungspflichtiges Handwerk kann künftig auch von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften geführt werden, sofern sie einen Meister als Betriebsleiter einstellen.

#### Steuer- und Finanzpolitik

##### Vorgezogene Steuerentlastung

- Die dritte Stufe der Steuerreform 2000 wird „zur Hälfte“ vorgezogen. Zusätzliche Entlastung im Jahr 2004: 9 Milliarden Euro,

- Der Eingangssteuersatz sinkt von 19,9 auf 16 Prozent (ab 2005: 15 Prozent). Der Grundfreibetrag steigt von 7235 auf 7664 Euro.
- Der Spitzensteuersatz sinkt von 48,5 auf 45 Prozent (ab 2005: 42 Prozent) und greift ab einem Bruttoeinkommen von 52 152 Euro (bisher 55 008 Euro).

##### Subventionsabbau

- Kürzung der Eigenheimzulage für neue Fälle um 30 Prozent.
- Kürzung der Pendlerpauschale auf einheitlich 30 Cent pro Entfernungskilometer.
- Abschaffung der Halbjahres-Afa, stattdessen monatsgetreue Abschreibung.
- Abbau von 34 Steuervergünstigungen um in der Regel 12 Prozent im Jahr 2004 nach der „Koch-Steinbrück-Liste“, beispielsweise:
  - Senkung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1044 auf 920 Euro
  - Senkung des Sparerfreibetrags von 1550 auf 1370 Euro
  - Senkung des Freibetrags für Veräußerungsgewinne bei Unternehmen auf 45 000 Euro und der Abschmelzungsgrenze auf 136 000 Euro
  - Senkung des Freibetrags für Abfindungen um 12 Prozent
- Stufenweiser Abbau von Finanzhilfen.

##### Privatisierung

- Zur Finanzierung der Steuerentlastung sollen Privatisierungserlöse in Höhe von 5,3 Milliarden Euro beitragen.

##### Gemeindefinanzreform

- Die Gewerbesteuerumlage sinkt von derzeit 28 auf 20 Prozent. Plus für die Gemeinden: 2,5 bis 3 Milliarden Euro.

##### Unternehmensbesteuerung

- Gesellschafter-Fremdfinanzierung: Künftig müssen inländische Unternehmen Vergütungen auf Fremdkapital, die sie an ihre inländischen Mütter zahlen, als Gewinnausschüttung versteuern. Es gilt ein Freibetrag von 250 000 Euro.
- Mindestbesteuerung: Verluste, die über einen Sockelbetrag von 1 Million Euro hinausgehen, können künftig nur noch zu 60 Prozent mit dem aktuellen Gewinn verrechnet werden.

##### Steueramnestie

- Straffreie Nachbesteuerung von Einnahmen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2003 am Fiskus vorbeigeschleust wurden. Nachbesteuerungssatz: 25 Prozent bei einer strafbefreienden Erklärung in 2004 und 35 Prozent im ersten Quartal 2005.

Quelle: Bundesregierung

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

EILDIENT LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 35.12.02 –

# Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zur Reform des Arbeitsmarktes aus Sicht des Deutschen Landkreistages

In den frühen Morgenstunden des 15. Dezember 2003 wartete der Vermittlungsausschuss angesichts der festgefahrenen Fronten zwischen Bundesregierung einerseits und den unionsgeführten Ländern (B-Länder) andererseits zur Trägerschaft der zusammenzuführenden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mit einem überraschenden, rechtspolitisch sehr kreativen, um nicht zu sagen kühnen, im Detail noch zahlreiche klärungsbedürftige Fragen aufwerfenden Ergebnis auf: Es wird den Kreisen und kreisfreien Städten durch Einräumung eines Optionsrechts in die Hand gegeben zu entscheiden, ob sie kompletter Aufgabenträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden wollen oder ob es zu einer gesplitteten Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit und den kreisfreien Städten und Kreisen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit Wirkung jeweils ab 01.01.2005 kommt.

Auf diese Weise wurde versucht, eine Brücke zwischen den unversöhnlich erscheinenden Grundpositionen zwischen der Bundesregierung (= für Trägerschaft der Bundesagentur) und der Mehrzahl der Länder (= für kommunale Trägerschaft) zu bauen. Bundestag und Bundesrat verabschiedeten daraufhin am 19. Dezember 2003 die entsprechend erarbeiteten Gesetzentwürfe, wobei die Ausgestaltung der Option kommunaler Trägerschaft im Detail noch einer weiteren einfachgesetzlichen – und richtigerweise überdies einer verfassungsrechtlich abgesicherten – Regelung bedarf, die bis Ende April 2004 erlassen werden soll. Dies ist jedenfalls in einer vom Bundestag und vom Bundesrat jeweils verabschiedeten Entschließung vorgesehen.

Das Vermittlungsergebnis wird nachstehend durch den Deutschen Landkreistag bewertet.

## A) Das gefundene Ergebnis

Das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, kurz „Hartz IV“ genannt, sieht wahlweise zwei Regelungsmodelle für die Aufgabenträgerschaft vor.

### I. Option kommunaler Trägerschaft

Auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde sind gem. § 6a die kreisfreien Städte und Kreise anstelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und

Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der kompletten Aufgaben zwingend zuzulassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann einen solchen Antrag also nicht ablehnen.

Das Nähere zur Ausgestaltung des Optionsrechts soll durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Die Eckpunkte für dieses Bundesgesetz, das Anfang nächsten Jahres vorgelegt werden soll, sind in den Entschließungen von Bundestag und Bundesrat wie folgt festgeschrieben worden:

Zur Ausübung der Option der kreisfreien Städte und Kreise soll eine faire und gleichberechtigte Lösung entwickelt werden, die sicherstellt, dass die optierenden Kommunen nicht gegenüber den Agenturen für Arbeit benachteiligt werden.

Der Deutsche Bundestag hat daher die Bundesregierung aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf bis Ende Februar 2004 vorzulegen und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

Der Bund zahlt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben für die Bedarfsgemeinschaften entsprechende Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten. Er erstattet die Kosten für das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld. Die Auszahlung der Mittel an die Kommunen erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit. Das Bundesgesetz soll Anreizsysteme für eine effiziente Leistungserbringung vorsehen.

Von der Option soll von den kreisfreien Städten und Kreisen gegenüber dem BMWA bis spätestens zum 31. August 2004 Gebrauch gemacht werden. Falls das Bundesgesetz nicht bis Ende April 2004 in Kraft getreten ist, sind die Fristen entsprechend anzupassen. Die Erklärung zur Option muß die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit *alle* Aufgaben nach dem SGB II ab 01.01.2005 bis mindestens 31.12. 2009 wahrzunehmen. Zukünftig, erstmals in 2006, können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab 01.01. des Folgejahres und mit Bindung für fünf Jahre von der Option Gebrauch machen.

Die Bundesagentur stellt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

Die Agenturen für Arbeit sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, verpflichtet. Der kommunale Träger kann mit der Agentur für Arbeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschließen. Die Agentur für Arbeit kann für den kommunalen Träger Leistungen erbringen, wobei Kosten zu erstatten sind.

Die kommunalen Träger sind gegenüber dem BMWA, soweit sie Aufgaben anstelle der Agentur für Arbeit wahrnehmen, auskunfts- und berichtspflichtig. Im Übrigen findet die Aufsicht über die kommunalen Träger durch die Länder statt.

Für den Fall, dass ein kommunaler Träger die Aufgabe zurückgeben will, sind Anzeigefristen und Rückabwicklungsmöglichkeiten gesetzlich zu regeln. Bis Ende 2008 hat das BMWA unter Einbeziehung der zuständigen obersten Landesbehörden einen Bericht über die Auswirkungen und Erfahrungen mit den beiden Organisationsmodellen, die das SGB II vorsieht, vorzulegen. Zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften (dazu II.2) kommt es bei einer Entscheidung für eine alleinige kommunale Trägerschaft nicht.

## II. Das Modell einer gesplitteten Trägerschaft zwischen Bundesagentur und Kommunen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft

Soweit Kreise und kreisfreie Städte von der Option einer kommunalen Trägerschaft keinen Gebrauch machen, kommt es zu einer gesplitteten Trägerschaft der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft.

### 1. Kommunale Zuständigkeit

Die kreisfreien Städte und Kreise sind danach originär aufgaben- und finanzierungszuständig für

- Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 2 S. 1, 2 Ziff. 1 bis 4 SGB II,
- Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie
- Leistungen für Erstausrüstungen für Wohnung und Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten gem. § 23 Abs. 3 SGB II.

Nach § 16 Abs. 2 SGB II können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebe-

dürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung sowie
4. die Suchtberatung.

Nach § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist. Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Nach § 23 Abs. 3 SGB II können Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte sowie Erstausrüstungen für die Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt durch die kommunalen Träger als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Außerdem werden von § 23 Abs. 3 SGB II Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfasst. Die vorgenannten Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschl. der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf für die vorgenannten Leistungen jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

## 2. Agenturzuständigkeit – Arbeitsgemeinschaft

Träger der übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist bei Nichtausübung der Option kommunaler Träger

schaft demgegenüber die Bundesagentur für Arbeit.

In § 44b SGB II ist bestimmt, dass für den Fall der gesplitteten Trägerschaft zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Träger der Leistungen im *Bezirk jeder Agentur für Arbeit* eine Arbeitsgemeinschaft in den eingerichteten Job-Centern bilden. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer, der die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich vertritt. Können die Agentur für Arbeit und die Kommunen sich bei der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird er von der Agentur für Arbeit und den Kommunen abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt. Das Gesetz sieht in § 44b Abs. 2 S. 4 SGB II tatsächlich vor, dass in diesem Fall ein Losentscheid darüber stattfindet, ob die erste einseitige Bestimmung durch die Agentur für Arbeit oder die Kommunen erfolgt.

Außerdem ist in § 44b Abs. 3 SGB II bestimmt, dass die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger wahrnimmt. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen. Zu einer gesetzlichen Verpflichtung ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen insoweit nicht gekommen. Der Gesetzgeber erklärt die Arbeitsgemeinschaft für berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

In § 18 SGB II ist bestimmt, dass die Agenturen für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem SGB III mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammenarbeiten, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Nach § 18 Abs. 1 S. 2 SGB II sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten.

## III. Kostenträgerschaft

Die Kostenträgerschaft für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

trägt der Bund, soweit Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die Kostenträgerschaft für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 1 bis 4 sowie §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Entscheidet sich ein kommunaler Träger für die komplette Trägerschaft, ist in § 46 Abs. 1 S. 2 SGB II bereits jetzt bestimmt, dass das noch zu erlassende Bundesgesetz eine entsprechende Finanzierung regelt, wobei eine Pauschalierung zulässig ist. In dem Entschließungsantrag ist festgehalten, dass hierzu eine faire und gleichberechtigte Lösung entwickelt werden soll, die sicherstellt, dass die optierenden Kommunen nicht gegenüber den Agenturen für Arbeit benachteiligt werden.

Das neue Leistungsrecht tritt grundsätzlich am 01.01.2005 in Kraft. Die Bestimmungen über die Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschl. der Option kommunaler Trägerschaft treten wegen des gebotenen Vorlaufs bereits am 01.01.2004 in Kraft.

## B) Zur Entstehungsgeschichte der Trägerschafts- und Finanzierungsregelungen

Angesichts der kühnen Trägerschaftsregelungen ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte zu werfen.

### I. Der Ausgangsvorschlag der Bundesregierung

Die Bundesregierung sah in ihrem Gesetzentwurf eine alleinige Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für das neue Leistungsrecht vor und normierte darüber hinaus in § 16 Abs. 2, dass die Agentur für Arbeit weitere Leistungen selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen kann, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung sowie weitere enumerativ aufgeführte Leistungen.

Außerdem war in § 22 des Gesetzentwurfs eine detaillierte Regelung vorgesehen, wonach von den Agenturen für Arbeit Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit sie angemessen sind. Das bisher von Bund und Ländern je zur Hälfte finanzierte Wohngeld sollte für Transferleistungsempfänger demgegenüber entfallen.

§ 23 Abs. 3 war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten. In den Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit wurde normiert, dass Leistungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt von den Agenturen für Arbeit gesondert erbracht werden.

Da die Finanzierungslasten für die vorgenannten Aufgaben nach dem Entwurf der Bundesregierung vom Bund getragen werden sollten, war im Regierungsentwurf vorgesehen, dass der Bund – bei einem beabsichtigten In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 01.07.2004 – ab 2005 zusätzlich 7,2 %-Punkte am Aufkommen der Umsatzsteuer zu Lasten der Länder beanspruche.

Der Deutsche Landkreistag hatte bereits im Februar 2003 nachgewiesen<sup>1</sup>, dass eine solche Refinanzierung des Bundes gravierende finanzielle Verwerfungen zwischen den einzelnen Ländern zur Folge gehabt hätte und belegte dies auch für den Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>2</sup>.

Die Stadtstaaten wären die krassen Gewinner einer solchen Operation gewesen; Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt dagegen die dramatischen Verlierer. Demgegenüber hätte man bei dem DLT-Kommunalisierungsmodell, das dem Existenzgrundlagengesetz-Entwurf des Bundesrates zugrunde lag, problemlos einen belastungsorientierten Ausgleich erzielt und Verwerfungen zwischen einzelnen Ländern und ihren Kommunen vermieden.

## II. Das Vermittlungsverfahren

Die Refinanzierungsvorschläge der Bundesregierung hatten zur Folge, dass im Vermittlungsverfahren alle Länder eine Gegenfinanzierung des Bundes bei einer Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit über einen erhöhten und überdies im quantitativen Aufkommen dynamisch wachsenden Anteil an der Umsatzsteuer nachdrücklich ablehnten. Hinsichtlich der Aufgabenträgerschaft hatten die Länder aber unterschiedliche Präferenzen. Neben glühenden Verfechtern einer Komplettkommunalisierung gab es auf Länderebene ebenso Anhänger einer Aufgabenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit.

Der Bund hielt daher im Vermittlungsverfahren an seinem Vorhaben der Durchsetzung einer Trägerschaft der Bundesagentur für das neue Leistungsrecht grundsätzlich fest. Am 17.11.2003 schlugen der Deut-

sche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund dem Vermittlungsausschuss ein sog. kommunales Kooperations- und Kompensationsmodell vor. Dieses enthielt den Kernpunkt, dass anstelle der vom Bund vorgesehenen Umverteilung von Umsatzsteueranteilen die Kommunen soziale Leistungen für Arbeitslose anstelle des Bundes auf eigene Kosten übernehmen (z. B. Wohngeld, anteilige Unterkunftskosten oder Grundsicherung). Wörtlich heißt es in dem Papier:

„Eine teilweise Kompensation der Mehrbelastung des Bundes kann durch einen Wechsel von Finanzierungszuständigkeiten für bestimmte soziale Leistungen erfolgen (z. B. Wohngeld, Anteile der Unterkunftskosten, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder über eine unmittelbare Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen im Rahmen des neuen Leistungsrechts.“

Zu den Finanzvolumina heißt es in dem Papier hinsichtlich der zuvor vom BMWA mit 7,8 Mrd. Euro und von den Ländern zum Teil weitaus höher veranschlagten Unterkunftskosten lapidar:

„Über die Unterkunftskosten liegt kein valides Datenmaterial vor. Sie stellen sich je nach Wohnungsmarktsituation für den einzelnen Sozialhilfeträger auch sehr unterschiedlich.“

Bei ihren Vorschlägen gaben sich der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund der nicht näher spezifizierten Hoffnung hin, dass „eine teilweise Kompensation der Mehrbelastung des Bundes die notwendige Entlastung der Kommunen“ – die mit 5 Mrd. Euro veranschlagt wurde – „auf keinen Fall gefährden darf“ – während der Bund von Beginn der Reformdiskussion an immer wieder deutlich gemacht hatte, dass „das Geld der Aufgabe folgt“, also Lastenverschiebungen zwischen den Ebenen strikt zu vermeiden sind. Entsprechende Aussagen finden sich sowohl im Einsetzungsbeschluss der Gemeindefinanzreformkommission als auch von Bundesfinanzminister Eichel, Parl. Staatssekretärin Hendricks und in der Koalitionsvereinbarung aus dem Oktober 2002 – wobei eine bereichsspezifische Ausnahme i. H. v. 1,5 Mrd. Euro zweckbezogen für die Kinderbetreuung gemacht wurde.

Der Deutsche Landkreistag hat sich unmittelbar nach Bekanntwerden dieses „explosiven Gemisches“ ebenfalls an den Vermittlungsausschuss gewandt und einerseits nochmals die sachlichen und finanziellen Vorzüge der kommunalen Aufgabenträgerschaft bei abgesicherter Finanzierung, wie sie im EGG-Entwurf des Bundesrates enthalten waren, hervorgehoben, anderer-

seits aber die Zielverfehlung in der Sache und die durch den angebotenen Aufgabentausch eintretenden finanziellen Verwerfungswirkungen zwischen den einzelnen Ländern und Kommunen herausgearbeitet. Der Deutsche Landkreistag hat dabei deutlich darauf hingewiesen, dass die Unterkunftskosten für die neuen Arbeitslosengeld-II-Empfänger mindestens 7,8 Mrd. Euro betragen, was allein die im Kooperations- und Kompensationsmodell reklamierte Grenzlinie von maximal 5 Mrd. Euro deutlich übersteigt. Auch wurden vom DLT die damit verbundenen Verwerfungswirkungen zwischen den Kommunen in den einzelnen Ländern detailliert berechnet und insbesondere auf die krasse Benachteiligung der ostdeutschen Kommunen sowie die massive Begünstigung der Stadtstaaten hingewiesen – ein Befund, der sich auch ohne das Anstellen von Detailberechnungen leicht daraus erklären lässt, dass die Verteilung der Unterkunftskosten zwischen den Ländern der Verteilung der Arbeitslosengeld-II-Empfänger entspricht und damit die extrem hohe Zahl der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger in Ostdeutschland ebenso belastend zu Buche schlägt wie der gemessen an der bisherigen Sozialhilfeempfängerzahl niedrige Anteil bisheriger Arbeitslosenhilfeempfänger in den Stadtstaaten für diese entlastend wirkt.

Das BMWA machte sich die Vorschläge des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 01.12.2003 dennoch zu Eigen und legte der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Arbeit des Vermittlungsausschusses einen Kompromissvorschlag zur Trägerschaft und Kooperation vor, wonach die Verantwortlichkeit für die Grundsicherung für Arbeitssuchende auf die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen, d. h. also auf zwei Leistungsträger, verteilt wurde. Die Länder sollten nach diesem Vorschlag zur Kommunalisierung der Aufgaben und Ausgaben für Unterkunft und Heizung, Schuldnerberatung, soziale und psychosoziale Dienste sowie bestimmte einmalige Leistungen für Hilfesuchende mit dem Hinweis geködert werden, dass die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsvorschriften nicht zu einer Belastung der Länder führten, „weil keine neuen Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden, die zu einer Kostenübernahmepflicht der Länder führen könnten.“

Das BMWA nahm auch eine Quantifizierung seines Vorschlags vor und veranschlagte die Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu tragen sind, für das Jahr 2005 auf 8,9 Mrd. Euro. Die Entlastung der Kommunen durch

<sup>1</sup> Henneke/Wohlmann, Der Landkreis 2003, 167 (171 ff.).

<sup>2</sup> Henneke/Vorholz, Der Landkreis 2003, 532 (Tab. S. 533).

Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige wurden demgegenüber auf 11,6 Mrd. Euro geschätzt. Da von den Kommunen überdies nach dem Ausgangsgesetzentwurf eine Belastung durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für verbleibende Sozialhilfebezieher und Bezieher von Grundsicherung für Ältere aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts 1,3 Mrd. Euro zusätzlich zu tragen waren, ergab sich aufgrund dieses Vorschlags nach eigenem Bekunden des BMWA nur noch eine prognostizierte kommunale Entlastung von 1,4 Mrd. Euro. Das BMWA forderte daher parallel die Länder auf, den Kommunen Mehreinnahmen in Höhe von 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise den bei den Kommunen erforderlichen Betrag zum Ausbau der Kinderbetreuung zur Verfügung stellen zu können.

Hinsichtlich der regionalen Verwerfungswirkungen dieses Vorschlags machte das BMWA selbst darauf aufmerksam, dass alle westlichen Länder bei dieser Vorgehensweise von der Reform – wie ausdrücklich konzediert wurde: in unterschiedlicher Höhe – profitieren würden. Gleichzeitig wurde eingeräumt, dass für die fünf ostdeutschen Flächenländer „allerdings Mehrbelastungen“ entstehen würden. Der Deutsche Landkreistag reagierte auf diesen Vorschlag sofort und bewertete ihn in einer mit umfangreichen Berechnungen unterlegten ausführlichen Stellungnahme im Ergebnis als

1. verfassungsrechtlich problematisch
2. sachlich insbesondere wegen der Zementierung von Doppelstrukturen in keiner Weise überzeugend und
3. finanziell in horizontaler Hinsicht zu gravierenden Verwerfungen führend, ohne dass
4. auf verfassungskonforme Weise ein Ausgleich dieser Verwerfungen möglich ist.

Insbesondere machte der Deutsche Landkreistag deutlich, dass die Darstellung des BMWA die dramatischen finanziellen Verwerfungswirkungen verniedlichte und vernebelte. Nach dem Finanztableau des Bundes waren die Stadtstaaten wiederum die krassen Gewinner der Operation (Bremen +204 Euro/Einw., Hamburg +144 Euro/Einw., Berlin +102 Euro/Einw.). Für die Kommunen in den neuen Ländern ergaben sich aus dem Vorschlag demgegenüber selbst bei einer Nettoentlastung der kommunalen Ebene im Bundesgebiet Nettobelastungen je Einwohner von 37 Euro/Einw. in Brandenburg, 35 Euro/Einw. in Sachsen, 30 Euro/Einw. in Mecklenburg-Vorpommern, 29 Euro/Einw. in Thüringen sowie 25 Euro/Einw. in Sachsen-Anhalt.

Aber auch die Kommunen in den westdeutschen Flächenländern kamen mit diesem Vorschlag im Verhältnis zu den Stadtstaaten mit Entlastungen je Einwohner zwischen 17 Euro in Bayern und 48 Euro in Niedersachsen relativ schlecht weg. Dabei erinnerte der Deutsche Landkreistag nachdrücklich daran, dass die Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Sonderkonferenz am 27./28. Januar 2001 in Wiesbaden für die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs davon ausgegangen waren, dass die finanziellen Unterschiede je Einwohner und Land bei der Neuregelung 12 DM/Einw. nicht übersteigen dürfen. Die Differenz je Einwohner zwischen Ländern lag beim BMWA-Vorschlag demgegenüber bei 241 Euro = 471,35 DM/Einwohner.

Von Seiten des Deutschen Landkreistages wurden diese finanziellen Verwerfungswirkungen auch an die Öffentlichkeit getragen, was dazu führte, dass sich auch der Deutsche Städtetag 14 Tage, nachdem er selbst diesen Aufgaben- und Ausgabentausch vorgeschlagen hatte, an die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Arbeit des Vermittlungsausschusses wandte und den Weg zwar als „grundsätzlich geeignet“ bezeichnete, Mehrausgaben des Bundes zu bestimmten Anteilen zu kompensieren. Er müsse aber so ausgestaltet werden, dass auch die Kommunen in den ostdeutschen Flächenländern keine Mehrbelastungen, sondern wirksame Entlastungen erfahren. Dazu wurden in verschiedenen Schreiben verschiedene Anregungen wie eine Übernahme der Sozialversicherungsbeträge für Arbeitslosengeld-II-Bezieher durch die Kommunen anstelle der Unterkunftskosten gegeben, die indes wiederum weder spezifiziert noch quantifiziert wurden.

Am 10. Dezember 2003 unterbreitete das Bundesfinanzministerium auf dieser Grundlage dann einen modifizierten Finanzierungsvorschlag, nämlich die auf vier Jahre befristete Erhöhung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem starken infrastrukturellen Nachholbedarf in den fünf neuen Ländern um jährlich 1 Mrd. Euro. Diese Aufstockung sollte über eine auf diesen Zeitraum befristete Umsatzsteuerumverteilung zugunsten des Bundes um 0,7 %-Punkte finanziert werden.

Von Seiten des Deutschen Landkreistages konnte sofort nachgewiesen werden, dass auch nach dem neuen Finanzierungsvorschlag einerseits die Kosten für die soziale und psychosoziale Betreuung völlig fehlten und andererseits die extrem starke Streuung der Pro-Kopf-Gewinne erhalten blieb; nur änderte sich aufgrund des vorgeschlagenen West-Ost-Transfers die Reihenfolge

zwischen den Ländern zu Lasten der westdeutschen Flächenländer und zugunsten der ostdeutschen Flächenländer. Die Spannweite lag aber immer noch bei 191 Euro/Einwohner (zwischen 200 Euro/Einw. für Bremen und 9 Euro/Einw. für Bayern). Im Laufe des weiteren Vermittlungsverfahrens wurden die zugrunde liegenden Be- und Entlastungsmaßnahmen nochmals neu quantifiziert, was letztlich dazu führte, dass die Entlastung der Kommunen durch den Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige auf 11,3 Mrd. Euro vermindert, die Ausgaben für die Unterkunftskosten dagegen auf 9,7 Mrd. Euro erhöht wurden. Auch wurden die Ausgaben für die psychosoziale Beratung zumindest zum Teil mit berücksichtigt, so dass der Bund auf die von ihm zuvor hartnäckig geforderte zusätzliche Umverteilung um 0,9 Umsatzsteuerprozentpunkte letztlich verzichtete.

Dem Bundesregierungsmodell kontrastierte bis zuletzt das EGG-Modell mit kommunaler Trägerschaft. Als sich abzeichnete, dass sich für keines der beiden Trägerschaftsmodelle eine Mehrheit im Vermittlungsausschuss finden lassen würde, wurde weitgehend ein Ausklammern dieser Fragestellung aus dem Verhandlungspaket favorisiert.

Der Hessische Ministerpräsident Koch als Verhandlungsführer der Unionsseite ging demgegenüber einen anderen Weg und brachte am 04.12.2003 die Bestimmung der Aufgabenträgerschaft durch das jeweilige Land ins Gespräch – eine Lösung, von der es zunächst so erschien, als könnten sich die kommunalen Spitzenverbände darauf als Kompromisslinie verständigen. Die Bundesregierung ging in den sonntäglichen Verhandlung vom 07.12.2003 auf diesen Vorschlag allerdings nicht ein. Um so überraschender war es, dass der Hessische Ministerpräsident Koch in der Vermittlungsausschuss-Sitzung am 12.12.2003 den Vorschlag des Optionsrechts kommunaler Träger unterbreitete. Länderregelungen hätten demgegenüber sicherlich den Vorzug größerer Homogenität der Aufgabenerledigung in zusammenhängenden Wirtschaftsräumen gehabt, zumal die Gebietszuständigkeiten kommunaler Träger und der einzelnen Agenturen für Arbeit häufig nicht gebietskongruent sind.

Am Ende sind die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss zu Hartz IV nicht gescheitert oder vertagt worden, sondern es ist genau das geschehen, was eigenem Bekunden nach alle Beteiligten vor Beginn des Vermittlungsverfahrens unbedingt vermeiden wollen, nämlich dass nachts um halb Drei ein nicht ausformulierter Kompromissvorschlag von den Beteiligten zu dem vermeintlichen Königsweg erhoben

wird. Bundestag und Bundesrat haben dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses am 19.12.2003 unter Beifügung der eingangs zitierten EntschlieÙung zugestimmt.

### C) Chancen und Risiken des Optionsmodells

Dennoch darf nicht verkannt werden, dass in dem Optionsmodell erhebliche Chancen, aber auch Risiken liegen. Nur bei Ausübung der Option durch die Kommunen kann das oberste Reformziel, zwei Fürsorgeleistungen zu einer einheitlichen Leistung mit einem Ansprechpartner und einem Verantwortlichen zusammenzuführen, erreicht werden. Um einem kommunalen Träger, sei es einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, die Ausübung der Option anzuraten, müssen indes verlässliche rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen in Ausgestaltung der EntschlieÙungen von Bundestag und Bundesrat geschaffen werden.

Die materiellen Inhalte der EntschlieÙungen sind nachdrücklich zu begrüÙen. Dies gilt insbesondere für die formulierte Zielsetzung, dass eine faire und gleichberechtigte Lösung entwickelt werden soll, die sicherstellt, dass die optierenden Kommunen nicht gegenüber den Agenturen für Arbeit benachteiligt werden. Auch ist das Ziel nachdrücklich zu unterstützen, dass der Bund den kommunalen Trägern für deren Stelle der Agentur für Arbeit, Wahrnehmung der Aufgaben für die Bedarfsgemeinschaften entsprechende – selbstverständlich auskömmliche – Fallpauschalen für die Eingehungsleistungen und die Verwaltungskosten zahlt und er die Kosten für das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld erstattet. Außerdem ist es unterstützenswert, dass das Bundesgesetz Anreizsysteme für effiziente Leistungserbringung vorsehen soll.

Um nach geltender Verfassungsordnung dieses Ziel erreichen zu können, bedarf das in § 6 a SGB II vorgesehene Optionsmodell allerdings zwingend der verfassungsrechtlichen Absicherung der Finanzierung. Nach den bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben gibt es außer im hier nicht einschlägigen Art. 106 Abs. 8 GG keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen. Die Finanzbeziehungen finden insoweit stets über die Länder statt. Überdies ist nach Art. 104 a Abs. 5 GG die Übernahme von Verwaltungsausgaben der Länder und Kommunen durch den Bund unzulässig. Einfachgesetzliche Finanzierungsregelungen können sich über diese Verfassungsvorschriften nicht hinwegsetzen. Hinsichtlich der in den EntschlieÙungen vorgesehenen Finan-

zierungsregelung ist also nicht nur eine einfach-gesetzliche, sondern eine verfassungsrechtliche Absicherung der Kommunen zwingend geboten, da sich die Finanzleistungen des Bundes

- unmittelbar an die Kommunen richten und
- Verwaltungskosten von dem Belastungsausgleich mitefassen werden sollen.

Die einzige Verfassungsbestimmung, die einen so genannten Sonderlastenausgleich im Grundgesetz vorsieht, ist Art. 106 Abs. 8 GG. Diese Bestimmung, die etwa für Hauptstadtsonderlasten oder Garnisonsstandorte greift, passt auf den hier zu regelnden Sachverhalt aber offenkundig nicht und kann auch nicht erweiternd ausgelegt werden. Daher bedarf es, wenn ein entsprechender Belastungsausgleich vorgesehen werden soll, einer verfassungsrechtlichen Absicherung, die etwa in einem neu zu schaffenden Art. 104 b GG geregelt werden könnte. Darin müsste überdies die Schaffung von Anreizsystemen legitimiert werden.

Ohne die Vereinbarung auskömmlicher Fallpauschalen und die Absicherung der Finanzierung in der Verfassung wird und kann de facto kein Kreis und keine kreisfreie Stadt bereit sein, die in der Sache wünschenswerte Option für die Gesamtwahrnehmung der Leistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrzunehmen. Aufgabe der nächsten Monate wird es daher sein, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entsprechende einfach-gesetzliche und verfassungsrechtliche Regelungen für eine „faire und gleichberechtigte Lösung“ zu entwickeln. Gelingt dies, hätte die späte Entscheidung des Vermittlungsausschusses ein ungewöhnliches Kreativitätspotential für mehr Wettbewerb um die richtigen Lösungen bei der Reintegration von Langzeitarbeitslosen ausgelöst. Dieses Kreativitätspotential zu wecken, muss in der Sache auch das oberste Interesse des BMWA sein, nachdem es sein Primärziel, der Bundesagentur zunächst die Aufgabenträgerschaft zu erhalten, erreicht hat.

Kommt es zu einer befriedigenden verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Absicherung des Optionsmodells mit auskömmlichen Fallpauschalen, sieht sich der Deutsche Landkreistag in der Verpflichtung, gegenüber seinen Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass möglichst viele von der Option nach § 6 a SGB II Gebrauch machen, was ja die – regelungstechnisch äußerst komplizierte – Variante einschließt, dass die Agentur für Arbeit ihrerseits für den kommunalen Träger Leistungen gegen Kostenerstattung erbringen kann. Das beschlossene Hartz IV-Gesetz ermöglicht also den Weg, dass auch im Falle von

Kooperationen zwischen Kommunen und Agentur für Arbeit „die Kommunen den Hut aufhaben“.

Gelingt es demgegenüber nicht, adäquate, rechtlich abgesicherte Finanzierungsregelungen für das Optionsmodell zu schaffen, würde das oberste Reformziel, zwei Fürsorgeleistungen zu einer einheitlichen Leistung mit einem Ansprechpartner und einem Verantwortlichen zusammenzuführen, dauerhaft verfehlt, bliebe es dann doch bei der parallelen Aufgabenzuständigkeit von Bundesagentur einerseits und kommunalen Trägern andererseits gemäß § 6 SGB II. Die hier normierte Aufspaltung von Aufgabenteilen des neuen Leistungsrechts auf die Bundesagentur einerseits und die Kommunen andererseits führt dazu, dass die bisherigen zwei Träger nebeneinander für dieselben Aufgaben, nämlich Absicherung des Lebensunterhalts und Arbeitsintegration von Langzeitarbeitslosen, zuständig sind. Die bisherigen bürokratischen Doppelstrukturen von Arbeitslosenhilfeverwaltung bei der Bundesagentur für Arbeit und Sozialhilfeverwaltung bei den Kommunen würde nicht nur nicht abgebaut, sondern sogar noch ausgeweitet. Jeder Verwaltungszweig wäre dann für bestimmte Leistungen für den gesamten Personenkreis der Langzeitarbeitslosen einschließlich der Haushaltsgemeinschaften zuständig und müsste dafür Verwaltungskapazitäten vorhalten. Die dauerhafte Aufrechterhaltung der Doppelstrukturen beträfe sowohl passive als auch aktive Leistungen, da neben den Regelleistungen zum Lebensunterhalt der Bundesagentur die Kommunen die Unterkunftskosten zu tragen haben und neben den Vermittlungs-, Qualifizierungs- und Förderleistungen der Bundesagentur die Kommunen die soziale und psychosoziale Betreuung und die Kinderbetreuung sicherzustellen haben.

Für die Hilfeempfänger neuen Rechts verschlechterte sich damit die heute schon unbefriedigende Situation noch weiter, da sie sich dauerhaft mit zwei Leistungsträgern auseinander zu setzen hätten, was bislang nur für die Doppelbezieher von Arbeitslosenhilfe und aufstockender Sozialhilfe galt.

### D) Finanzielle Verwerfungswirkungen bei Verfehlung des Ziels kommunaler Entlastung

Während hinsichtlich der Sachaufgabenerledigung bei fairer Ausgestaltung des Optionsmodells zu hoffen ist, dass sich bei breiter Optierung kommunaler Träger im Laufe der Zeit die Effekte einstellen werden, die mit dem Kommunalisierungsmodell des Deutschen Landkreistages, das

dem EGG zugrunde lag, sofort verbunden gewesen wären, muss die kommunale Seite – wie immer sie optiert – mit den Finanzierungsregelungen des Hartz IV-Gesetzes auf absehbare Zeit leben. Gemessen an den Zielsetzungen der Gemeindefinanzreformkommission können die letztlich erzielten Finanzwirkungen nur als völlig ungenügend und in den Verteilungswirkungen absurd bezeichnet werden.

Ganz deutlich muss man dabei betonen, dass die Verantwortung für dieses Ergebnis auf kommunaler Seite bei denjenigen liegt, die sich über lange Zeit – entgegen besseren Wissens – der Hoffnung hingegeben haben, bei einer Zuständigkeitsbegündung der Bundesanstalt für Arbeit für das neue Leistungsrecht die damit auf kommunaler Ebene verbundenen Einsparungen bei der Sozialhilfe schlicht behalten zu können. Von Bundeseite ist von Anbeginn an, also vom Einsetzungsbeschluss der Gemeindefinanzreformkommission bis zur Abschlussitzung im Sommer 2003 immer wieder das Gegenteil unter dem Motto: „Das Geld folgt der Aufgabe“ oder „Keine Lastenverschiebung zwischen den Ebenen“ deutlich gemacht worden. Geht man von den Schätzannahmen aus, die dem Vermittlungsergebnis zugrunde liegen, gelangen Länder und Kommunen zu Entlastungen von insgesamt 2,45 Mrd. Euro, wovon Leistungen für die Kinderbetreuung in Höhe von ca. 2,4 Mrd. Euro jährlich zu bestreiten sind. Einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft leistet Hartz IV damit ganz sicher nicht, zumal seriöse Stimmen annehmen, dass die prognostizierte Entlastung der Kommunen durch den Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige zu hoch und die Belastung der Kommunen durch Wohnkosten und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende tendenziell eher zu niedrig angesetzt ist.

Vermag schon diese Globalbetrachtung aus kommunaler Sicht keineswegs zu befriedigen, so führt eine nähere Betrachtung der länderspezifischen Verteilungswirkungen (s. Tabelle) dazu, dass es in hohem Maße Nettobelastete durch die Reform geben wird. Gliedert man die Entlastungen auf Länder (einschl. Stadtstaaten) einerseits und Kommunen (ohne Stadtstaaten) andererseits auf, so ergibt sich, dass auf die Länder zunächst ein Entlastungsbetrag i. H. v. 2,79 Mrd. Euro, davon 558 Mio. Euro allein auf die Stadtstaaten, entfällt, während die Kommunen in den Flächenländern zunächst eine Nettobelastung von 345 Mio. Euro erfahren, aber die zusätzlich wachsenden Aufgaben für die Kinderbetreuung in Gänze zu finanzieren haben. Aber auch innerhalb der Flächenländer sind die Ent-

lastungsbeträge der Länder bzw. Entlastungs- bzw. Belastungsbeträge der Kommunen auf die einzelnen Länder und die Kommunen in den einzelnen Ländern höchst unterschiedlich verteilt.

Begünstigt werden eindeutig diejenigen Kommunen, die bisher hohe Sozialhilfeeinzahlungen hatten. Nettobelastet durch die Reform werden die Kommunen in den ostdeutschen Ländern mit Beträgen zwischen 66 und 94 Euro/Einw., da die Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen selbstverständlich ab 01.01.2005 den fünf neuen Ländern zufließen. Man kann es drehen und wenden wie man will, die großen finanziellen Nettogewinner der Reform sind die Stadtstaaten Bremen (+175 Euro/Einw.), Hamburg (+117 Euro/Einw.) und Berlin (+71 Euro/Einw.). Die höchsten kommunalen Gewinne in den Flächenländern ergeben sich naturgemäß dort, wo die Sozialhilfeeinzahlungen bisher besonders hoch waren. Dies gilt insbesondere für die Kommunen in Hessen (+46 Euro/Einw.), im Saarland (+37 Euro/Einw.) und in Schleswig-Holstein (+35 Euro/Einw.).

Wie man demgegenüber in den Kommunen in Niedersachsen (+14 Euro/Einw.), Rheinland-Pfalz (+11 Euro/Einw.), Baden-Württemberg (+9,5 Euro/Einw.), Bayern (+1,69 Euro/Einw.) sowie Nordrhein-Westfalen (-0,36 Euro/Einw.) die neue Aufgabe der Kinderbetreuung schultern soll, bleibt das Geheimnis derer, die sich für die Weichenstellung einer Bundeszuständigkeit/bzw. -finanzierung des neuen Leistungsrechts stark gemacht haben.

Diese vom Deutschen Landkreistag früh ermittelten Wirkungen sind am 17.12.2003 – leider viel zu spät – auch vom Städtetag erkannt worden, der sich an diesem Tage in einem Schreiben an die Ministerpräsidenten der Länder mit der Aufforderung gewandt hat, im Bundesrat – und damit einem Bundesorgan – am 19.12.2003 zu Protokoll zu erklären, dass sie bereit sind, die den Ländern durch das neue Leistungsrecht ersparten Kosten nach dem Wohngeldgesetz an die Kommunen weiterzuleiten. Wörtlich heißt es in dem Schreiben u. a.:

„Die groben Schätzungen zur Kompensation der Mehrbelastungen des Bundes, die kommunal aufzubringen sind, lassen vielmehr befürchten, dass die Kommunen letzten Endes nicht entlastet, sondern belastet werden.“

In der Tat ist dies vielfach der Fall.

Für den Deutschen Landkreistag lässt sich daher schon heute erklären, dass bis zum In-Kraft-Treten von Hartz IV am 01.01.2005 in den einzelnen Ländern

1. erreicht werden muss, dass die in der anliegenden Tabelle wiedergegebenen Entlastungen der Länder vollen Um-

fangs in die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs einzubeziehen sind,

2. die Bedarfsindikatoren für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich dergestalt geändert werden, dass sie der neuen kommunalen Belastungssituation gerecht werden, die insbesondere aus der Übernahme der Unterkunftskosten und der Kinderbetreuungskosten herrührt, während die bisherigen Sozialhilfeeinzahlungen entsprechend den mit Hartz IV herbeigeführten Entlastungswirkungen eliminiert werden müssen.

Nur so können – jedenfalls in den einzelnen Ländern – die erheblichen Begünstigungswirkungen für die Verdichtungsräume beseitigt werden. Die Verwerfungswirkungen zugunsten der Stadtstaaten und damit zu Lasten der Flächenländer lassen sich demgegenüber im kommunalen Finanzausgleich nicht korrigieren. Die unterschiedlichen Auswirkungen des Hartz IV-Pakets auf Länder und Kommunen, die in Bremen mit einem Plus von 175 Euro zu Buche schlagen, in Bayern dagegen nur zu einem Plus für Länder und Kommunen zusammen von knapp 4 Euro/Einwohner führen, haben Verwerfungswirkungen ergeben, die von den Vermittlungsausschussmitgliedern letztlich sehenden Auges akzeptiert worden sind. Trotz der Erhöhung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die ostdeutschen Länder um 1 Mrd. Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren – von der die ostdeutschen Länder allerdings 160 Mio. Euro selbst finanzieren – stehen sich die Ostländer einschl. ihrer Kommunen mit einem Entlastungsbetrag von knapp 27 Euro/Einwohner kaum besser als die Flächenländer West einschl. ihrer Kommunen, die im Mittel auf einen Entlastungsbetrag von 24,12 Euro/Einwohner kommen.

## E) Bundesunmittelbare Aufgabenübertragung auf die Kommunen verfassungswidrig

Die auf dem Vorschlag des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 17.11.2003 beruhende bundesunmittelbare Aufgabenübertragung nach § 6 Ziff. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 - 4, § 22 sowie § 23 Abs. 3 SGB II verstößt allerdings als für den wirksamen Vollzug des Gesetzes nicht zwingend gebotener unmittelbarer Durchgriff des Bundes auf kommunale Träger gegen Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 GG. Auch stellt dieser Durchgriff nicht – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – nur eine bloße punktuelle Annexre-

gelung dar. Insofern stellt sich die Konstellation exakt so dar, wie im bisherigen Grundsicherungsgesetz, welches mit Wirkung ab 01.01.2005 – ebenfalls als Ausfluss des Vermittlungsverfahrens – in das SGB XII überführt wird. Gegen den Zuständigkeitsdurchgriff auf die Kreise und kreisfreien Städte im Grundsicherungsgesetz haben Ende Dezember mehr als ein Dutzend Kreise und kreisfreie Städte kommunale Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erhoben. Nach Art. 84 Abs. 1 GG darf der Bundesgesetzgeber die Bestimmung von Kreisen und kreisfreien Städten zu Aufgabenträgern nur dann unmittelbar regeln, wenn es sich um eine punktuelle Annexregelung handelt und diese für den einheitlichen Gesetzesvollzug der materiellen Normen zwingend erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind in § 6 Ziff. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 - 4, § 22 und 23 Abs. 3 SGB II ebenso wenig gegeben, wie sie in § 4 Grundsicherungsgesetz (GSiG) vorliegen. Die Regelungen sind deshalb verfassungswidrig. Sie sind auf Vorschlag des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom BMWA allein deshalb aufgegriffen worden, um Ausgabenlasten, die nach dem Ursprungsentwurf der Bundesregierung auf der Ebene des Bundes anfallen sollten und über eine zugunsten des Bundes um 7,2

Prozentpunkte veränderte Umsatzsteuer-Verteilung refinanziert werden sollten, auf die Kommunen zu übertragen, um auf diese Weise die vom Deutschen Landkreistag bei einer Umsatzsteuerneuverteilung nachgewiesenen Verwerfungswirkungen zwischen den einzelnen Ländern und ihren Kommunen zu vermeiden. Zwingende Sachgründe für den unmittelbaren Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Kommunen gibt es dagegen nicht. Dass die bundesunmittelbare Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte zu Aufgabenträgern für die sachgerechte Erfüllung des Gesetzes materiell nicht zwingend erforderlich ist, zeigt sich nicht nur darin, dass im Hartz IV-Entwurf der Bundesregierung ursprünglich eine andere Zuständigkeitsregelung, nämlich die alleinige Zuständigkeitsbegrenzung des Bundes, vorgesehen war. Sie zeigt sich auch darin, dass in Ziff. 2 noch der Halbsatz hinzugefügt worden ist: „soweit nicht landesrechtlich andere Träger bestimmt sind.“ Aus dieser Formulierung geht mehr als deutlich hervor, dass es einer bundeseinheitlichen Zuständigkeitsbestimmung nicht zwingend bedurfte. Die am 17.12.2003 erfolgte Zustimmung des Bundesrates zu diesem Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Kommunen vermag die materielle Verfassungswidrigkeit der Bestimmung nicht zu ändern, da es nach den eindeutigen Aussagen des

Bundesverfassungsgerichts nicht in der Hand der Beteiligten liegt, über die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung zu disponieren. Durch den unmittelbaren Durchgriff des Bundes auf die Kommunen werden nämlich – dies ist gerade der eigentliche Zweck des Bundesdurchgriffs – die landesverfassungsrechtlichen Schutzgarantien zugunsten der Kommunen, nämlich das in den jeweiligen Landesverfassungen verankerte Konnexitätsprinzip, ausgehebelt. Dies zeigt besonders deutlich der Vorschlag des BMWA vom 01.12.2003, wo wörtlich formuliert wird: „Soweit die Verantwortlichkeit bei den Kommunen verbleibt, führen die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsvorschriften nicht zu einer Belastung der Länder.“

Die Gremien des Deutschen Landkreistages werden sich in ihren nächsten Sitzungen also mit der Frage zu befassen haben, dass einzelne Landkreise – parallel zum Vorgehen gegen das Grundsicherungsgesetz - gegen die getroffene Regelung in § 6 Ziff. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 - 4, § 22 sowie § 23 Abs. 3 SGB II kommunale Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erheben werden.

EILDIENTST LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
- 35.12.06 -

## Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe aus Sicht des LKT NRW

von Beigeordneten Dr. Martin Klein,  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

### 1. Ergebnis des Vermittlungsausschusses

Mit der Veröffentlichung der Reformgesetze zum Arbeitsmarkt im Bundesgesetzblatt in den letzten Tagen des Jahres 2003 – insbesondere des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, kurz: Hartz IV bzw. im wesentlichen die Schaffung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch, kurz SGB II (BGBl I 2003, S. 2954) – hat ein langes, in den zurückliegenden Monaten immer intensiver werdendes Ringen um die Ausgestaltung eines zusammengeführten Leistungsrechts für erwerbsfähige Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger ein vorläufiges Ende gefunden. Ziel des Ringens war – insofern herrschte Einigkeit – ein einheitliches Leistungsrecht aus einer Hand,

das die beiden von Arbeitsverwaltung einerseits und kommunaler Sozialverwaltung andererseits administrierten Rechtssysteme synergetisch vereinheitlichen sollte. Die bis zuletzt heftig umkämpfte Frage der Trägerschaft des neuen Leistungsrechts – Arbeitsverwaltung oder Kommunalverwaltung – ist mit einer Kompromissformel gelöst worden. Der Kompromiss sieht als Regelfall die Trägerschaft der Agenturen für Arbeit vor. Es ist allerdings ein umfassendes Zugriffsrecht der Kommunen – und zwar konkret der Kreise und kreisfreien Städte – auf die Administration des neuen SGB II geschaffen worden. Die präzisen inhaltlichen und finanziellen Bedingungen, unter denen der Zugriff der Kommunen als sog. Option ermöglicht wird, stehen allerdings noch aus. Sie sind bislang nur spiegel-

strichartig in einem Entschließungsantrag des Bundesrates vom 19.12.2003 festgehalten worden. Daher versprechen die kommenden Wochen nochmals äußerst packend und lebendig zu werden.

### 2. Ausgangspositionen der kommunalen Spitzenverbände

Bereits im Vorfeld und erst recht nach Vorlage der Ergebnisse der von der Bundesregierung einberufenen Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, der nach ihrem Vorsitzenden sog. Hartz-Kommission im Frühjahr 2002 gab es unter den kommunalen Spitzenverbänden unterschiedliche Positionen zur Ausgestaltung eines neuen zusammengeführten Leistungsrechts von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Diese Positionierungen waren

schon in der Zeit vor der Einberufung der Hartz-Kommission entwickelt und immer detaillierter begründet worden. Während die gemeindlichen kommunalen Spitzenverbände – der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund – für ein bundesfinanziertes und von der Bundesanstalt für Arbeit (inzwischen Bundesagentur für Arbeit) administriertes Leistungsrecht eintraten, verfolgte der Deutsche Landkreistag vehement eine Kommunalisierung des Leistungsrechts auf der Kreisebene (Kreise und kreisfreie Städte) unter verfassungsrechtlich abgesicherter Finanzierung (vgl. etwa EILDienst LKT NRW Nr. 11/November 2002, S. 402 ff). Auf NRW-Ebene gab es dagegen – unbeschadet der jeweiligen Präferenzen – schon sehr früh, im Mai 2003, eine Absprache unter den kommunalen Spitzenverbänden für ein Kombimodell (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2003, S. 241 f), weil die Beteiligten gemeinsam herausstellten, dass keine Seite für sich allein das neue Leistungsrecht würde realistisch umsetzen können. Die Positionierung der NRW-Spitzenverbände war insofern von Bedeutung, als dass der Deutsche Städtetag und der Städtetag Nordrhein-Westfalen ihre Aufgaben in Personalunion wahrnehmen und den jeweils mit Abstand größten Landesverbänden des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Landkreistages angesichts des föderalen Aufbaus ihrer Bundesverbände und des Gewichtes ihrer Mitglieder eine herausragende Funktion in der internen Meinungsbildung zukommen. Im Laufe des Jahres 2003 gab es mehrere Kompromissvorschläge und -elemente aller drei Verbände aus Nordrhein-Westfalen, die auch verbandsintern jeweils diskutiert wurden und Befürworter fanden, wengleich sie in die offiziellen Beschlusslagen der Bundesverbände nicht einfließen. In den jeweiligen Mitgliederbereichen wurde das Thema wiederholt kontrovers erörtert. In der Rückschau lässt sich jedenfalls sagen, dass der jetzt erreichte Kompromiss nicht unbeeinflusst von dem seitens der NRW-Verbände mit Wirkung auf die Entscheidungsträger in Berlin ausstrahlenden internen und externen Meinungsbildungsprozess zustande gekommen ist (vgl. etwa die Positionierung zur Einrichtung von Job-Centern, EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2003, S. 6 ff, die Dokumentation zur Landrätekonferenz des LKT NRW in Berlin am 03./04. April 2003, EILDienst LKT NRW Nr. 4/April 2003, S. 143 ff oder die Dokumentation des LKT NRW-Forums in Düsseldorf am 09.10.2003, EILDienst LKT NRW Nr. 11/November 2003, S. 340 ff).

### 3. Wesentliche Inhalte des Vermittlungsergebnisses

Mit den zum Jahresende 2003 herausgegebenen Bundesgesetzblättern liegen nunmehr auch die kurz vor Weihnachten 2003 beschlossenen Ergebnisse des mehrwöchigen Vermittlungsverfahrens vor (vgl. im Einzelnen in diesem EILDienst-Heft, S. 37). Im Mittelpunkt der bislang noch kaum so intensiven Medienbegleitung der Beratungen des Vermittlungsausschusses stand allerdings die sog. große Steuerreform, die Arbeitsmarktreformen im engeren Sinne – Stichwort: Kündigungsschutz –, die Gemeindefinanzreform und schließlich auch – neben einer Reihe anderer Gesetze (vgl. die Übersicht in diesem EILDienst-Heft, S.37) – die Reformgesetze zu Hartz III, Hartz IV sowie in Abhängigkeit dazu die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch als dessen neues Zwölftes Buch (SGB XII).

Im Hinblick auf Hartz IV bzw. das neue Leistungsrecht des SGB II ist – den Mehrheitsverhältnissen in Bundestag und Bundesrat geschuldet – gleichsam ein unvollständiger Kompromiss herausgekommen, da es hinsichtlich des Optionsmodells noch weiterer Konkretisierung durch ein Bundesgesetz bedarf. Jede Seite – Union und Deutscher Landkreistag bzw. Bundesregierung und gemeindliche kommunale Spitzenverbände – kann mit Recht sagen: In dieser bzw. jener Hinsicht habe ich gewonnen.

Die kommunalen Träger sind (bzw. bleiben) in jedem Fall – also auch im Nichtoptionsfall – zuständig für die psychosozialen Dienste wie Schuldner- und Suchtberatung, Kinderbetreuung sowie vor allem für die Unterkunftskosten der Hilfeempfänger (§ 6 Ziff. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II).

### 4. Verfassungsrechtliche Probleme

Die schlichte Feststellung mit der Zuständigkeitszuordnung im Regelfall – d.h., zugunsten der Agenturen für Arbeit und die Aufgabenrefinanzierung – liefert indes eine Fülle verfassungsrechtlicher Probleme, die der Deutsche Landkreistag unmittelbar nach der mediengerecht zelebrierten entscheidenden Sitzung des Vermittlungsausschusses in der Nacht vom 14. auf den 15.12.2003 in einer Eingabe an sämtliche Mitglieder des Vermittlungsausschusses deutlich gemacht hat:

Dabei wird argumentiert wie beim Grundicherungsgesetz, gegen das am Jahresende 2003 bundesweit insgesamt 14 Kommunen (12 Kreise und zwei kreisfreie Städte, Dresden und Straubing), darunter aus Nordrhein-Westfalen die drei Kreise

Gütersloh, Herford und Höxter, kommunale Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe erhoben haben: Im Zentrum steht der nicht verfassungsrechtlich gebotener Durchgriff des Bundes auf kommunale Träger – Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 GG. Denn nach Art. 84 Abs. 1 GG darf der Bundesgesetzgeber die Bestimmung von Kreisen und kreisfreien Städten zu Aufgabenträgern nur unmittelbar regeln, wenn dies für den einheitlichen Gesetzesvollzug der Regelungen zwingend erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Vielmehr wurde die Aufgabenzuweisung deshalb konstruiert, um auf diese Weise die bei einer Umsatzsteuerneuveteilung eintretenden Verwerfungswirkungen zwischen Ländern und ihren Kommunen zu vermeiden. Zwingende Sachgründe für den unmittelbaren Aufgabendurchgriff auf die Kommunen gibt es nicht (vgl. detailliert in diesem EILDienst-Heft, S. 38 ff).

Der Deutsche Landkreistag hat angekündigt, ggf. kommunale Verfassungsbeschwerde durch Kreise zu erheben.

Darüber hinaus hat der Deutsche Landkreistag eine verfassungsrechtliche Absicherung der Finanzierung des Optionsmodells nochmals angemahnt. Denn diese ist geboten, wenn sich die Finanzleistungen des Bundes

- unmittelbar an die Kommunen richten sollen und
- Verwaltungskosten von dem Belastungsausgleich mit erfasst werden sollen.

Ohne diese verfassungsrechtliche Absicherung dürfte die Bereitschaft zur Teilnahme am Optionsmodell auch nach Einschätzung des LKT NRW bei den Kreisen nicht weit verbreitet sein.

Dies gilt umso mehr, als bereits der Regelfall des SGB II, d.h., die (Mindest-) Zuständigkeiten der kommunalen Träger für Unterkunftskosten sowie soziale und psychosoziale Unterstützungsleistungen im Fall der ansonsten bestehenden Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit nach gravierende finanzielle Belastungen für die Kommunen mit sich bringen kann. Dazu wird z.Z. in den Kreisen in Nordrhein-Westfalen intensiv gerechnet. Wichtigste Rechengrößen sind dabei die Unterkunftskosten, d.h., insbesondere das Wohngeld (in der Regel besonderer Mietzuschuss) sowie die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 19 letzter Satz SGB II. Dies ist eine besonders „gefährliche“ Bestimmung für die Kreise bzw. Kommunen. Denn das nach dieser Vorschrift zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen bei der Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes II (ALG II) mindert vorrangig die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; nur nachrangig werden

auch die Geldleistungen der kommunalen Träger bei darüber hinaus vorhandenem Einkommen und Vermögen gemindert. Verschärft wird dies in ihrer Wirkung dadurch, dass nach § 9 Abs. 2 Satz 3 jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig gilt, soweit in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist. Während nach dem bisher im Sozialhilferecht geltenden Individualitätsprinzip (sog. Horizontalberechnung) das Einkommen jedes Einzelnen zunächst für diese Person bis zur Deckung ihres gesamten eigenen Bedarfs (also auch seines Unterkunftsbedarfs) zu verwenden ist, ergibt sich nach dem neuen Recht eine bedarfsorientierte Verteilung auf alle Personen, so dass aufgrund des in § 19 SGB II verankerten Vorranges der Agentur für Arbeit bei der Anrechnung des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens ein Anrechnungsrest für den nachrangigen kommunalen Träger nur schwerlich verbleiben wird. Allerdings ist die Vorschrift des § 19 letzter Satz SGB II gleichsam milliarden schwer, genau gesagt 4 Mrd. € schwer und sie soll den Bund im Rahmen des Gesamtfinanztableaus entlasten. Dem Finanztableau liegt zugrunde, dass der Bund etwa zwei Drittel der Ausgaben des SGB II trägt, die Kommunen etwa ein Drittel. Ein anderer Weg – wie etwa die Kürzung der ÖPNV-Pauschale des Bundes, die den Ländern zugute kommt – war politisch nicht zu realisieren.

Wie bereits erwähnt: Zur Zeit wird in allen Kreisen in Nordrhein-Westfalen intensiv gerechnet – erste Berechnungen hinsichtlich der kommunal zu finanzierenden Unterkunftsstellen ergeben besorgniserregende Zahlen. Indessen muss das Gesamtfinanztableau bezogen auf die einzelnen Kreise so schnell wie möglich belastbar beziffert werden. Welche Konsequenzen sich daraus ergeben – zumal damit die verfassungsrechtliche Argumentation des Deutschen Landkreistages gestützt würde –, wäre nach der Vorlage valider Daten zu entwickeln.

## 5. Pragmatischer Umgang mit der neuen Gesetzeslage

So wichtig die verfassungsrechtliche Würdigung ist, geht es für die Praxis in den Kreisen aber zunächst darum, wie überhaupt mit der kommunalen Option in der beschlossenen Form umzugehen ist. Dies gilt zumindest so lange, wie eine etwaige Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt wurde, zumal zu erwarten ist, dass sich die Bundesregierung im wohlverstandenen Eigeninteresse um eine rechtlich tragfähige

Lösung bemühen wird. Daher wird im folgenden der Alternativ- oder Ausnahmefall des SGB II, die Optionsklausel, näher beleuchtet, da hier – auf Antrag – jedenfalls eine umfassende kommunale Betroffenheit und Zuständigkeit geschaffen werden kann.

Zur Optionsklausel selbst enthält das SGB II nur eine dürre Formulierung in § 6 a, die durch das „a“ ihre Genese durch das Vermittlungsverfahren verrät: Abweichend von § 6 sind danach die kreisfreien Städte und Kreise auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach diesem Buch zuzulassen. Das Nähere soll gem. Satz 2 des § 6 a SGB II ein Bundesgesetz regeln. Die Eckpunkte dazu wurden in einer gleichlautenden Entschließung von Bundestag und Bundesrat festgelegt (vgl. Bundesratsdrucksache 943/1/03 (Beschluss) vom 19.12.2003).

Danach soll im Fall einer Option eine faire und gleichberechtigte Lösung entwickelt werden, die eine Benachteiligung gegenüber den Agenturen für Arbeit ausschließen soll. Einige weitere Aussagen der Entschließung sollen hervorgehoben werden: In Nr. 5 der Entschließung werden die zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II zu schließenden Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit angesprochen. Zwischen den optierenden Kommunen, deren zuständigen obersten Landesbehörden und der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Regionaldirektionen sollen ebenfalls entsprechende, an das Optionsmodell anzupassende Zielvereinbarungen geschlossen werden. Außerdem werden Auskunfts- und Berichtspflichten geregelt und (deklaratorisch) festgestellt, dass die Aufsicht über die kommunalen Träger von den Ländern wahrgenommen wird. Von zentraler Bedeutung ist Nr. 6 der Entschließung, die eine Zahlung von Fallpauschalen für die Bedarfsgemeinschaften durch den Bund bzw. die Bundesagentur für Arbeit für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten vorsieht und die Erstattung der Kosten für das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld festschreibt.

Nach Nr. 7 der Entschließung sollen im Bundesgesetz, dem bis Ende Februar 2004 in Aussicht genommenen Optionsgesetz Anreizsysteme für effiziente Leistungserbringung vorgesehen werden. Dies kann nur heißen, dass bei wirtschaftlichem und effektivem Mitteleinsatz eine Art „Erfolgsprämie“ bei besonders erfolgreichem bzw. möglichst kurzzeitigen Ausstieg aus der Gewährung von Leistungen nach dem SGB

II den betreffenden optierenden Kommunen zukommt. Empirische Erhebungen über erfolgreiche Integration durch kommunale Beschäftigungsförderung liegen in einer Vielzahl von Fällen vor, so dass hier jedenfalls Grundmaßstäbe herzuleiten sind. Unerlässlich ist allerdings die Kopplung an die Gegebenheiten des örtlichen Arbeitsmarktes, da hier die Erfolgchancen der kommunalen Träger – wie auch der örtlichen Agenturen für Arbeit – außerordentlich unterschiedlich ausfallen. So wird etwa im Bereich des nördlichen Ruhrgebietes ein anderer Maßstab sachgerecht sein als in prosperierenden Regionen Ostwestfalens. Dieser Maßstab muss allerdings ständig weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Nr. 8 sieht Vorschriften zur Rückabwicklung bei Aufgabe des Optionsrechts vor, während Nr. 9 eine Evaluation der optierenden kommunalen Träger bis Ende 2008 durch das BMWA unter Beteiligung der Länder festschreibt.

## 6. Nutzung des Optionsmodells?

Vorauszuschicken ist, dass es sich angesichts noch fehlender konkretisierender Vorgaben zur Zeit nicht seriös sagen lässt, ob es sich beim Optionsmodell um einen für die Praxis der Kreise in der Arbeitsmarktpolitik positiv zu bewertenden Weg handelt.

Momentan sollte als Leitlinie gelten: Es empfiehlt sich, das Optionsrecht zu nutzen, wenn die noch zu konkretisierenden inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen stimmen. Dass dies der Fall sollte, dürfte ein wichtiges Ziel der Opposition im Deutschen Bundestag sowie der unionsgeführten Bundesländer sein, damit ihr politisch durchgesetzter Ansatz nicht ins Leere läuft.

Im Fall einer Option sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Die Kreise wissen, was sie die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger kosten, die sie in den Programmen der Hilfe zur Arbeit beschäftigt haben. Auch die sog. Kombifälle, d.h., Empfänger von Arbeitslosenhilfe und ergänzender Sozialhilfe, sind den Kreisen bekannt. Dabei bildet die Bezugsgröße sowohl die Person selbst als auch dessen Bedarfsgemeinschaft. Nicht bekannt ist den Kreisen allerdings, was die auf sie ggf. zukommenden Arbeitslosenhilfeempfänger kosten, da sich die Arbeitsverwaltung mit diesem Personenkreis in der Vergangenheit nur nachrangig befasst hat. Hier könnte es noch einiges negatives Überraschungspotential geben. Bezugsgröße der dort verauslagten Leistungen ist jedoch nur der Arbeitslosenhilfebezieher selbst, nicht aber seine Bedarfsgemeinschaft gewesen.

Aus diesem unterschiedlichen Bezugsmaßstab – Kommune: Betroffener mit Bedarfsgemeinschaft und Arbeitsverwaltung: nur Betroffener ohne Bedarfsgemeinschaft – resultieren völlig unterschiedliche Ansätze etwa bei der – im wörtlichen Sinne – Schlüsselfrage nach dem Personalschlüssel für eine hinreichend intensive Betreuung. Ein Kreis, der beabsichtigt, von der Option Gebrauch zu machen, wird sich also zunächst folgende Fragen stellen: Welcher Anteil von sozialhilfebeziehenden Personen fällt unter das neue Arbeitslosengeld II (ALG II)? Wieviel Entlastung bei der Sozialhilfe – beim Kreis und bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist daraus zu erwarten? Wieviele Personen sind beim Kreis und den kreisangehörigen Kommunen mit der Administration der Sozialhilfeempfänger beschäftigt? Wieviele Personen werden ggf. über kommunale Beschäftigungsförderungsgesellschaften sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege z.Z. durch Einsparungen im Bereich der BSHG-Ausgaben bei der Hilfe zur Arbeit refinanziert? Wie ist die Betreuungsrelation zwischen Kommunalbediensteten und betreuten Sozialhilfeempfängern? Wieviele frühere Arbeitslosenhilfeempfänger kommen auf die Kreise zu? Hier gibt es nach Angaben aus der Arbeitsverwaltung NRW in Nordrhein-Westfalen eine Bandbreite von zusätzlich 32 % (im Arbeitsagenturbezirk Coesfeld) bis hin zu zusätzlich 51 % (Arbeitsagenturbezirk Gelsenkirchen) im Verhältnis zu dem bislang von den Kommunen betreuten Personenkreis. Wieviele Personen sind erforderlich, um den in der Begründung des SGB II angestrebten Betreuungsschlüssel von 1:75 zu erreichen? Dabei ist – wie bereits skizziert – der Bezugsmaßstab Betroffener und dessen Bedarfsgemeinschaft zu klären. Angesichts des bisherigen – recht unterschiedlichen – Betreuungsschlüssels im kommunalen Bereich von ca. 1:70 bis 1:150 (z.T. auch davon abweichend) sind dies wesentliche Kostenfaktoren. Welche Kosten sind für die Datenübermittlung und die entsprechende Software zu berücksichtigen? Wie hoch muss eine etwaige Fallpauschale sein, um die Betreuung der Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) kostendeckend zu gestalten? Dies ist auch abhängig davon, welche Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt die optierende Kommune mit den jeweiligen Personen zu ergreifen hat. Dabei ist davon auszugehen, dass im Optionsfall die vom Bund bzw. die von der Bundesagentur gezahlten Fallpauschalen jedenfalls nicht höher bemessen sein werden als die Fallpauschalen an die örtlichen Agenturen für Arbeit. Zu diesen genannten Fragekomplexen finden z.Z. in allen Kreisen entsprechende Hochrechnun-

gen statt. Dabei wird eine Entscheidung zugunsten des Optionsmodells selbstverständlich in Abhängigkeit zur Bemessung der Fallpauschalen stehen. Dass das Optionsgesetz selbst dazu mit Rücksicht auf die Entscheidungskompetenz des Bundeshaushaltsgesetzgebers keine konkrete Aussage treffen wird, dürfte auf der Hand liegen. Gleichwohl muss es eine politisch hinreichend verbindliche Abrede mit konkreten Bezifferungen von Bundesregierung und Bundesrat zeitgleich mit der Vorlage des Optionsgesetzes geben, da anderenfalls keine Planungssicherheit hergestellt werden kann und sich kein Kreis seriös und seinerseits verbindlich zur Nutzung des Optionsrechts äußern kann. Dass dabei mehr als bloße Absichtserklärungen erforderlich sind, ist klar. Geeignete politische Formen und Verbindlichkeiten, aus denen später keiner der Beteiligten ohne weiteres entlassen werden kann, sind sicherlich zu finden.

Unabhängig von diesen finanziellen Erwägungen ist in der Sache festzuhalten: Die Kommunen haben im Bereich der Hilfe zur Arbeit in den zurückliegenden Jahren eine Menge Know-how ausgebaut – personell und organisatorisch. Nicht nur kreisfreie Städte wie die oftmals in den Medien dargestellte Stadt Köln sondern gerade auch der kreisangehörige Raum, die Kreise und ihre Städte und Gemeinden, haben eindrucksvolle Ergebnisse beim Fitnesstraining von Langzeitarbeitslosen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erzielt. Sie haben dazu in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Mitarbeitern professionell im Bereich der Hilfe zur Arbeit geschult und fit gemacht, die keine Scheu vor den – z.Z. noch nicht vorhandenen Case-Managern – der Arbeitsverwaltung zu haben brauchen. Gerade auch die Verknüpfung zu den anderen kommunalen Aufgabenfeldern und die bewährte Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege haben den kommunalen Mitarbeitern im Hinblick auf die Klientel der künftigen ALG II-Bezieher Vorteile gegenüber den Agenturen für Arbeit verliehen. Hinzu kommt im Optionsfall eine eigene umfassende Gestaltungskompetenz der Kommunen und der damit verbundene Vorteil der Kleinräumigkeit der Optionslösung durch den Vergleich des Zuschnitts der Arbeitsamtsbezirke (einschl. Geschäftsstellen) einerseits und der Städte und Gemeinden sowie der Kreise andererseits: Die Kommunen sind näher an den vom künftigen ALG II betroffenen Menschen! Es wäre nicht vertretbar, diese Strukturen zusammenbrechen zu lassen, nur damit diese von der Arbeitsverwaltung neu aufgebaut werden müssten. Der Einsatz der kommunalen Ressourcen muss sich allerdings auch weiterhin rechnen.

Eine Ergänzung für den Nichtoptionsfall: Dass die betreffenden kommunalen Mitarbeiter Sorge um ihren Arbeitsplatz haben müssten, ist nicht ohne weiteres zu begründen. Denn zum einen wechselt der gesamte Bestand der Empfänger von Arbeitslosenhilfe, der bislang in der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung war, im Hinblick auf die Unterkunftskosten und die weiteren sozialen Dienste in die Zuständigkeit der Kommunen. Dabei handelt es sich – wie skizziert – um ca. 30 % bis 50 % – nach kommunalen Berechnungen z. T. noch erheblich mehr – zusätzliche Personen im Vergleich zum bisherigen Bestand an Sozialhilfeempfängern, wobei es große Unterschiede unter den Regionen gibt. Zum anderen ist auf die Möglichkeit des § 18 Abs. 3 SGB II hinzuweisen: Im Rahmen einer Soll-Vorgabe werden dort die Agenturen für Arbeit verpflichtet, mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken (also auch kreisangehörigen Gemeinden) auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II – also im wesentlichen alle SGB III-Leistungen – schließen. Die Vereinbarungen müssen allerdings gewissen durch das BMWA per Verordnung (ohne Zustimmung des Bundesrates) festgelegten Mindestanforderungen genügen. Insofern besteht natürlich eine hohe Erwartungshaltung der kommunalen Seite an die Ausgestaltung dieser Verordnung. Eine entsprechend faire Verordnung vorausgesetzt, sollten dies Gründe sein, nicht ohne weiteres um den kommunalen Arbeitsplatz zu fürchten. Eine besondere Problematik besteht allerdings in den Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept, den sog. HSK-Kommunen. Da es sich bei § 18 Abs. 3 SGB III um eine Sollvorschrift handelt, besteht keine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung von Eingliederungsleistungen, so dass entsprechende Vorstöße kommunalintern an Erwägungen der Kämmerei bzw. extern an den Aufsichtsbehörden des Landes scheitern könnten. Ob die mit den Eingliederungsaktivitäten erwarteten Einsparungspotentiale im Rahmen der SGB II-Ausgaben in Höhe von einem Drittel – dem kommunalen Interessen- und Finanzanteil – als Rechtfertigung auch im Fall eines Haushaltssicherungskonzeptes ausreichen könnten, ist zumindest zweifelhaft. Umgekehrt gibt es im Fall der Option die Frage, ob das bei der Kommune beschäftigte Personal ausreicht. Ob es dann etwa möglich sein wird, auf weitere benötigte Fachkräfte bei der Bundesagentur für Arbeit zurückzugreifen, die zudem qualitativ auch die kommunalen Erwartungen erfüllen, muss hier offen bleiben.

## 7. Definition der Erwerbsfähigkeit

Der Zugang zum neuen Leistungsrecht des SGB II und damit zugleich die Abgrenzung zum neuen Sozialhilferecht (SGB XII) sowie allen anderen Sozialversicherungszweigen (insbesondere Renten- und Unfallversicherung) wird über die Definition der Erwerbsfähigkeit in § 8 SGB II geregelt. Nach intensiven Auseinandersetzungen zur Verhinderung neuer sog. Verschiebebahnhöfe gilt nunmehr eine Definition entsprechend dem Rentenversicherungsrecht (SGB VI), praktisch im Umkehrschluss zu § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI (abgeleitet aus der Definition „volle Erwerbsminderung“). Angesichts der neuen Systematik der Feststellung der Erwerbsfähigkeit stellt sich die Frage nach dem Verbleib von Grauzonen. Denn ob eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auf Dauer nicht möglich ist, lässt sich nur nach den Umständen des Einzelfalls als Prognosenentscheidung beurteilen. Erkenntnisse der Gegenwart sind aber auf die Zukunft gerichtet nur begrenzt verwertbar.

Die Einschränkung der Leistungsfähigkeit wird im Rentenrecht von Amts wegen durch den Rentenversicherungsträger in der Regel durch Gutachten ermittelt. Daran knüpft sich die Frage: Wer erstellt in wessen Auftrag das Gutachten?

Auch die Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung wird durch Gutachter beurteilt. Diese ist im Rentenrecht gegeben, wenn nach den Begutachtungsrichtlinien der Rentenversicherungsträger aus ärztlicher Sicht bei Betrachtung des bisherigen Verlaufs nach medizinischen Erkenntnissen auch unter Berücksichtigung noch vorhandener therapeutischer Möglichkeiten eine Besserung auszuschließen ist, durch die sich eine relevante Steigerung der qualitativen und/oder quantitativen Leistungsfähigkeit ergeben würde. Hier besteht jedenfalls Begutachtungsspielraum.

Nach § 44 a SGB II entscheidet die Agentur für Arbeit über die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit der Arbeitssuchenden. Falls die Kommune oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht teilt, entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle nach § 45 SGB II. Zu ihrer näheren Ausgestaltung gibt es eine Verordnungsermächtigung des BMWA im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMGS. Entscheidend muss sein, dass der Agentur für Arbeit keine mehrheitliche Entscheidungsbefugnis zukommt, da hier wiederum ein Verschiebebahnhof – in der Regel zulasten der Sozialhilfeträger – entstehen kann. Insgesamt besteht also hier noch Klärungsbedarf.

## 8. Delegationsbefugnis der Kreise

Die Bundesregierung hatte – wie so oft bei ihren Gesetzgebungsvorhaben – bei der Entwicklung des SGB II die Blickrichtung auf die kreisfreien Städte, die strukturell oftmals größere Arbeitsmarktprobleme haben als der kreisangehörige Raum. Weitgehend verkannt wurde jedoch, dass Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden – zumal im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen mit den dort vorhandenen hohen Bevölkerungszahlen der Kommunen – in den zurückliegenden Jahren ein differenziertes und feingliedriges System sowohl bei der Administration der Aufgaben nach dem BSHG als auch im Bereich der Hilfe zur Arbeit entwickelt haben, das der unterschiedlichen Verwaltungskraft der kreisangehörigen Kommunen unter Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten Rechnung trug. Dies wurde im Rahmen von Ermächtigungen der Bundesländer im Hinblick auf eine Delegationsbefugnis der Träger der Sozialhilfe bei Aufgaben nach dem BSHG ermöglicht. Diese Länderermächtigung ist im Rahmen des SGB II nicht geschaffen worden. Es besteht derzeit keine Grundlage für eine Delegation bestimmter Aufgaben der – neben den kreisfreien Städten – ausschließlich nach § 6 a SGB II adressierten Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden. Aus Sicht der Praxis ist dies jedoch dringend erforderlich. Deshalb sollte in das SGB II im Rahmen eines weiteren Artikels zu dem ohnehin anstehenden Optionsgesetz eine Ermächtigung der Länder aufgenommen werden, nach denen die Länder im Optionsfall den Kreisen eine Delegationsbefugnis bestimmter Aufgaben nach dem SGB II auf die Kommunen einräumen können. Dies würde – eine Nutzung der Ermächtigungsgrundlage durch das Land NRW vorausgesetzt – den bewährten Kooperationsstrukturen zwischen Kreisen und Kommunen im BSHG entsprechen. Hilfsweise besteht für die Kreise zur Zeit lediglich die Möglichkeit, im Rahmen des § 6 letzter Satz SGB II zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen oder – noch konkreter bei Eingliederungsleistungen in Arbeit – § 17 SGB II die Einrichtungen und Dienste von Dritten in Anspruch zu nehmen, wobei es hier ein Auftragsverhältnis geben würde mit sämtlichen Vorgaben über Leistungsvereinbarungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit genügen müssen. Die Beauftragung Dritter – diese verstanden als kreisangehörige Kommunen – dürfte mit Blick auf die Kreise als Gemeindeverbände und damit Zusammenschluss der kreisangehörigen Gebiets-

körperschaften in dieser Form nicht gewollt gewesen sein.

Die Schaffung einer Delegationsbefugnis ist zudem auch im Fall der Nichtoption im Rahmen des § 6 SGB II angezeigt, da auch dann von den kreisangehörigen Kommunen bestimmte Mindestleistungen erbracht werden und die Beauftragung Dritter im letzten Satz des § 6 SGB II ebenfalls nicht ohne weiteres für die Kreise im Verhältnis zu den ihnen angehörigen Kommunen gilt. Eine Beauftragung kreisangehöriger Städte und Gemeinden wäre nur ein „äußerster Notbehelf“, der nicht sachangemessen wäre. Deshalb besteht auch insofern dringender Regelungsbedarf.

## 9. Zustimmungserfordernis der kreisangehörigen Städte und Gemeinden?

Verschiedentlich ist ein Einvernehmens- oder Zustimmungserfordernis der kreisangehörigen Kommunen im Fall einer Option postuliert worden. Dieses ist jedoch rechtlich nicht zu begründen, da die Adressaten des Antragsrechts nach § 6 a SGB II ausschließlich die Kreise und kreisfreien Städte sind. Ansonsten hat der Gesetzgeber nämlich verschiedentlich die kreisangehörigen Kommunen adressiert, z.B. im Rahmen der örtlichen Zusammenarbeit nach § 18 SGB II. Würde ein Zustimmungsvorbehalt unterstellt, wäre es zudem denkbar, dass einige Kommunen für und einige gegen das Optionsrecht des Kreises votieren. Oder eine große kreisangehörige Stadt spricht sich dafür aus und alle anderen dagegen oder es kommt eine umgekehrte Konstellation zustande. Es ist nicht vorstellbar, dass ein solches heterogenes Votum dann einen Flickenteppich im Hinblick auf die Aufgabenträgerschaft im Kreisgebiet auslösen würde. Dies wäre ganz sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers.

In der Praxis wird eine möglichst einheitliche Haltung der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises nur im informellen Rahmen gelöst werden können. Es ist angesichts der diversen Abstimmungsgrünien – Konferenzen der Sozialdezernenten, Hauptverwaltungsbeamten – zu erwarten, dass weitgehend einvernehmliche Absprachen herzustellen sind. Die Letztentscheidungskompetenz des Kreistages bleibt indessen unberührt.

## 10. Problematik des § 16 Abs. 1 SGB II/Zielvereinbarungen

Im Fall der Option wird über den § 16 Abs. 1 SGB II das gesamte Instrumentarium des SGB III auch zur Anwendung für die Kommune faktisch eingeführt. Rechtlich gibt es dagegen keine Bindungswirkung für die

optierende Kommune, da sich eine Eingliederung ihrer Strukturen in die Organisation der Bundesagentur für Arbeit aus verfassungsrechtlichen Gründen verbietet. Eine Filialisierung der Kommunen im Optionsfall ist also rechtlich nicht möglich.

Entsprechend den Vorgaben im Entschließungsantrag des Bundesrates sollten zu Zielvereinbarungen der Optionskommunen mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. der zuständigen Regionaldirektion ermöglicht werden. Selbstverständlich muss auf das Instrumentarium des SGB III zurückgegriffen werden können, wenn sich dies als geeignet erweist. Es geht aber im Kern um die – zumindest teilweise – Vermeidung der damit zusammenhängenden Erlassbürokratie seitens der Nürnberger Zentrale der Bundesagentur für Arbeit. Dazu müsste das Optionsgesetz Aussagen treffen und insofern auch den § 16 Abs. 1 SGB II modifizieren. Die Möglichkeit des Abschlusses von Zielvereinbarungen ist im Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundesagentur auch in § 48 SGB II ausdrücklich geregelt. Diese Vorschrift in Verbindung mit § 46 SGB II, der die Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, geht im Optionsfall nicht weit genug. Denn die Kommunen selbst müssen den sog. Hut aufhaben, d.h., in eigener Verantwortung entscheiden können. Dazu bedarf es einer eigenen Ebene von Zielvereinbarungen zwischen den optierenden Kommunen und der Bundesanstalt für Arbeit bzw. – was auch denkbar ist – der jeweils zuständigen Regionaldirektion. Insbesondere müssen hier auch vom Raster des SGB III abweichende Eingliederungsmaßnahmen zugelassen werden können. Dies betrifft insbesondere niedrigschwellige Angebote, die die Vermittlung in Arbeit verbessern. Im Kern ist zu erreichen, dass die in den letzten Jahren vielfach innovativ entwickelten und äußerst wirksamen Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach den bisherigen §§ 18-20 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) prinzipiell fortgesetzt werden können. Angesichts der ohnehin praktizierten Wirksamkeitsüberprüfung bislang durchgeführter Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit sind hier entsprechende Zielvereinbarungen zu formulieren. Damit sollte zugleich auch die eingeleitete Weiterentwicklung des SGB III von einem eher programm- und maßnahmenzentrierten Ansatz hin zu einem individualisierten Ansatz und damit hin zu einem den Spezifika des einzelnen erwerbslosen Menschen und seiner Biografie gerecht werdenden Casemanagement verstärkt und fortgeschrieben werden. Im Ergebnis muss jedenfalls eine höhere Flexibilität der einzelnen optierenden kommunalen Träger in Bezug auf das von ihnen angewandte Instrumentarium ermöglicht werden.

## 11. Finanzierung

Dass zur Zeit kräftig gerechnet wird, wie sich das SGB II ab dem 01.01.2005 auf die kommunalen Haushalte auswirkt, liegt auf der Hand. Dies ist umso mehr angezeigt, als die bisherigen Rechentableaus der Bundesregierung von der kommunalen Seite unisono als nicht zutreffend zurückgewiesen worden sind. Auch zur jetzt verabschiedeten Fassung sind eine Menge Fragezeichen seitens der Kommunen angemerkt worden, so z.B. zur Bezifferung der Unterkunftskosten, die vom Bund mit 9,7 Mrd. €, von den kommunalen Spitzenverbänden aber mit 11 Mrd. € angegeben wurden (vgl. dazu im Einzelnen in diesem EILDienst-Heft, S. 38 ff).

Die finanziellen Auswirkungen des SGB II haben auch im neuesten Ergänzungsentwurf zum GFG des Landes Nordrhein-Westfalen ihren Niederschlag gefunden. Das Land Nordrhein-Westfalen wird bekanntlich für die Jahre 2004/2005 einen Doppelhaushalt fahren, der Ende Januar 2004 vom Landtag verabschiedet werden soll. Zum Ergänzungsentwurf zunächst die gute Nachricht: Das Land gibt seine ihm entstehenden Einsparungen aus dem Wohngeld für Transferleistungsempfänger in Höhe von 405 Mio. Euro an die Kommunen weiter. Dies soll nach dem Einwohnerschlüssel bezogen auf die gemeindliche Ebene erfolgen. Dazu die schlechte Nachricht: Der im Vermittlungsausschuss vereinbarte „Extra-Ausgleich“ in Höhe von 1 Mrd. € für die ostdeutschen Länder (aufgrund der dort höheren Zahl von Arbeitslosenhilfeempfängern) muss von allen alten Bundesländern getragen werden. Insofern sind ca. 220 Mio. € von NRW zu leisten. Diese 220 Mio. € sollen im Wege eines Vorwegabzuges im Rahmen des GFG den Kommunen abgezogen werden. Von den im Übrigen in das GFG eingestellten 405 Mio. € sollen die Kommunen lediglich 105 Mio. € konsumptiv verwenden dürfen, während der Löwenanteil von 300 Mio. € für investive Zwecke der Kommunen festgeschrieben werden – angesichts der desaströsen Situation der kommunalen Haushalte mit ihren vielfachen Fehlbeträgen und Haushaltssicherungskonzepten sicherlich keine akzeptable Vorgabe. Sie ist allerdings der Verfassungsmäßigkeit des Landeshaushaltes im Hinblick auf die Verschuldungsgrenze und die Verpflichtung, dass der Anteil der Investitionskosten den Anteil der Neukreditaufnahme übersteigen muss, geschuldet.

## 12. Arbeitsgemeinschaften und Einräumigkeit der Verwaltung

Hier wurde versucht, entsprechend einem Vorschlag aus dem BMWA im Fall der

Nichtausübung des Optionsrechts eine Konstruktion im Sinne einer gemeinsamen Plattform zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II zu schaffen. Den zweigeteilten Zuständigkeiten soll ein gemeinsames organisatorisches Dach verliehen werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind auch obligatorisch zu bilden, zumindest in Bezug auf den vom Gesetzgeber vorausgesetzten Regelfall der Agentur für Arbeit als Träger des SGB II. Die Kommunen sind damit automatisch Beteiligte, jedenfalls in Bezug auf die ihnen verbleibenden Kernaufgaben der Administration der Unterkunftskosten sowie der sozialen und psychosozialen Hilfen. Den bestimmenden, großen Aufgabenblock haben allerdings die Agenturen für Arbeit inne.

Die Kommunen „sollen“ der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II übertragen (§ 44 b Abs. 3 S. 1), d.h., sie müssen es nicht. Dies ist ein Ausfluss der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG. Zwingend nimmt die Arbeitsgemeinschaft allerdings die Aufgaben der Agenturen für Arbeit wahr.

Zur Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften ist vor allem die Frage zu stellen, welchen Rechtscharakter die Arbeitsgemeinschaft haben soll. Sie soll jedenfalls u.a. die Befugnis haben, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

Zu begrüßen ist sicherlich, dass regionale Besonderheiten bei der Ausgestaltung und Organisation berücksichtigt werden müssen. Aber die Probleme beginnen schon bei den beteiligten kommunalen Trägern – vor allem im kreisangehörigen Raum: In der Regel umschließt das Gebiet eines Arbeitsamtes bzw. einer Agentur für Arbeit – als Bezugsgröße für eine Arbeitsgemeinschaft soll ja das JobCenter im Bezirk der Agentur gelten – mindestens einen Kreis und eine kreisfreie Stadt, so dass es sich um trilaterale Beziehungen handeln würde (in Nordrhein-Westfalen einerseits 54 Kreise und kreisfreie Städte und andererseits 33 örtliche Agenturen für Arbeit). Wer dann das Zuschlagsrecht für den Geschäftsführerposten erhält oder nach welchem Turnus abzuwechseln ist, regelt das Gesetz nicht. Dies belegt wieder einmal den Blick des SGB II-Entwurfs fast ausschließlich auf die kreisfreien Städte, deren größere Vertreter in Nordrhein-Westfalen regelmäßige einheitliche Grenzen mit denen der Agenturen für Arbeit haben.

Noch unzumutbarer wird die Konstruktion der Arbeitsgemeinschaft im Fall der Durchtrennung von Kreisgrenzen durch den Zuschnitt der Bezirke der Agenturen für Arbeit: So etwa im Fall des Kreises Mettmann (Arbeitsagenturen Düsseldorf

bzw. Wuppertal), des Kreises Unna (Arbeitsagenturen Duisburg bzw. Hamm), oder des Kreises Recklinghausen (die Stadt Gladbeck gehört nicht zur Agentur für Arbeit Recklinghausen), um nur einige zu erwähnen. Nur in sehr seltenen Fällen ist das Gebiet eines Kreises und eines Arbeitsagenturbezirkes identisch, so etwa im Fall des Kreises Soest, des Kreises Steinfurt oder des Kreises Lippe – diese Kreise und ihre Kommunen können mit der Neuregelung leben. Daher ist die schon zu Beginn der Diskussion um die Zusammenlegung des neuen Leistungsrechts für Erwerbsfähige vorgetragene Forderung des LKT NRW nach Vereinheitlichung der Grenzen der Kreise und der Arbeitsamtsbezirke nochmals zu bekräftigen. Die Grenzkorrektur kann hierbei nur von Seiten des Bundesgesetzgebers für die Arbeitsämter in Betracht kommen, da kommunale Grenzen Landesrecht betreffen. Anderenfalls droht ein erheblicher Mehraufwand für die betroffenen Kreise in ihrer Funktion als Sozialhilfeträger, der

schlicht verzichtbar ist. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Forderung selbstverständlich auch für den Fall der Option gilt, da hier u.U. Teile eines anderen Kreises im gleichen Arbeitsamtsbezirk nicht von der Option erfasst werden. Als Sofort erleichterung bietet sich an, die Bezugsgröße der Arbeitsgemeinschaften auf das Gebiet eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt umzuschreiben. Da die Arbeitsverwaltung zumindest mit Geschäftsstellen in jedem Kreis und auch in jeder kreisfreien Stadt vertreten ist, dürfte dies kontraproduktiven Verwaltungsaufwand gar nicht erst entstehen lassen. Zudem würde eine solche Lösung auch eine Berücksichtigung der Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden verbessern, die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften überhaupt nicht erwähnt werden, da hier nur die Trägerebene angesprochen wird. Die kreisangehörigen Kommunen sind lediglich unter Kooperationsgesichtspunkten im Rahmen des § 18 SGB II erwähnt.

### 13. Zwischenbilanz

Selbstverständlich konnten in diesem Rahmen nicht sämtliche Problemfelder des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und der zeitgleich ergangenen weiteren Reformgesetzgebung (insbesondere SGB III, BSHG bzw. SGB XII) beleuchtet werden. Die Umsetzung des SGB II wird eine zentrale Thematik für die Kreise und Kommunen in den nächsten Wochen und Monaten. Es wird darauf ankommen, parallel zu den sich entwickelnden weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen die beschriebenen Forderungen aus kommunaler Sicht zu präzisieren, rechtzeitig in das weitere Verfahren einzubringen und insofern sowohl im Fall der Trägerschaft der Agentur für Arbeit als auch im Fall des Optionsmodells praktisch umsetzbare Lösungen zu entwickeln. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wird den weiteren Prozess intensiv begleiten.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 35.12.06 –

## Reform des Sozialhilferechts

Nach der Einigung im Vermittlungsausschuss haben Bundestag und Bundesrat am 19.12.2003 auch der Sozialhilfereform zugestimmt. Das Sozialhilferecht wird überarbeitet und zugleich in das Sozialgesetzbuch als dessen Zwölftes Buch (SGB XII) eingeordnet.

Die Modernisierung und Weiterentwicklung des Sozialhilferechts steht in engem Zusammenhang mit der ebenfalls in das Vermittlungsverfahren einbezogenen Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur neuen Leistung Arbeitslosengeld II. Das Arbeitslosengeld II ist Bestandteil des als Hartz IV bezeichneten Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II). Wegen der vom Vermittlungsausschuss vorgenommenen Änderungen wird das SGB II erst am 1. Januar 2005 und damit ein halbes Jahr später als ursprünglich vorgesehen in Kraft treten. Da der Inhalt von SGB II und SGB XII aufeinander abgestimmt ist, tritt die Sozialhilfereform zum 1. Januar 2005 in Kraft (Ausnahme Nr. 7).

Mit dem neu gefaßten Sozialhilferecht soll die Eigenverantwortung der Menschen gestärkt werden, insbesondere durch die Umsetzung des Grundsatz „Fordern und

Fördern“. Außerdem soll das Prinzip „ambulante vor stationär“ verstärkt werden.

### I. Übersicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die inhaltlichen Schwerpunkte der Sozialhilfereform wie folgt zusammengefaßt:

#### 1. Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen Sozialhilfe

Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der neuen **Sozialhilfe** sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren das neue **Arbeitslosengeld II**, noch als 65-jährige oder Ältere bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. Hilfe zum Lebensunterhalt werden demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter erhalten, für die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z.B. Bezieher einer Zeit-

rente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte, in Einrichtungen betreute Menschen, insgesamt etwa 200 000 Personen. Einschließlich anderer Leistungsberechtigter, wie insbesondere behinderte und pflegebedürftige Personen, werden künftig etwa 1,2 Millionen Menschen von den Sozialämtern betreut.

#### 2. Neue Regelsätze beinhalten einmalige Leistungen

Mit der Sozialhilfereform werden die Regelsätze neu festgelegt. In den neuen Regelsatz werden mit wenigen Ausnahmen auch die bisherigen einmaligen Leistungen (z.B. Bekleidung, Hausrat) einbezogen. Einmalige Leistungen wird es künftig nur noch z.B. bei mehrtägigen Klassenfahrten oder für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes geben. Leistungsberechtigte erhalten durch die Pauschalierung eine größere Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Für die Verwaltung bringt es erhebliche Vereinfachung.

Die Bemessung des neuen Regelsatzes erfolgt anhand statistisch erfasster Verbrauchsausgaben unter Einkommensgruppen. Der neue Regelsatz beträgt in den alten Ländern 345 €, in den neuen Ländern 331 €.

Die Regelsätze für Haushaltsangehörige werden wie bisher vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes abgeleitet, wobei die bisher vier Altersstufen zur Vereinfachung auf zwei Altersstufen reduziert werden – und zwar für Kinder bis 14 Jahre und für Haushaltsangehörige ab 15 Jahren.

Mit dem neuen Regelsatzsystem ist die neue Sozialhilfe des Referenzsystem für die neue Leistungshöhe insbesondere in steuerfinanzierten und bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen, auch für das Arbeitslosengeld II.

### 3. Aktivierende Leistungen

Auch für Menschen, für die gegenwärtig eine Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt, sind Wege zu finden und Unterstützung zu leisten, die ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Sozialhilfe ermöglichen sollen. Dies gilt für alle Leistungsberechtigten der Sozialhilfe gleichermaßen. Deshalb werden die Instrumente zur Förderung eines aktiven Lebens und zur Überwindung der Bedürftigkeit aufgebaut. Entsprechend dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sollen Leistungsbechtigte dabei sofern keine gesundheitlichen Gründe oder beispielsweise die Erziehung eines Kindes dem entgegenstehen eine größere Verantwortung übernehmen.

### 4. Persönliches Budget, Vorrang ambulanter Leistungen

Der bereits eingeleitete Paradigmenwechsel, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher dabei zu unterstützen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, wird fortgesetzt und erweitert. Dazu dient insbesondere die Schaffung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets als Gesamtbudget aller in Betracht kommenden Leistungen, das im SGB IX verankert wird. Dadurch sollen den behinderten und pflegebedürftigen Menschen regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können. Vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 wird das persönliche Budget erprobt, ab 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch. Zum Jahresende 2006 wird die Bundesregierung Bundestag und Bundesrat über die während der Erprobungsphase gewonnenen Erfahrungen unterrichten.

### 5. Einbeziehung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII

Der Vermittlungsausschuss hat entschieden, das „Gesetz über eine bedarfsorien-

tierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)“ in das SGB XII einzubeziehen. Dazu werden die Vorschriften zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als neues Viertes Kapitel in die Leistungsvorschriften des SGB XII inhaltlich verändert einbezogen. Die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, Leistungsvoraussetzungen und die bereits in den Ausschussberatungen des Deutschen Bundestages vorgenommene Angleichung des Leistungsumfanges an die Hilfe zum Lebensunterhalt. Nachteilige Veränderungen für Grundsicherungsbezieher werden sich dadurch ab dem 1. Januar 2005 nicht ergeben.

### 6. Verwaltungsmodernisierung

Die von den Trägern der Sozialhilfe bereits eingeleitete und vorgebrachte Verwaltungsmodernisierung wird durch die Reform unterstützt, außerdem werden zahlreiche Forderungen aus der Praxis umgesetzt.

Die umfangreichste Vereinfachung wird die Pauschalierung der meisten einmaligen Leistungen und ihre Einbeziehung in den Regelsatz sein, die nicht nur detaillierte Bedarfsprüfungen und Einzelfallentscheidungen überflüssig macht, sondern auch Auseinandersetzungen zwischen den Ämtern und den Leistungsberechtigten sowie Widerspruchs- und Gerichtsverfahren vermeidet. Ferner werden beispielsweise die Kostenerstattungsfälle zwischen Trägern der Sozialhilfe deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem neuen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) eine praktikable Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises vorgenommen, eine Pauschalierung von Unterkunft- und Heizungskosten durch die Träger der Sozialhilfe zugelassen und die bisher fehlenden Regelungen zu Lebenspartnerschaften eingefügt.

### Ergänzende Informationen zur Rechtssystematik

Nach Inkrafttreten der Reformen können Personen, die zwischen 15 und 65 Jahren alt und erwerbsfähig sind, bei Bedürftigkeit **Arbeitslosengeld II** oder sonstige Leistungen nach dem neuen SGB II erhalten. Hierunter fallen alle bisherigen arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger. Ihre Familienangehörigen, die selbst nicht erwerbsfähig sind und mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, erhalten künftig **Sozialgeld**.

Wer 65 Jahre oder älter ist oder im Sinne des Rentenrechts auf Dauer voll erwerbsgemindert ist, kann bei Bedürftigkeit die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII erhalten.

Als unterstes Netz der sozialen Sicherung wird weiterhin die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nach dem SGB XII für Menschen da sein, die sonst bei Bedürftigkeit keine Leistungen erhalten. Das können Zeitrentner, in Einrichtungen betreute Menschen, längerfristig Erkrankte usw. sein.

### 7. Neuregelung der Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland

Die Voraussetzungen für die Zahlung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland werden verschärft. Sozialhilfe wird grundsätzlich nur noch in Deutschland gezahlt. Für Deutsche im Ausland bedeutet dies, dass sie im Falle von Bedürftigkeit Sozialhilfe nur dann erhalten, wenn sie nach Deutschland zurückkehren. Davon kann nur in den drei im Gesetz genannten Ausnahmefällen abgewichen werden:

Bei Müttern oder Vätern, deren Kind aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muß.

Bei Menschen, die stationär behandelt bzw. gepflegt werden.

Bei Menschen, die in manchen Ländern unter zum Teil unvorstellbaren Bedingungen und manchmal auch unverschuldet inhaftiert sind. Hier müssen z.T. Lebensmittel oder Medikamente zur Verfügung gestellt werden.

Diese Neuregelung trat bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft. Für Sozialhilfebezieher, die, weil sie nicht unter die oben genannten drei Ausnahmefälle fallen bzw. die Sozialhilfe nicht schon seit längerer Zeit durchgehend im Ausland beziehen, wird der Anspruch nur noch für eine dreimonatige Übergangszeit weiter bestehen und zum 1. April 2004 wegfallen.

## II. Bewertung der kommunalen Spitzenverbände

Die Kritik und die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzgebungsvorhaben betrafen insbesondere folgende Punkte:

- die Sparkonzepte für den vorgelagerten Sozialversicherungsbereich wurden nicht berücksichtigt; ein Konzept für dauerhafte Leistungsbegrenzungen war nicht erkennbar
- die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden wie die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege für behinderte und pflegebedürftige Menschen massiv ausgeweitet
- ein Konzept zur Neubemessung der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt fehlt

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Gesetzgebungsverfahren wiederholt die Mehrkosten kritisiert, die das SGB XII im Vergleich zum bisherigen BSHG mit sich

bringt. Dies betrifft im wesentlichen folgende Tatbestände:

- Neufassung der Unterhaltsgewährung bei in Haushaltsgemeinschaft Lebenden: Die entsprechende gesetzliche Vermutung wird eingeschränkt (Minderjährige, Schwangere, Personen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr, Behinderte und Pflegebedürftige), so dass die betreffenden Personen uneingeschränkte Sozialhilfeansprüche erhalten
- Schaffung eines persönlichen Budgets für behinderte Menschen
- Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: Hier gibt es deutliche Verbesserungen zugunsten der Betroffenen, zudem sind bei der Einkommensanrechnung für behinderte Menschen nach dem Abschluss des Vermittlungsverfahrens weitere Regelungen zugunsten der behinderten Menschen getroffen worden.
- Zudem ist noch völlig ungeklärt, welche Inhalte die Regelsatzverordnung und die in Aussicht genommene Budgetverordnung haben werden. Auch diese bergen ein enormes Potential an zusätzlichen Finanzlasten.

Sozialpolitisch ist die Neuregelung für die Betroffenen zu begrüßen. Finanzpolitisch ist dem jedoch entgegenzuhalten, dass die nach wie vor beispiellos belasteten kommunalen Haushalte dies zu finanzieren haben. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat deshalb – ausgehend von einer Beschlussfassung der Landkreistagsversammlung im September 2003 (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 11/November 2003, S. 339) – folgende Forderungen erhoben:

1. Aus kommunaler Sicht ist die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Reform des Sozialhilferechts abzulehnen, da diese gegenüber dem geltenden Recht weitere Ausgabeverpflichtungen der Kommunen mit sich bringt, während in anderen Gesetzgebungsbereichen im Sozialrecht zum Teil drastische Anspruchseinschränkungen vollzogen worden sind bzw. vorbereitet werden. Auch das unterste soziale Netz der Sozialhilfe muss der real allgemein abgesenkten Einkommensentwicklung der Bevölkerung sowie der desaströsen Situation der kommunalen Haushalte Rechnung tragen. Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe ist wieder uneingeschränkt herzustellen.

2. Eine Überführung der Gesetzgebungskompetenz für die Sozialhilfe in die Zuständigkeit der Landesgesetzgeber ist sachdienlich, um den durchaus unterschiedlichen Lebensverhältnissen in den Bundesländern besser gerecht werden zu können und die Regeldichte der Bundesrechtsvorgaben aufzulösen. Zumindest müssen den Bundesländern vom Bundesrecht abweichende Regelungen ermöglicht werden, vor allem um Vereinfachungen und weitergehende Pauschalierung zu ermöglichen, sofern diese die Sozialhilfeausgaben reduziert.
3. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen muss in ein eigenständiges, steuerfinanziertes Leistungsgesetz des Bundes überführt werden, da ansonsten absehbar ein finanzieller Sprengsatz für die kommunalen Haushalte entsteht. Auch bei behinderten Menschen sollte das jeweilige individuelle Einkommen und Vermögen bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen berücksichtigt werden.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 50.11.00 –

## Die Finanzkrise der Kommunen meistern von Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink, Landkreistag Nordrhein-Westfalen

*Am 16.01.2004 hat der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Alexander Schink, anlässlich eines Neujahrsempfangs des Kreises Herford einen Vortrag zur Finanzkrise der Kommunen gehalten, der nachfolgend abgedruckt wird. Der Vortragstil wurde beibehalten.*

### 1. Einführung

Die Finanzkrise der Kommunen meistern? Was soll zu diesem Thema noch zu sagen sein, so wird sich sicher mancher von Ihnen fragen. Die Gemeindefinanzreform haben wir doch gerade erst in den letzten Tagen des vergangenen Jahres hinter uns gebracht. Die Gewerbesteuerumlage ist reduziert worden und die kommunale Finanzausstattung bundesweit dadurch allein um 2,3 Mrd. € verbessert worden. Darüber hinaus sind die Kommunen durch Hartz IV von den Sozialhilfaufgaben in großem Umfang zu Lasten der Arbeitsverwaltung entbunden worden. Und schließlich war gerade in diesen Tagen zu hören,

dass die Zuweisungen des Landes für die Kommunen im nächsten Jahr um weitere 315 Mio. € steigen. Und schlussendlich: Die vorgezogene Steuerreform wird die Konjunktur anspringen lassen und dann sind die finanziellen Sorgen der Kommunen, sollten sie überhaupt noch bestehen, Geschichte und es wird alles wieder so sein wie früher.

Das alles ist wahr – bis auf die Erwartung, die vorgezogene Steuerreform werde die Konjunktur wirklich und endgültig anspringen lassen. Im Schnitt 20 € mehr im Portemonnaie für jeden Bürger werden diesen Effekt wohl kaum bringen. Dennoch lässt sich heute, kurz vor Abschluss des schwierigen Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Sozialstaats und zur Reform der Kommunal Finanzen Ende letzten Jahres feststellen: Die kommunale Finanzkrise ist keinesfalls vorbei. Sie wird 2005, wenn Hartz IV und die Steuerreform voll greifen, erst richtig beginnen. Denn dann werden den Kommunen im Vergleich zur Finanzausstattung durch das

Land im Jahre 2004 alleine 1 Mrd. € – das sind über 14 % der ihnen vom Land im Jahre 2004 zugewiesenen Finanzen fehlen. Entlastungen in der Sozialhilfe werden durch neue Belastungen, nämlich der Verpflichtung zur Zahlung von Unterkunftskosten für alle Empfänger des sogenannten Arbeitslosengeldes II und alle Sozialhilfeempfänger sowie durch die Verpflichtung für die Kommunen, für ein Drittel der unter 3-jährigen einen Kindergartenplatz zu schaffen, mehr als aufgefrischt. Die kommunale Finanzkrise dauert weiter an. Die 180 Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die im letzten Jahr ihren Haushalt nicht ausgleichen konnten, werden dies voraussichtlich im nächsten Jahr auch nicht können und im übernächsten Jahr erst recht nicht. Die Finanzierungsfehlbeträge, die sich im Haushaltsjahr 2003 auf über 4,5 Mrd. € summiert haben, werden kaum kurzfristig abgetragen werden können. Festzustellen ist deshalb: Die kommunale Finanzkrise dauert an.

Für uns als Kommunen bedeutet dies: Nach der Reform ist vor der Reform. Denn wirklich hat uns die Operation Gemeindefinanzreform und die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nicht geholfen. Die wahren Ursachen der Finanzkrise der Kommunen sind nicht beseitigt, das Einnahmesystem ist nicht so optimiert worden, dass die Ausgaben damit gedeckt werden können; ein wirklicher Aufgabenabbau mit Entlastungswirkungen hat nicht stattgefunden. Wir brauchen eine neue und tiefergehende Reform, damit wir die kommunale Finanzkrise endlich meistern können. Wie diese aussehen kann, was die Ursachen für die Finanzkrise sind und wie die Kommunen selber ihren Beitrag zur Bewältigung der Finanzkrise leisten können, dazu möchte ich heute zu Ihnen sprechen.

Dabei lassen Sie mich eines vorweg schicken: Die Bewältigung der kommunalen Finanzkrise ist eine Aufgabe von besonderer Bedeutung. Die Kommunen sind in Deutschland mit Abstand die größten öffentlichen Investoren. Die kommunale Investitionstätigkeit ist in den letzten Jahren ganz erheblich zurückgegangen. Sie betrug in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1992 noch 6,4 Mrd. € und ist bis 2002 auf 3,8 Mrd. € zurückgegangen. Übrigens: Die Sozialausgaben haben sich genau umgekehrt entwickelt. An einer Gesundung der Kommunalfinanzen besteht, wie das Beispiel der kommunalen Investitionen zeigt, schon deshalb ein Interesse, weil hierdurch die Bauwirtschaft vor Ort angekurbelt werden kann. Die Finanzkrise der Kommunen ist auch eine Ursache für die Krise in diesem Gewerbe. Mindestens ebenso wichtig ist, dass kommunale Investitionen notwendig sind, um die kommunale Infrastruktur zu verbessern oder auch nur zu erhalten. Denn eine gute kommunale Infrastruktur ist Grundbedingung für die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschlands und damit für die Zukunftsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Schließlich: Es kann nicht sein, dass fast die Hälfte aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung hat, um ihre Aufgaben zu finanzieren. Die Mitarbeiter auf Pump zu bezahlen, wie dies in besonders krassen Fällen heute geschieht, hat mit nachhaltiger Finanzwirtschaft nichts aber rein gar nichts zu tun. Leistungen, die wir für die Bürger heute erbringen, können wir nicht mit Schulden finanzieren und damit durch zukünftige Generationen zahlen lassen. Einnahmen und Ausgaben müssen sich in den Kommunen die Waage halten. Wenn das Einnahmesystem mit den Aufgaben und den dafür

notwendigen Ausgaben nicht in Deckung gebracht werden kann, brauchen wir eine Reform, die dies gewährleistet. Letztlich ist noch ein weiterer Gesichtspunkt von Bedeutung: Die Kommunen werden als Schule der Demokratie bezeichnet. Das sind sie in der Tat. Die vielfältigsten Mitwirkungsmöglichkeiten finden die Bürger gerade auf der kommunalen Ebene. Ohne eine ausreichende Finanzausstattung würde es auf Dauer schwierig, Menschen für die demokratische Mitwirkung vor Ort zu gewinnen. Hierfür sind Gestaltungsspielräume notwendig. Wenn es nur noch um die Verwaltung des Mangels geht, fehlen diese. Wollen wir eine lebendige Selbstverwaltung erhalten und bewahren, und an diesem Ziel dürfte, so meine ich – an sich kein Zweifel bestehen – brauchen wir eine angemessene kommunale Finanzausstattung, damit Handlungsspielräume überhaupt erst wieder eröffnet werden.

## 2. Ursachen der Finanzkrise

Fragt man danach, wie die Finanzkrise der Kommunen bewältigt werden soll, muss man sich zunächst mit ihren Ursachen beschäftigen. Auf alle Gründe kann ich nicht eingehen, ich will mich vielmehr auf zwei wesentliche Aspekte beschränken, die aus Sicht eines kommunalen Spitzenverbandes maßgeblich zur Finanzkrise der Kommunen geführt haben. Es sind dies

- die problematische Einnahmestruktur
- das Auseinanderfallen von Aufgaben und Finanzkraft.

### Zur Einnahmesituation:

Dass die Einnahmen der Kommunen in den vergangenen Jahren heftig zurückgegangen sind, ist heute allgemein bekannt und muss nicht sonderlich betont werden. In Nordrhein-Westfalen sind die kommunalen Steuern im Jahre 2001 um 6,1 % und im Jahre 2002 um weitere 4,2 % zurückgegangen. Dieser Abwärtstrend hat sich im Jahre 2003 fortgesetzt. Dazu hat vor allem ein erheblicher Rückgang bei der Gewerbesteuer beigetragen. Dieser betrug in Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2001 11,7 %, im Haushaltsjahr 2002 weitere 9 %; im Jahre 2003 sind die Gewerbesteuereinnahmen weiter zurückgegangen, allerdings nicht in dem Umfang, wie dies in den beiden vorherigen Jahren der Fall war. Aber nicht nur die Umsatzsteuer, auch der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist in den Jahren 2001 – 2003 erheblich, nämlich im Jahre 2001 um 4,9 %, im Jahre 2002 um 2,5 % und im Jahre 2003 um ähnliche Margen zurückgegangen. Selbst

die Umsatzsteuer hat nicht – wie in der Vergangenheit – Steigerungsraten gezeigt. Sie ist allerdings in etwa stabil geblieben.

Die Gründe für den Steuerrückgang sind vielfältig. Neben konjunkturellen Gründen spielt hierbei natürlich die Steuerreformen der vergangenen Jahre eine herausragende Rolle. Das gilt insbesondere für die Rückgänge bei der Einkommenssteuer. Die Steuerreform haben wir als Kommunen auch gewollt. Sie war und ist sinnvoll. Wir sind auch bereit, Steuerausfälle als Folge der Steuerreform zu akzeptieren. Nur muss es dann eine Aufgabenreduzierung bei Pflichtaufgaben geben, die Bund und Land den Kommunen auferlegt haben. Gerade dies ist, ich komme darauf noch zurück, nicht geschehen.

Was die Gewerbesteuer angeht, so hat es strukturelle Probleme gegeben, die insbesondere darin begründet sind, dass die großen Unternehmen über die sogenannte steuerliche Organschaft Verluste geltend machen können, und zwar auch soweit diese in der Vergangenheit lagen. Diese Probleme sind jetzt weitestgehend korrigiert, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Gewerbesteuer in ihrem Aufkommen wieder stabilisieren wird.

Festzustellen bleibt allerdings, dass die Steuereinnahmen der Kommunen rückläufig sind und dass mit den Steuereinnahmen und den ergänzenden Finanzerwartungen des Landes die kommunalen Aufgaben nicht finanzierbar sind.

### Zu den Aufgaben:

Obwohl bekannt ist, dass die Kommunen erhebliche finanzielle Probleme haben, sind Bund und Land munter darin fortgefahren, den Kommunen immer neue kostenträchtige Aufgaben aufzuerlegen. Einen Aufgabenabbau oder auch nur eine Verringerung der Regelungsdichte, durch die ebenfalls auf der kommunalen Ebene viel Geld gespart hätte werden kann, hat es dabei nicht gegeben. Lassen Sie mich dies an einigen Beispielen verdeutlichen:

### Grundsicherung:

Seit dem 01.01.2003 ist in der Bundesrepublik das sogenannte Grundsicherungsgesetz in Kraft. Dieses Grundsicherungsgesetz gibt allen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und deren Rente zur Begleichung des Existenzminimums nicht ausreicht, einen Anspruch gegen die Kommunen auf Grundsicherung, die etwa die Höhe des Sozialhilfeniveaus erreicht. Allerdings ist ein Rückgriff gegen die Angehörigen in der Regel ausgeschlossen. Man kann schon bestreiten,

ob eine solche Grundsicherung für alle sozialpolitisch sinnvoll ist. Dazu möchte ich heute nichts sagen. Wichtiger ist mir, dass der Bund eine neue Sozialleistung geschaffen hat und damit die Kommunen finanziell belastet hat, obwohl er wusste, dass die Kommunen finanziell ausgetrocknet sind. Die Rentenversicherungsträger, die ursprünglich diese Leistung bezahlen sollten, haben, nachdem Berechnungen angestellt worden sind, die dahingehen, dass die Grundsicherung etwa 3 Mrd. € jährlich verschlingen würde, dankend abgelehnt, diese Leistung zu übernehmen und sich auf der Bundesebene durchgesetzt. Als Ausfallbürge mussten dann die Kommunen einspringen. Es ist sicher richtig, dass die Kommunen, die Grundsicherungsleistungen erbringen, Einsparungen in der Sozialhilfe erzielen. Richtig ist weiter, dass der Bund die Grundsicherung in Höhe von 409 Mio. € jährlich finanziert. Dies alles reicht jedoch zur Deckung der Kosten nicht aus. Denn die Grundsicherung für die sogenannten verschämt Altersarmen – das sind diejenigen, die zwar einen Sozialhilfeanspruch gehabt hätten, diesen aber nicht geltend gemacht haben – muss von den Kommunen alleine finanziert werden. In den Kreisen ist ausgerechnet worden, dass der dafür aufzuwendende Betrag im Jahre 2003 mindestens genauso hoch war wie die Zuwendungen, die die Kommunen vom Bund für die Grundsicherung erhalten haben. Eine Reihe von signifikant belasteten Kommunen, insgesamt 12 Kreise und zwei kreisfreie Städte, haben deshalb am Jahresende 2003 kommunale Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erhoben. Zu den klagenden Kreisen zählen auch drei Kreise aus Nordrhein-Westfalen, nämlich die Kreise Gütersloh, Herford und Höxter. Gerügt wird ein verfassungsrechtlich unzulässiger Durchgriff des Bundes auf die Kreise und kreisfreien Städte, indem er diese zu Trägern der Grundsicherung bestimmt und damit mit ausgabenträchtigen Aufgaben belastet hat.

### Betreuungsplätze für unter 3-Jährige

Nach der letzten Bundestagswahl hat die Koalition beschlossen, dass für ein Viertel der unter 3-Jährigen in den Kommunen Kinderbetreuungsplätze zu schaffen sind. Finanziert werden soll dieses Paket, das nach Berechnungen des Bundes etwa 1,5 Mrd. € jährlich schwer ist, durch Einsparungen der Kommunen aus der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Bisher ist völlig unklar, wie diese Aufgabe finanziert werden soll. Denn Einsparungen aus der Zusammenführung

von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in Höhe von 1,5 Mrd. € hat es nicht gegeben, da die Wohnleistungen, die die Kommunen zukünftig zu erbringen haben, in etwa gleich hoch sein werden wie die Einsparungen, die sie im Bereich der Sozialhilfe erzielen. Den Kommunen wird damit schon wieder eine neue Leistung auferlegt, die zwar sozialpolitisch äußerst sinnvoll ist, für die indessen eine Finanzierungsgrundlage fehlt.

### Zu Nordrhein-Westfalen:

Im vergangenen Jahr hat sich der nordrhein-westfälische Landtag mit der Finanzierung des Neubaus und der Modernisierung von Pflegeheimen beschäftigt. In Nordrhein-Westfalen besteht insoweit ein Investitionsstau von mehreren Mrd. €. In der Vergangenheit war auch das Land für die Finanzierung zuständig. Es hat früher jährlich etwa 250 Mio. DM für diese Aufgabe aufgewendet. Angesichts der leeren Kassen des Landes hat man eine neue Finanzierungsmöglichkeit entdeckt: Das Pflegegeld. Dieses Pflegegeld ist seit dem Jahre 2000 von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzubringen. Es dient der Finanzierung der Investitionen in Pflegeheimen. Es ist wichtig und richtig eine ausreichende Anzahl von Pflegeplätzen zu schaffen und diese so auszustatten, dass eine menschenwürdige, den heutigen Bedürfnissen angemessene Unterbringung Pflegebedürftiger gewährleistet ist. Die Zeit, in der 4-Bett-Zimmer in Pflegeheimen und Etagenduschen an der Tagesordnung waren, sollte eigentlich vorbei sein. Sozialpolitisch ist es sicher richtig, einen Weg zu suchen, den Investitionsstau zu beenden. Was allerdings völlig falsch ist, ist damit allein die Pflegebedürftigen, die zukünftig einen höheren Eigenanteil bezahlen müssen, und die Kommunen zu belasten. Wenn das Thema Pflege eine gesamtgesellschaftliche Landesaufgabe von höchster Bedeutung ist, hätte erwartet werden müssen, dass auch das Land seinen Teil dazu beiträgt und nicht einseitig bestimmt, dass die Kommunen diese Lasten tragen müssen.

### Weiterbildung:

Lassen Sie mich als letztes Beispiel das Thema Weiterbildung nennen. Die Pauschalen, die die Kommunen für ihre Volkshochschulen vom Land erhalten, sollen angesichts der Finanznot des Landes im nächsten Jahr erheblich zusammengestrichen werden. Wir als Kommunen haben dafür sicherlich Verständnis, denn bei rückgehenden Einnahmen des Landes sind nicht alle Aufgaben in gleicher Weise finanzierbar. Wir wehren uns deshalb

nicht so sehr gegen die Tatsache, dass in bestimmten Bereichen, wie bei der Weiterbildung, die Finanzmittel des Landes zurückgegangen sind. Wo gegen wir uns wehren ist die Tatsache, dass die Standards für die Kommunen in den Bereichen, in denen Zuschüsse des Landes gestrichen werden, aufrecht erhalten bleiben. Dies bedeutet nämlich, dass die gleiche Leistung auf gleichem Niveau mit dem gleichen qualifizierten Personal von den Kommunen erbracht werden muss. Das Land saniert sich damit auf Kosten der Kommunen. Beim Weiterbildungs-gesetz hatten wir vorgeschlagen, den Kommunen mehr Freiheiten einzuräumen, in dem ihnen z. B. die Möglichkeit eröffnet wird, Leistungen der Weiterbildung auch durch private Träger erbringen zu können und indem die Personalstandards gelockert worden wären. Das Land, das Ende des Monats über den Landeshaushalt beschließt, wird zwar eine Reduzierung der Zuweisung für die Weiterbildung beschließen. Von einem Abbau von Standards ist in diesem wie in anderen Bereichen, z. B. im Kindertagesstättenbereich, indessen keine Rede.

Ich könnte die Beispiele für zusätzliche kommunale Aufgaben oder Entlastungen des Landes zu Lasten der Kommunen vermehren. Ich will dies indessen nicht tun, sondern mich der Frage widmen, wie die Finanzkrise der Kommunen bewältigt werden kann.

### 3. Maßnahmen zur Bewältigung der Finanzkrise der Kommunen

Lassen Sie mich dazu vier Maßnahmenbündel nennen, die insgesamt erfüllt werden müssen, damit die Kommunalfinanzen gesund und die Investitionsfähigkeit und -bereitschaft der Kommunen wieder gestärkt werden kann. Es sind dies:

- 1) eisernes Sparen in den Kommunen selbst,
- 2) eine Gemeindefinanzreform, die den Namen verdient,
- 3) eine Aufgabenkritik und ein Aufgabenabbau, der die Kommunen nachhaltig entlastet und
- 4) die Einführung eines finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips und eines Konsultationsmechanismus, der die Kommunen vor neuen finanziellen Überforderungen schützt.

Zum ersten Punkt: Eisernes Sparen in den Kommunen ist das Gebot der Stunde. Dies gilt nicht nur heute, sondern auch auf absehbare Zeit. Natürlich müssen die Kommunen selbst ihren Teil dazu beitragen, die Finanzkrise zu bewältigen. Das gilt schon deshalb, weil das Steuerauf-

kommen insgesamt sicherlich nicht vermehrbar ist und die Erwartung, die Kommunen würden dauerhaft über Mehreinnahmen verfügen, ganz bestimmt falsch ist. Kostenbewusstsein, Abbau überflüssiger Aufgaben und nicht zuletzt die Verhinderung von Zuwächsen bei den Personalkosten sind in den Kommunen heute notwendiger denn je. Jeder weiß allerdings, dass durch eisernes Sparen auf der kommunalen Ebene nur noch wenige Konsolidierungserfolge denkbar sind. Das gilt z. B. für eine Reduktion der Personalkosten. Die Statistiken weisen aus, dass die Personalkosten der Kommunen in den vergangenen Jahren nicht gestiegen sind, sondern in Nordrhein-Westfalen insgesamt seit 1997 mit etwa 10 Mrd. € gleich geblieben sind. Dies belegt, dass es eine Konsolidierung bei den Personalausgaben der Kommunen in der Vergangenheit schon im großen Umfang gegeben hat. In allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist in erheblichem Umfang Personal abgebaut worden. Die Steigerungsraten bei den Gehältern konnten hierdurch aufgefangen werden. Das ist, wenn man andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung betrachtet, ein großer Erfolg. Beim Land Nordrhein-Westfalen jedenfalls sind solche Erfolge nicht zu verzeichnen. Die Personalausgaben sind hier kontinuierlich angestiegen und betragen jetzt – bei allerdings anderer Aufgabenstellung – über 50 % des Landeshaushaltes. Dennoch gilt für die Kommunen: Auch in Zukunft sollte es Steigerungsraten bei den Personalausgaben nicht geben. Gelingt dies nicht, wird eine dauerhafte Konsolidierung nicht mehr möglich sein.

Auch in anderen Bereichen haben die Kommunen in der Vergangenheit schon eisern gespart. Jeder, der sich die kommunale Infrastruktur, den Zustand von Gemeinde- und Kreisstraßen, von Schulen, Bibliotheken und anderen Einrichtungen vor Augen führt, weiß wovon insoweit die Rede ist. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind drastisch zurückgeführt worden, Zuschüsse an dritte Träger oder die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben sind in der Vergangenheit ebenfalls drastisch gesunken. Es gibt viele Kommunen, in denen Schwimmbäder und andere öffentliche Einrichtungen geschlossen werden mussten. Unendlich können die Einsparbemühungen in diesen Bereichen wohl kaum fortgeführt werden. Vielmehr ist dringender Sanierungsbedarf an Straßen, Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden aufgelaufen. Dieser muss befriedigt werden, so dass auch auf diesem Sektor Sparbemühungen der Kommunen letztlich kaum dazu führen wer-

den, die kommunale Finanzmisere zu bewältigen. Sie können hierzu allerdings einen nicht unmaßgeblichen Beitrag leisten.

Die Veräußerung von Vermögen der Kommunen ist ein anderer Weg, um Einnahmen zu generieren und damit Löcher zu stopfen. Meine Damen und Herren, dies ist in der Vergangenheit schon in vielen Kommunen geschehen. Die Möglichkeiten, hierüber eine Konsolidierung der kommunalen Haushalte zu erreichen, sind schon deshalb begrenzt. Im Übrigen sollte folgender Gesichtspunkt dabei eine nicht unmaßgebliche Rolle spielen: Kommunales Vermögen kann nur einmal für konsumtive Aufgaben eingesetzt werden. Das mag in einer aktuellen Finanzkrise sinnvoll sein, ist aber kein Weg, dauerhaft die Kommunalfinanzen wieder auf eine solidere Grundlage zu stellen. Hinzu kommt, dass kommunales Vermögen in der Regel dazu dient, bestimmte öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Haben sich diese erledigt, wie man dies im Bereich der Stromversorgung annehmen kann, ist es gerechtfertigt, sich vom Vermögen zu trennen. Sinnvoller wäre es allerdings, mit dem Vermögen dann neue wichtige öffentliche Aufgaben anzugehen und nicht konsumtive Ausgaben des laufenden Haushaltes zu finanzieren.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der Kommunen, durch eisernes Sparen und Vermögensveräußerungen Kommunalfinanzen zu sanieren, relativ begrenzt sind. Diese Maßnahmen werden insgesamt kaum dazu beitragen, zu nachhaltigen Konsolidierungserfolgen zu kommen.

### **Gemeindefinanzreform:**

Was wir brauchen ist deshalb eine Gemeindefinanzreform, die den Namen wirklich verdient. Wir alle wissen, dass im Dezember eine Modernisierung des Gewerbesteuergesetzes beschlossen worden ist. Dazu gehört zunächst, dass die Gewerbesteuerumlage abgesenkt worden ist mit der Folge, dass die Kommunen insoweit im Jahr 2003 und in folgenden Jahren Mehreinnahmen in Höhe von 2,3 Mrd. € erzielen werden. Darüber hinaus sind einige Änderungen insbesondere zur Organschaft im Gewerbesteuergesetz vorgenommen worden. Nun könnte man sagen: Jetzt müsst ihr Kommunen aber zufrieden sein. Das hingegen sind wir keineswegs. Die Erwartungen, die mit Forderung nach Modernisierung der Gewerbesteuer verbunden war, waren nämlich ganz andere. Es sollten erhebliche Mehreinnahmen, es sollte eine Konsolidierung der Gewerbesteuer als wichtigste kom-

munale Einnahmequelle dabei herauskommen. Daraus ist im Ergebnis nichts geworden. Freiberufler, um ein Beispiel zu nennen, sind nicht in den Kreis der Gewerbesteuerpflichtigen einbezogen worden. Auch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen um gewinnunabhängige Elemente hat es nicht gegeben. Die CDU im Deutschen Bundestag hatte sich hiergegen ebenso wie die meisten CDU-regierten Landesregierungen ausgesprochen. Sie ist in der Vergangenheit für eine Abschaffung der Gewerbesteuer und ihre Ersetzung durch Zuschläge auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer eingetreten.

Wie soll es nun weitergehen: Dass auf der Bundesebene eine Modernisierung der Gewerbesteuer entsprechend den Vorstellungen der Kommunen und hier insbesondere der Großstädte erreichbar erscheint, dürfte eine große Illusion sein. Dieser Illusion sollten wir als Kommunen uns deshalb nicht weiter hingeben. Wir sollten vielmehr gemeinsam mit den politisch Handelnden in Berlin nach neuen Modellen suchen und die Zeit bis zur nächsten Bundestagswahl bzw. einer großen Steuerreform dazu nutzen, intelligente Modelle für eine Finanzierung der Kommunen zu überlegen, durchzurechnen und auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen. Dabei lassen Sie mich eines gleich sagen: Zuschläge auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer allein werden das kommunale Finanzierungsproblem nicht lösen. Diese Modelle sind in der Gemeindefinanzreform-Kommission durchgerechnet worden. Schon vom Steueraufkommen her erreichen sie das Niveau der Gewerbesteuer nicht. Darüber hinaus haben sie zwei nachteilige Effekte, die ein isoliertes Umsetzen dieser Lösung als nicht sinnvoll erscheinen lassen: Ein nachteiliger Effekt besteht darin, dass das Band zwischen der Wirtschaft und im Gewerbe vor Ort durch solche Modelle zwar nicht zerschnitten, jedoch lockerer geknüpft wird. Der große Vorteil der Gewerbesteuer besteht darin, dass die Gewerbetreibenden vor Ort an der Finanzierung der Kommune einen erheblichen Beitrag leisten müssen. Dies stärkt einerseits die Bindung des Gewerbes an die Kommunen und führt andererseits auch dazu, dass sich die Kommunen verstärkt um Gewerbeansiedlungen und die Pflege des vorhandenen Gewerbes bemühen. Daran besteht schon deshalb ein Interesse, weil wir die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes auch international sichern müssen. Das aber geht nur, wenn dem Gewerbe attraktive Standorte und attraktive Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden geboten

werden. Dies müssen wir fördern. Die Einführung von Zuschlägen auf die Körperschafts- und Einkommenssteuer führt gerade dazu, dass das Band zwischen der Kommune und dem Gewerbe gelockert wird. Denn dieses Modell hat zur Folge, dass sich die Finanzierungslasten für die Kommunen auf den privaten Einkommenssteuerzahler verschieben. Dies ist, um es offen zu sagen, auch ein Ziel, dass die Protagonisten dieses Modells aus der Industrie damit verfolgen. Das ist verständlich, volkswirtschaftlich und wirtschaftspolitisch meines Erachtens indessen verfehlt. Die Gemeindefinanzreform sollte gerade nicht eine Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform darstellen, sondern Finanzierungslasten auf die Bürger und das Gewerbe gleichmäßig verteilen. Ein weiterer Nachteil dieses Systems besteht darin, dass hierdurch den finanzschwachen Kommunen gerade nicht geholfen wird, während die einkommenssteuerstarken Kommunen begünstigt werden. Im Kreis Herford, um es plastisch zu machen, wären hiermit für die Kommunen sicherlich positive Effekte verbunden. Duisburg, Bottrop, Oberhausen und Gelsenkirchen, um ein paar arme Städte zu nennen, würden durch ein solches Modell wegen ihrer Bevölkerungs- und Gewerbestruktur noch mehr benachteiligt. Das sind Effekte, die wir nicht wollen. Wir müssen deshalb nach intelligenteren Lösungen Ausschau halten. Diese können vor allem in einer Kombination aus Umsatzsteuerbeteiligung und Zuschlägen aus der Einkommens- und Körperschaftssteuer bestehen. Solche Modelle gibt es bereits, sie sind etwa von der CDU Nordrhein-Westfalen – wenn auch zu spät – schon in der Vergangenheit in die Diskussion gebracht worden. Wir sollten diese Modelle weiter verfolgen und in die Diskussion einbringen, damit mit einer großen Steuerreform eine Gemeindefinanzreform verbunden werden kann. Als kommunaler Vertreter möchte ich an dieser Stelle allerdings schon jetzt eines anmahnen: So wichtig eine große Steuerreform auch ist, die Gemeindefinanzreform, die ebenfalls notwendig bleibt, sollte dabei nicht in Vergessenheit geraten, sondern gleich mit bedacht werden. Signale aus Bayern, aber auch von der Bundes-CDU bestärken mich darin, dass dies jedenfalls bei der CDU auch geschieht.

### Zur Ausgabenseite:

Eine Gemeindefinanzreform kann nur Stückwerk bleiben, wenn nicht zugleich auch die kommunalen Ausgaben in den Blick genommen werden. Es müssen Auf-

gaben und Standards abgebaut werden, um den Kommunen einerseits mehr Freiheit in der Gestaltung zu geben und sie damit zu befähigen, selbst auf die Kostenstrukturen Einfluss zu nehmen und sie andererseits von kostenträchtigen Aufgaben zu entlasten.

Wie so etwas nicht gehen kann, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung in den vergangenen Tagen demonstriert. Mit großem Tamtam hat sie angekündigt, Erlasse aufzuheben. Von 3000 Vorschriften sollen 1500 gestrichen werden. Auf diese Weise soll, so die nordrhein-westfälische Landesregierung, Bürokratie abgebaut werden. Wer näher hinschaut, reibt sich verwundert die Augen. In der Presse ist die Rede davon, dass der Erlass für Fernschreiber aufgehoben werden soll und dass weitere Erlasse über Bauvorschriften ersatzlos gestrichen werden sollen. Das ist schön und gut. Nur Bürokratie wird durch solche Maßnahmen nicht abgebaut, denn die genannten Vorschriften sind überflüssig geworden, weil es Fernschreiber nicht mehr gibt und Bauvorschriften – mindestens gleicher Qualität – inzwischen in anderen Regelwerken enthalten sind. Was dies mit Bürokratieabbau zu tun hat, mag mir jemand erklären. Ich verstehe es nicht.

Aufgabenabbau muss vielmehr an den Aufgaben selbst ansetzen. Die Standards sind abzubauen. Ich habe eben dazu zum Weiterbildungsgesetz einiges ausgeführt. Darüber hinaus müssen die Kommunen von kostenträchtigen Aufgaben entlastet werden. Dies ist besonders dringlich, denn ohne eine solche Entlastung wird die Gemeindefinanzreform nur Stückwerk bleiben.

Das gilt insbesondere für die sogenannte Eingliederungshilfe. Hier geht es um Hilfen für Behinderte, die in Nordrhein-Westfalen vollständig aus kommunalen Kassen erbracht werden müssen. Zuständig dafür sind die Landschaftsverbände, die jährlich für diese Aufgabe insgesamt derzeit 5 Mrd. € aufwenden. Dabei wird es allerdings nicht bleiben. Angesichts der Steigerung der Fallzahlen und der Steigerung der Einzelfallkosten rechnen alle damit, dass innerhalb von 10 Jahren die Kosten sich verdoppeln werden. Wie dies aus kommunalen Mitteln finanziert werden soll, ist völlig unklar. Eine Gemeindefinanzreform macht wenig Sinn, wenn den Kommunen nicht in diesem sehr kostenträchtigen Sektor geholfen wird. Wir fordern deshalb für diesen Bereich ein Bundesleistungsgesetz, mit dem der Bund diese Aufgabe zumindest mit finanziert.

Sie alle wissen, dass die Soziallasten die Aufgaben sind, die die Kommunen finan-

ziell in besonderer Weise belasten. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit hat es hier in den vergangenen Jahren Steigerungsraten von mehr als 3 % gegeben. Gerade im Jahr 2003 sind die Steigerungsraten landauf landab noch erheblich höher gewesen. Was also liegt näher, die Kommunen in diesem Aufgabenblock zu entlasten. Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, die Ende letzten Jahres beschlossen worden ist, sollte dies auch geschehen. Wer näher hinsieht, muss allerdings enttäuscht sein. Denn die Entlastungen und die neuen Belastungen durch die neuen Wohnleistungen, die die Kommunen zu erbringen haben, halten sich in etwa die Waage. Eine wirkliche Entlastung wird es insoweit nicht geben. In Ballungskernen und Ballungsrandzonen mit besonders hohem Mietniveau kann per Saldo auch eine Mehrbelastung der Kommunen herauskommen. Das alles stellt uns nicht zufrieden. In der Praxis werden wir jetzt sehen müssen, wie mit den Ergebnissen umgegangen wird. Dabei bieten sich für den Vollzug zwei Möglichkeiten:

Grundsätzlich ist nach den Neuregelungen die Bundesanstalt für Arbeit für den Vollzug der Leistungen und Wiedereingliederungen im Bereich des Arbeitslosengeldes II zuständig. Mit den Kommunen sollen Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, in die die kommunalen Leistungen eingebracht werden sollen. Diese bestehen insbesondere in sozialen Hilfen für Langzeitarbeitslose sowie der Qualifizierung.

Das andere Modell besteht in einer Option einer kommunalen Trägerschaft. Diese Option muss bis zum 1. August diesen Jahres ausgeübt werden. Inhaltlich müssen die Kommunen dann alle Leistungen, die die Bundesanstalt für Arbeit erbringt, selbst wahrnehmen. Sie können dann allerdings die Bundesanstalt für Arbeit in das operative Geschäft gegen Kostenerstattung mit einbeziehen.

Welches Modell letztlich unter finanziellen aber auch unter sachlichen Aspekten – es geht der Sache nach um die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt – sinnvoller ist, kann derzeit noch nicht abschließend entschieden werden. Das hängt vor allem davon ab, welche Maßnahme sich wie rechnet. Dabei halten wir eine kommunale Trägerschaft für sinnvoller. Wir halten sie deshalb für sinnvoller, weil nach den Erfahrungen in der Vergangenheit die Bundesanstalt für Arbeit sich in erster Linie darum bemüht hat, die kurzzeitig Arbeitslosen wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Nicht umsonst haben die Kommunen in der Vergangenheit sich in-

tensiv um die Langzeitarbeitslosen bemüht, Beschäftigungsgesellschaften zu ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen, um diesem Personenkreis zu helfen. Ich rechne nicht damit, dass sich das Verhalten der Bundesanstalt für Arbeit durch das neue Recht wesentlich verändern wird. Schon unter diesen Aspekten ist eine kommunale Trägerschaft sinnvoller. Sie ist auch deshalb sinnvoll, weil Kontakt zu den örtlichen Betrieben in der Vergangenheit eine der Stärken der kommunalen Aufgabenwahrnehmung war. Auf diese Weise ist es gelungen, viele Langzeitarbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Eine weitere Frage stellt sich für das Personal in den Sozialämtern in den Gemeinden, das jetzt in weiten Bereichen überflüssig geworden ist. Was wollen wir mit den Menschen tun, deren Aufgaben ab dem 01.01.2005 auf die Bundesanstalt für Arbeit übergehen? Was soll aus den kommunalen Initiativen, aus den Initiativen der freien Träger und den kommunalen Beschäftigungsgesellschaften werden? Wir wollen diese Infrastruktur erhalten. Das aber ist am besten möglich, wenn die Kommunen diese Aufgabe selbst erledigen.

Damit eines klar ist. Wir werden dies nur dann tun, wenn die finanziellen Leistungen des Bundes, die in einem Gesetz bis April festgelegt werden sollen, für uns auskömmlich sind. Ist dies nicht der Fall, wird kein Kreis, wird keine Kommune die Aufgabe als eigene übernehmen.

So wichtig und richtig es war, im Sozialhilfebereich Aufgaben abzubauen und Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zusammenzuführen, endgültig ist das Ziel des Aufgabenabbaus damit keinesfalls verwirklicht. Es gibt eine Fülle anderer Aufgaben, bei denen wir uns darum kümmern müssen, diese ersatzlos zu streichen, auf Private zu übertragen oder so zu strukturieren, dass sie von den Kommunen auch wahrgenommen werden können. Dazu zwei Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit: In den meisten Kommunen ist im Bereich der Kontrolle der Umweltaufgaben eine Prioritätenliste erstellt worden. In dieser Prioritätenliste sind die Aufgaben verzeichnet, die auf jeden Fall, die nachrangig und die nicht wahrgenommen werden müssen. Dies, meine Damen und Herren, ist ein Beleg dafür, dass gerade auf diesem Sektor sehr viele Aufgaben auf Private wie den TÜV oder Schornsteinfeger übertragen werden können, ohne dass der Aufgabenvollzug leidet. Wenn Aufgaben nicht wahrgenommen werden, die an sich wahrgenommen werden müssen und trotzdem der Umweltschutz keinen Scha-

den nimmt, ist dies zumindest ein zarter Beleg dafür, dass die Aufgaben zumindest teilweise überflüssig sind.

Ein anderes Beispiel: Die Kommunen müssen die Trinkwasserverordnung umsetzen. Das bedeutet nach neuem Recht, dass sie mehr als 1000 Brunnen jährlich zu kontrollieren haben. Das, meine Damen und Herren, kann keine Behörde leisten. Hier wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen. Die hausgemachte Überlastung der kommunalen Aufgabenträger muss in solchen Fällen deutlich reduziert werden, wollen wir die kommunale Aufgabenerfüllung wieder finanzierbar machen.

Zum letzten Punkt: Dem finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip und dem Konsultationsmechanismus:

Ich glaube, deutlich gemacht zu haben, dass wir es immer wieder erleben, dass Bund oder Land den Kommunen kosten-trächtige Aufgaben auferlegen, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die entsprechenden finanziellen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Damit muss endlich Schluss sein. Der Satz: Wer bestellt bezahlt, muss endlich in die Tat umgesetzt werden. Das aber ist nur möglich, wenn auf der Bundes- und der Landesebene das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip verfassungsrechtlich abgesichert wird. Konnexitätsprinzip bedeutet dabei, dass derjenige, der über den Inhalt einer Aufgabe bestimmt, auch die dafür notwendigen Kosten, und zwar vollständig tragen muss. In Nordrhein-Westfalen ist dazu ein Gesetzentwurf auf den Weg gebracht worden, der das Konnexitätsprinzip in die Landesverfassung einführen soll. Dieser Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, ist aus unserer Sicht völlig unzureichend. Anspruch auf finanzielle Mehrausstattung haben die Kommunen danach nämlich nur, wenn die Ausgabenmehrbelastung wesentlich ist, und zwar für die Gesamtheit aller Kommunen. Dies sind zwei Bedingungen, die wir nicht akzeptieren können, denn es erlaubt dem Gesetzgeber im Wege der Salamtaktik Aufgaben zu vermehren und zusätzlich in einer Gegenrechnung Ausgabenentlastungen den Ausgabenmehrbelastungen entgegenzustellen. Das hat mit einem richtig verstandenen Konnexitätsprinzip wenig zu tun. Die Sachlage wird sich bei einer solchen Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen für die Kommunen kaum ändern. Nach meinen Erfahrungen bei einem kommunalen Spitzenverband wird auch zukünftig immer gesagt werden: Eigentlich handelt es sich um eine alte Aufgabe und die finanziellen Mehrbelastungen sind relativ gering und waren ohnehin schon vorher von den

Kommunen zu tragen. Mehr Geld wird es deshalb nicht geben. Ein symbolisches Konnexitätsprinzip können wir aber nicht gebrauchen.

Zum Konsultationsmechanismus: Um wirksam vor der Übertragung neuer kosten-trächtiger Aufgaben geschützt zu sein, müssen die Kommunen ein besseres Mitspracherecht bei der Gesetzgebung bekommen. Nach österreichischem Muster ist dies bei einem sogenannten Konsultationsmechanismus der Fall. Dieser Konsultationsmechanismus besteht darin, dass den Kommunen mitgeteilt wird, welche zusätzlichen finanziellen Belastungen durch eine neue Aufgabe entstehen. Es muss eine Kostenkalkulation durchgeführt werden, über die mit den Kommunen zu sprechen ist. Finanzielle Mehrbelastungen hindern auch bei einem Konsultationsmechanismus das Land oder den Bund zwar nicht daran, den Kommunen neue Aufgabe aufzuerlegen. Es wird hiermit jedoch eine gewisse Hemmschwelle aufgebaut, die Bund und Land bewusst macht, welche zusätzlichen Kosten bei den Kommunen entstehen und sie in Kombination mit dem Konnexitätsprinzip dazu zwingt, diese Kosten selbst zu tragen und den Kommunen zu erstatten. Nur durch solche Mechanismen wird es zukünftig gelingen, Bund und Land davon abzuhalten, neue Aufgaben auf Kosten der Kommunen zu erfinden und alte ebenfalls auf ihre Kosten zu optimieren.

Ich komme damit zum Schluss:

Die kommunale Finanzsituation ist nach wie vor ernst. Dass sie es ist, hat sich inzwischen im Gegensatz zur Vergangenheit allerdings in Bund und Land herumgesprochen. Vor diesem Hintergrund bin ich sicher, dass auf allen Ebenen daran gearbeitet wird, die Finanzlage der Kommunen zu verbessern. Daran sollte uns allen sehr gelegen sein, die Menschen leben und arbeiten in der Gemeinde. Hier haben sie ihr Zuhause. Gerade hier kommt es darauf an, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass unser Land auf Dauer international wettbewerbsfähig ist. Ich bin sicher, dass diese Erkenntnis inzwischen allgemein verbreitet ist und habe deshalb die Hoffnung, dass im Rahmen der zu erwartenden großen Steuerreform auch für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen Sorge getragen wird und endlich Schluss damit ist, sie mit immer neuen kosten-trächtigen Aufgaben zu belasten.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 20.10.01 –

# Neuordnung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter

von Referent **Dr. Klaus Schulenburg**,  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Die Neuordnung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter beschäftigt die Kreisverwaltungen in Nordrhein-Westfalen bereits seit mehreren Jahren. Die im Vergleich zu anderen Bundesländern hohe Anzahl von Untersuchungsämtern wird von fachlicher Seite als hinderlich für die Einhaltung der Standards angesehen, die sich an eine moderne Probenuntersuchung im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung richten. Nachdem Ende der 90er Jahre Vorplanungen zu einer umfassenden Neustrukturierung der damals noch 22 kommunalen (heute: 18) und vier staatlichen Untersuchungsämter gescheitert waren, wurde Anfang 2002 beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) eine paritätisch zwischen Land und Kommunen besetzte Arbeitsgruppe eingesetzt, um eine fachliche Überlegungen für eine Neuordnung der Untersuchungsämter anzustellen. Im Zuge der Arbeitsgruppe wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Auftrag gegeben, mit der die derzeitigen Personal- und Sachkosten für die Probenuntersuchung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung erhoben sowie denkbare Modelle für eine Neustrukturierung der Untersuchungsämter auf ihre Wirtschaftlichkeit hin untersucht werden sollten. Nachdem sich der Vorstand des Landkreistages NRW in seiner Sitzung am 09.12.2003 (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2004, S. 2 f, s. auch S. 60 in diesem Eildienst-Heft) mit der Thematik auseinandergesetzt hat, werden aus Sicht des Verbandes im Folgenden die bisherige Tätigkeit der Arbeitsgruppe und die wesentlichen Ergebnisse des Wirtschaftlichkeitsgutachtens dargestellt.

Nach § 41 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) überwachen die zuständigen Behörden die Beachtung der Vorschriften über den Verkehr insbesondere mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Sie haben sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Für die Überwachung zuständige Behörden sind in Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 1 LMBG i.V.m. § 1 LMBVG-NRW die Kreisordnungsbehörden. Die 54 Überwachungsämter der Kreise und kreisfreien

Städte bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere der Untersuchung der von Ihnen genommenen Proben nach § 3 Abs. 1 LMBVG-NRW der staatlichen und kommunalen Untersuchungsämter (§ 3 Abs. 1 LMBVG-NRW). Heute gibt es neben den drei staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld sowie dem Staatlichen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münster 18 Chemische Untersuchungsämter in kommunaler Trägerschaft (davon fünf Kreise), die zum Großteil in Kooperation zusammenarbeiten (14 Ämter in sieben Kooperationen). Sofern die Kreisordnungsbehörden nicht über ein Untersuchungsamt in eigener Trägerschaft verfügen, vergeben sie die Probenuntersuchung gegen Entrichtung eines entsprechenden Probenpreises an ein Untersuchungsamt.

Die Neustrukturierung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen ist in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der Erörterung in den Gremien des Landkreistages NRW wie auch des Städtetages NRW gewesen. Intensiv erörtert wurde der Stand der Überlegungen nach der auf Grund der Haltung des Städtetages NRW bzw. der kreisfreien Städte gescheiterten Arbeit der sog. Schleberger-Kommission im Jahre 1997. Trotz des Scheiterns der Kommission kam es seit 1996, als es neben den vier staatlichen Ämtern noch 22 kommunale Untersuchungsämter (davon 7 in Kreisträgerschaft) – weitgehend ohne Kooperationen – gab, zu einer gewissen Strukturereinigung. Neben der Aufgabe von vier kommunalen Untersuchungsämtern wurden weitere Kooperationen zwischen kommunalen Einrichtungen geschaffen. Dennoch stellen sich diese Strukturen im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen sich die Untersuchungsämter zum ganz überwiegenden Teil in staatlicher Trägerschaft befinden, als heterogen dar.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit sowie der weiteren Spezialisierung der Arbeit der Untersuchungsämter (z.T. aufgrund europäischer Vorgaben) und den damit verbundenen höheren Anschaffungskosten für Untersuchungsanlagen wurde das Thema auch in den Folgejahren weiter erörtert. Im

Februar 2002 fand eine Besprechung im (MUNLV) zwischen Ministerin Höhn und den Hauptgeschäftsführern von Städtetag und Landkreistag NRW statt, in der die Situation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter erneut erörtert wurde. Bei einer weiteren Besprechung zwischen MUNLV und Städtetag und Landkreistag NRW am 30.04.2002 wurde einvernehmlich eine Arbeitsgruppe mit dem Titel „Überlegungen zur Neuorganisation der Untersuchungsämter“ eingerichtet und paritätisch durch die kommunalen Spitzenverbänden und ihre Mitglieder, die Bezirksregierungen, die staatlichen Untersuchungsämter sowie durch Vertreter des Innenministeriums und des MUNLV besetzt.

In ihrer ersten Sitzung am 21.06.2002 vereinbarte die Arbeitsgruppe folgendes Ziel: *Ziel ist das Abstellen bestehender Defizite und die Optimierung der Strukturen einer qualitativ und quantitativ guten Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeuntersuchung, die die Einhaltung von rechtlich verbindlichen Vorgaben in NRW hinreichend gewährleistet, ein hohes Verbraucherschutzniveau, auch in der Zukunft sicherstellt und verhindert, dass NRW im bundesweiten Vergleich schlecht abschneidet. Dabei ist auf eine möglichst wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und Struktur zu achten, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beteiligten berücksichtigt.*

Ausgehend von diesem Ziel wurden in vier Unterarbeitsgruppen ein zukunftsorientierter Pflichtenkatalog für die Probenuntersuchung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie zunächst drei Modelle für eine Neustrukturierung der Untersuchungsämter erarbeitet und diskutiert.

Wegen der Komplexität der Thematik und den außerordentlich schwierigen Verhandlungen in der Arbeitsgruppe nahmen deren Mitglieder den Vorschlag des MUNLV in der Sitzung am 20.12.2002 zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der erarbeiteten Modelle durch eine externe Beratungsfirma positiv auf. Der in der Arbeitsgruppe intensiv diskutierte Auftrag an die nach einer Ausschreibung auszuwählende Wirtschaftsberatungsfirma bestand darin, ausgehend von einer empirischen Bestandsaufnahme der derzeitigen Sach- und Personalkosten für die Probenuntersuchung

im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung anhand von Modellrechnungen Kostenschätzungen für bestimmte Strukturmodelle zu erstellen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verbanden damit die Erwartung, dass erstmals eine Bestandsaufnahme der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Strukturen der Probenuntersuchung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt wird. Aus grundsätzlichen Überlegungen kamen Städtetag und Landkreistag NRW dem Wunsch des MUNLV nicht nach, sich an der Finanzierung des Gutachtens zu beteiligen.

Die einzelnen Schritte zur Erstellung des Wirtschaftlichkeitsgutachtens wurden von der beauftragten BDO-Unternehmensberatung GmbH zusammen mit der Arbeitsgruppe in den weiteren Sitzungen vorgenommen. Dabei wurden nicht nur die erhobenen Daten zu den Sach- und Personalkosten der Untersuchungsämter auf ihre Richtigkeit und Plausibilität hin überprüft, sondern auch die den Modellberechnungen zugrundeliegenden Parameter. Ausgangspunkt für letzteres war der sog. zukunftsorientierte Pflichtenkatalog, in dem Vorgaben für die Probenuntersuchung enthalten sind (z.B. Probenumfang in der amtlichen Lebensmittelüberwachung von 5,7 Proben auf 1000 Einwohner, Mindestzahl an Laborkräften). Der Pflichtenkatalog wurde von der Mehrheit der Arbeitsgruppe als Berechnungsgrundlage mitgetragen, von einzelnen kommunalen Vertretern aber insgesamt abgelehnt mit der Begründung, dass die darin enthaltenen Vorgaben zwar fachlich wünschenswert, auf Grund der damit verbundenen Standarderhöhung jedoch finanziell nicht realisierbar seien.

Für die 18 kommunalen und vier staatlichen Untersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen ermittelte BDO Gesamtkosten für das Jahr 2002 in Höhe von 38,1 Mio. €, wobei auf die Personalkosten bei 469,5 Personalstellen 25,7 Mio. € und auf die Sachkosten 12,4 Mio. € entfielen. Dieser Wert fällt insgesamt für Nordrhein-Westfalen etwas zu gering aus, weil die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung auf das bewegliche Anlagevermögen der staatlichen Untersuchungseinrichtungen nicht vollständig erfasst werden konnten. Zudem sind Gebäudekosten zu niedrig ausgewiesen, da in den staatlichen Untersuchungsämtern zwischen 2002 und 2003 erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

Ausgehend von den Festlegungen der Arbeitsgruppe führte BDO beispielhafte Berechnungen der Sachkosten und Personalkosten zu vier Modellen für eine mögliche Neustrukturierung durch:

- Modell 1: 4 staatliche Untersuchungsämter, 9 kommunale Einrichtungen (1 kommunales Untersuchungsamt je 2 Mio. Einwohner) in zusammen 13 Standorten;
- Modell 2: 4 staatliche Untersuchungsämter und 5 kommunale Einrichtungen (1 kommunales Untersuchungsamt je Regierungsbezirk) in 9 Standorten;
- Modell 3: 5 integrierte Untersuchungsämter (1 integriertes Untersuchungsamt je Regierungsbezirk);
- Modell 4: 3 integrierte Untersuchungsämter unter Berücksichtigung des sog. Düsseldorfer Signals.

Unter integrierten Untersuchungsämtern wurde dabei für eine vereinfachende Modellfassung die Zusammenführung von staatlichen Veterinär- und kommunalen Lebensmitteluntersuchungsämtern unter gemeinschaftlicher Trägerschaft von Land und Kommunen verstanden. Damit verbunden wäre eine Aufhebung der Trennung von Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft, die bislang getrennt in staatlichen Veterinär- und kommunalen Chemischen Untersuchungsämtern durchgeführt wird, was in der Praxis häufiger Abgrenzungsprobleme aufwirft. Die auf die Umsetzung solcher integrierter Untersuchungsämter gerichteten Fragen wie regionale Abgrenzung, Rechtsform und Finanzierung wurden der Fortführung der Arbeitsgruppe als fachliche Begleitung der Neustrukturierung überlassen, da sie nicht Bestandteil des Untersuchungsauftrags an BDO waren.

Um die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Neustrukturierungsmodelle auf die heutige Situation der Untersuchungsämter beziehen zu können, schlug BDO die Berechnung eines sog. optimierten Status quo vor, der neben der Bereinigung der oben dargestellten Lücken bei den tatsächlichen Sach- und Personalkosten für das Jahr 2002 den zukunftsorientierten Pflichtenkatalog zugrunde legt, um die bestehenden landesweiten Defizite in der Lebensmitteluntersuchung auszugleichen. Für diesen optimierten Status quo berechnete BDO Sachkosten in Höhe von 28,2 Mio. € und Personalkosten in Höhe von 27,9 Mio. €, zusammen ca. 56,1 Mio. €. Für die genannten Modelle berechnete BDO Gesamtkosten in Höhe von 52,1 Mio. € (Modell 1), 49 Mio. € (Modell 2), 46 Mio. € (Modell 3) sowie 44,6 Mio. € (Modell 4). Dies entspricht einer relativen Einsparung gegenüber dem optimierten Status quo von 7 % (Modell 1) bis 20 % (Modell 4). Nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit empfiehlt BDO daher die Realisierung des

Modells 4, da in diesem Fall das als notwendig angesehene Maß an Untersuchungsqualität zu den niedrigsten Kosten zu erwarten sei.

Die kommunalen Vertreter in der Arbeitsgruppe haben wiederholt darauf hingewiesen, dass der zukunftsorientierte Pflichtenkatalog angesichts der Lage aller öffentlichen Haushalte und des Standardabbaus in sämtlichen anderen Politikbereichen weder realisierbar noch realistisch ist. Auch wurden die im zukunftsorientierten Pflichtenkatalog vorgesehenen Standards inhaltlich kritisiert und zum Teil ihre Rechtsverbindlichkeit relativiert (so ist beispielsweise der Probenumfang in der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Höhe von 5,7 Proben auf 1000 Einwohner nicht unveränderlich rechtsverbindlich vorgeschrieben, wie vom MUNLV anfänglich behauptet). Auch die für die Berechnungen zugrunde gelegten Modelle wurden von kommunaler Seite kritisiert. Bei den sog. integrierten Untersuchungsämtern besteht die Gefahr des Verlustes des kommunalen Einflusses auf die vorbereitenden Maßnahmen zur Probenuntersuchung und damit der engen Verbindung zwischen Lebensmittelüberwachung und -untersuchung. Zudem nimmt mit der Verringerung der Anzahl der Untersuchungsämter die Größe der Einzugsbereiche zu und damit die Präsenz in der Fläche ab, die bei dieser für die lebensmittelherstellenden Betriebe vor Ort von großer Bedeutung ist.

Anfang Dezember 2003 wurde von BDO der Abschlussbericht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Ministerin Bärbel Höhn übergeben. Aus Sicht des Landkreistages Nordrhein-Westfalen liefert der Untersuchungsbericht eine wichtige Bestandsaufnahme der aktuellen Sach- und Personalkosten für die Probenuntersuchung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Mit ihr werden die Entscheidungsgrundlagen für spätere Neustrukturierungsmaßnahmen wesentlich verbessert. Wichtigstes Ergebnis ist die zahlenmäßige Darstellung des Einsparpotentials, das sich aus einer Zusammenlegung bestehender Untersuchungsämter ergeben könnte. Die Hoffnung von kommunaler Seite, dass damit die Diskussion in den politischen Entscheidungsgremien erleichtert würde, sind allerdings enttäuscht worden, da der Untersuchungsbericht die Modelle nicht deutlich genug als „Vision“ beschreibt und die zugrundegelegten Standards weitgehend unreflektiert als gegeben voraussetzt. In der Form, wie der Untersuchungsbericht jetzt vorliegt, besteht die Gefahr, dass damit der Eindruck einer mit der – vom Grundsatz her sicherlich notwendigen – Strukturbereinigung verdeckt einhergehenden Standarderhöhung verbunden sein könnte.

Weiterhin berücksichtigt die Untersuchung nicht die enge Verbindung von Lebensmittelüberwachung und Probenuntersuchung. Diese wurde bei der Auftragsvergabe durch das Land allerdings bewusst ausgeklammert, da die erweiterte Fragestellung den Rahmen der für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Mittel überschritten hätte. Aufgrund dessen konnten weder die Synergieeffekte zwischen beiden Bereichen im kommunalen Bereich (z.B. Einsatz von Lebensmittelchemikern) aufgedeckt werden noch die spezifischen Anforderungen der Lebensmittelüberwachung an die Probenuntersuchung in Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen. Ebenfalls nicht nachgegangen wurde der Frage eines Interessenausgleichs zwischen denjenigen Kommunen, die eigene Untersuchungseinrichtungen unterhalten, und solchen, die

die Probenuntersuchung auf dem Wege der Auftragsvergabe an Einrichtungen abwickeln und diese damit auch finanzieren. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass innerhalb Nordrhein-Westfalens mit einer Spanne von etwa 250 bis 450 € erhebliche Unterschiede zwischen den Probenpreisen bestehen. Einsparungen durch eine Neuorganisation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter würden sich ebenso auf die Probenpreise auswirken wie eine Erhöhung der Standards. Aus Sicht des Landkreistages NRW muss es nach der Vorlage des Untersuchungsberichts nun vorrangig darum gehen, die daraus resultierenden Umsetzungsfragen (die nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages waren), einer Klärung zuzuführen. Für die sog. integrierten Untersuchungsämter müssen – sofern sie denn von Seiten der Politik

als mögliche Option in Erwägung gezogen werden – insbesondere die Rechtsform, die Ausgestaltung einer gemeinsamen Trägerschaft zwischen Land und Kommunen sowie die Finanzierungsmodalitäten geklärt werden. Weiterhin ist möglichst frühzeitig zwischen dem Land und den Kommunen Einvernehmen darüber zu erzielen, wie die Phase des Übergangs auszugestalten und fachlich zu begleiten ist. Wie von BDO vorgeschlagen bietet es sich an, zunächst in ein oder zwei Fällen integrierte Untersuchungsämter als Pilotprojekt zu erproben und die dabei gemachten Erfahrungen landesweit zu vermitteln. Im kommunalen Bereich sollte parallel dazu geprüft werden, in welchen Fällen weiterführende Kooperationen zwischen einzelnen Untersuchungsämtern bzw. eine Verstärkung bestehender Verbundlösungen möglich und zielführend sind.

**Beschluss des Vorstandes des LKT NRW vom 09.12.2003 zur Neuorganisation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter in NRW**

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen nimmt den Entwurf für die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Überlegungen zur Neuorganisation der Untersuchungsämter“ erstellte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Kenntnis. Soweit der Entwurf der Sachstandsermittlung dient, wird er begrüßt. Die in der vorliegenden Ent-

wurfsfassung vorgenommene Erweiterung von Standards für die Probenuntersuchung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird dagegen mit Nachdruck abgelehnt. Der Landkreistag NRW bringt seine Sorge zum Ausdruck, dass mit der Beschreibung fachlich wünschenswerter, finanziell aber nicht realisierbarer Standards die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angesichts der Lage aller öffentlichen Haushalte in der politischen Diskussion auf Ablehnung stoßen wird. Unbeschadet dessen besteht von Seiten des Landkreistages NRW ein

hohes Interesse und die Bereitschaft, an der fachlichen Begleitung der Umsetzung von Neustrukturierungsmaßnahmen weiter mitzuwirken. Sollten bei der Neustrukturierung die mit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung empfohlenen sog. integrierten Untersuchungsämter verwirklicht werden, ist darauf zu achten, dass mit der dann notwendigen Umlagefinanzierung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Kommunen zukommen.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 39.13.02 –

## Nationalpark Eifel eröffnet

Mit einem feierlichen Festakt wurde nach zweijähriger Vorbereitungszeit jetzt der Nationalpark Eifel offiziell eingeweiht. Auf 10 700 Hektar zwischen Schleiden im Kreis Euskirchen, dem Kreis Düren und dem

Kreis Aachen bis zur belgischen Grenze finden fortan 80 bedrohte Pflanzen- und etwa 150 Tierarten einen geschützten Lebensraum. 80 Prozent des Gebietes sind Waldflächen, die im Laufe von Jahren,

Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten zu einem natürlichen Urwald heranwachsen sollen – ganz ohne Eingriff von Menschenhand. Wildkatzen, Uhus, Biber und Eidechsen bekommen dann Gesellschaft von wei-



Auf dem Weg zum Nationalpark musste so manche Schwierigkeit gemeistert werden



Blick über Teile des Nationalparks

teren Tieren und Pflanzen, die sich in dem Öko-Lebensraum heimisch fühlen. Landesumweltministerin Bärbel Höhn lobte das Engagement der vielen Helfer, ohne die das Projekt nie Realität geworden wäre. „Dies ist der erste Nationalpark in Deutschland, der mit der Bevölkerung und nicht gegen sie entwickelt worden ist“, strahlte sie bei der Eröffnung am 11. Januar. Bund, Land, Kommunen und Bürger hätten Hand in Hand gearbeitet. Eine breite Zustimmung sei die Folge gewesen. Auch der Landtag hatte die entsprechende Nationalparkverordnung bei Enthaltung der CDU-Abgeordneten einstimmig passieren lassen. MdL Reiner Priggen sprach von einem „Weihnachtsgeschenk der Landesregierung für das Land Nordrhein-Westfalen“. Mittelfristig erwarte man bis zu zwei Millionen Besucher im Jahr – was auch zu einem wirtschaftlichen Aufschwung in der Region durch sanften Tourismus führen werde. An tausend neue Arbeitsplätze denken die Initiatoren. So kamen nun auch die ersten 20 Ranger, in der Amtssprache Natur- und Landschaftspfleger, in Lohn und Brot. Sie sollen das Gebiet auf ihren Patrouillen schützen sowie den Besuchern die Flora und Fauna erklären und sie letztlich für die naturbelassene Natur begeistern. Der Park besteht zu zwei Dritteln aus Bundes- und zu einem Drittel aus Landesflä-

chen. Private Grundbesitzer können ihre Flächen freiwillig tauschen, wenn sie nicht unter die Nationalparkverordnung fallen wollen. Davon hat auch schon so mancher Gebrauch gemacht. In zehn bis 15 Jahren, so hoffen die Optimisten unter den Initiatoren, werde sich die Fläche möglicherweise auch auf belgisches Gebiet ausgedehnt haben und weiter wachsen. Für dieses und das nächste Jahr hat das Land fünf Millionen Euro im Haushalt zur Verfügung gestellt. Damit soll der Park vor allem auch bekannter gemacht werden. Die rund sieben Millionen Menschen in der Region sollen ihn als ökologisches Naherholungsgebiet schätzen lernen.

Fast die Hälfte des Gebietes ist derzeit noch formal im Besitz der belgischen Armee. Sie nutzt die dortige ehemalige NS-Ordensburg als Truppenübungsplatz. Ende 2005 will sie aber der Ökologie weichen und abziehen. Die Gebäude aus dem Dritten Reich, momentan als Kaserne der Militärs genutzt, werden nach dem Willen der Landesregierung als Ausstellungsort über die Verbrechen der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg genutzt und sollen mit Geldern aus den Töpfen des Landes erhalten bleiben. Naturschutzverbände, ansonsten durchweg einverstanden mit der Realisierung des Nationalparks, halten nichts von diesen Ideen, Dem Naturschutzbund

NABU würde es besser schmecken, wenn auch diese historischen Bauten voll und ganz nationalparkgerecht vereinnahmt würden. Und auch der Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland, Paul Spiegel, hätte es lieber, wenn man die Kaserne verfallen lassen und die Gelder anderweitig einsetzen würde. Das letzte Wort in diesem Punkt ist aber offenbar noch nicht gesprochen.

In den Kreisen besteht jetzt auch anderweitiger Klärungsbedarf: Wo und wie werden welche Art von Fuß-, Fahrrad- und Reitwegen angelegt? Welche Besichtigungstouren und Lehrpfade werden es zu Lande und zu Wasser geben? Welche Verbote zum Schutz der Natur werden konkret noch ausgesprochen werden müssen? Wie genau ist ein sanfter Tourismus möglich, mit dem der Nationalpark zu einem ähnlichen Publikumsmagneten der Eifel wie etwa der Nürburgring werden kann? Wie wird man zum Vorbild für mögliche weitere Nationalparks im In- und Ausland?

„Ein Anfang ist jetzt gemacht. Ein Ende wird es aber nie geben. Denn die Natur lässt sich nicht ins Handwerk pfuschen“, bringt Schleidens Forstamtsleiter Henning Walter die Entwicklung auf den Punkt.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 32.95.10 –

## Nationalpark Eifel

Gespräch mit Günter Rosenke,  
Landrat des Kreises Euskirchen

*EILDienst:* Herr Rosenke, nur rund zwei Jahre hat es gedauert, bis der Nationalpark Eifel eröffnet werden konnte. Welche Rolle haben Sie dabei gespielt?

*Günter Rosenke:* Ich bin seit zehn Jahren Landrat. Und seitdem habe ich mich auch für die zivile Nutzung des Truppenübungsplatzes Vogelsang engagiert. Ich wollte schon immer, dass unsere Bürgerinnen und Bürger die unglaubliche Schönheit der Natur rund um den Truppenübungsplatz erleben und genießen können. Nach langen Gesprächen mit den belgischen Behörden haben wir es dann 1996 geschafft, die für die Zivilbevölkerung gesperrte Kreisstraße für einen Tag öffnen zu dürfen. Über 1000 Menschen kamen und waren begeistert. Weitere drei Jahre dauerte es dann, bis wir erreichten, dass aus der Strecke ein Radwanderweg wurde, der an Wochenenden und Feiertagen – also außerhalb der Schießzeiten – frei zugänglich war. Als schließlich die Belgier ankündigten, das Gelände nächstes Jahr verlassen zu wollen, wurde die Idee Nationalpark Eifel geboren. Und so nahmen die Dinge ihren Lauf.

*EILDienst:* Im Jahre 2002 wurden Sie Leiter der eingesetzten „Lenkungsgruppe Konversion“ und hatten unter anderem die Aufgabe, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Was ist dabei heraus gekommen?

*Rosenke:* Wir haben uns die alten Gebäude auf dem Truppenübungsplatz angesehen, die ja 1936 fertiggestellt wurden und eine Kaderschmiede des Dritten Reichs waren, und uns überlegt, wie man sie in den Nationalpark integrieren kann. Dabei entstand die Idee, dort nicht nur die Nationalparkverwaltung und ein Besucherzentrum unterzubringen, sondern eben auch einen Ort der NS-Dokumentation, einen Lernort für Geschichte und Natur und eine internationale Jugendbegegnungsstätte. In den alten Bauten kann Geschichte lebendig gemacht werden. Auf gar keinen Fall darf man die Gebäude verfallen lassen. Die Ruinen würden sonst möglicherweise zur Pilgerstätte für Neonazis. Ganz nebenbei wird das Herzstück des Nationalparks so auch zum Schaufenster des Nationalparks. Ökologie und Geschichte können, sollen und müssen sich hier gegenseitig ergänzen.

*EILDienst:* Was bedeutet der Nationalpark für die Menschen in Ihrem Kreis?

*Rosenke:* Er ist eine Chance für die gesamte Region, nicht nur für Euskirchen, sondern auch für die Kreise, Aachen und Düren. Mittelfristig denke ich auch eine Erweiterung jenseits der belgischen Grenze. Ich bin davon überzeugt: Es werden eine Menge Arbeitsplätze in Gastronomie und Hotellerie, aber auch im Handwerk entstehen.

*EILDienst:* Massen-Tourismus im Nationalpark? Schließt sich das nicht gegenseitig aus?

*Rosenke:* Nein, es ergänzt sich gegenseitig. Natürlich halte auch ich es nicht für Nationalpark-verträglich, wenn dort riesige Wellness-Hotels mit Golfplatz-Anlagen entstehen. Aber für kleine Pensionen ist jede Menge Platz. Auch Umweltschützer haben mit diesen Plänen keine Probleme. Denn schützenswerte Flora und Fauna wird durch sanften Tourismus ja nicht geodert oder gar zerstört. Ein Großteil der Fläche des Parks bleibt unberührt. Unsere Ranger werden darauf achten, dass die Besucher auch auf den eingerichteten Wegen bleiben.

*EILDienst:* Herr Rosenke, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 32.95.10 –

## Rheinisches Landesmuseum lässt 40 000 Jahre Revue passieren

Mit einem Festakt wurde Ende des Jahres 2003 das Rheinische Landesmuseum in Bonn wiedereröffnet. NRW-Kulturminister Dr. Michael Vesper lobte „das Ergebnis einer wahrhaft großen Kraftanstrengung der rheinischen Städte und Gemeinden“. Das Haus werde auch über Nordrhein-Westfalen hinaus die Museumslandschaft bereichern.

Grund dafür ist die neue Konzeption als Themenmuseum. Der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Einrichtung hat penibel darauf geachtet, das reiche kulturelle Spektrum der gesamten Region zwischen Aachen und Essen, Kleve und Bonn künstlerisch-historisch abzubilden. In den neun Themen-Schwerpunkten des Museums werden 40.000 Jahre Geschichte lebendig – vom Neandertaler bis heute.

Eine Zeitreise von der Steinzeit bis heute erwartet den Besucher im Bereich „Epochen“. 12.500 Jahre alte Vogeldarstellungen finden sich hier genauso wie antike Waffen aus der Bronze- oder Eisenzeit. Der Betrachter erhält Einblicke in die Entwicklung der Menschheitsgeschichte, in Fortschritt und Entwicklung innerhalb der Jahrtausende. So sind Utensilien aus der Pionierzeit des Ackerbaus in der Jungsteinzeit zu bestaunen oder Werkzeuge aus Bronze-Legierungen (entstanden aus der Verschmelzung von Kupfer und Zinn), ausgegraben aus Fürstengräbern aus dem Jahr 1500 v.Chr.

Teile alter Ruinen oder auch Modelle hinterlassen einen Eindruck von den Einflüssen der Römer auf das Rheinland, Kapitelle mit Fabeltier- und Pflanzendarstellungen stehen stellvertretend für die romanische Zeit des Hoch- und Spätmittelalters, eine Vielzahl Portraits auch unbekannter Charaktere ist typisch für die Renaissance, ebenso wie die Bilder mit üppig geschwungenen Formen und leuchtenden Farben

des Barocks. Erste Massenware (zum Beispiel Kunstwerke aus billigem Eisen), geboren in Folge der immer weiter voran schreitenden Industrialisierung der Moderne, ist genauso ausgestellt wie die neogotischen Objekte verschiedener Designer und Architekten. Auch ein Blick auf die zensierte, gleichgeschaltete Kunst im Dritten Reich fehlt nicht. Abstraktes, Expressionistisches der jüngsten Vergangenheit rundet den ersten Themen-Schwerpunkt ab.

„Den Geheimnissen auf der Spur“ ist der Besucher im gleichnamigen zweiten Bereich. Kunsthistorische, archäologische und naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden werden hier an konkreten Beispielen vorgestellt. Ein 1856 entdecktes Neandertaler-Skelett dürfte hier das High-light sein. Es ist 42.000 Jahre alt. Der Mann muss – so ergaben Untersuchungen – 40 bis 45 gewesen sein, als er starb, und unter Osteoporose gelitten haben. DNA-Analysen ließen zudem so ziemlich alles, was man über die Menschheitsgeschichte zu wissen geglaubt hatte, in einem völlig anderen Licht erscheinen lassen: Es gilt als nun faktisch erwiesen, dass der heutige Homo Sapiens keinesfalls Nachfahre des Neandertalers sein kann!

Nicht viel weniger spektakulär auch der ausgestellte Grabfund aus dem Jahre 330 v. Chr.: Die Tote lag neben einem zweirädrigen Streitwagen und kostbaren metallenen Trinkgefäßen. Dies sollte ihr offenbar ein standesgemäßes Leben im Jenseits ermöglichen. Untersuchungen am Goldschmuck mit Röntgenstrahlen und Elektronenmikroskop lieferten überdies interessante Details zutage: Das Material für die Ringe der Frau bestand aus exakt sieben eingeschmolzenen, ganz bestimmten griechischen Münzen. Ein Stück weiter in der

Holz-„Abteilung“ werden die Besucher fasziniert durch die genaue Datierung eines uralten Brunnens: Forscher konnten nachweisen, dass der Bau 5090 v. Chr. begonnen, 5062 zerstört und dann 5052 neu aufgebaut worden ist.

Mit Ikonographie, Motiv- und Realienkunde, Stil- und Strukturanalyse beschäftigen sich die auf Gemälde spezialisierten Wissenschaftler. Sie machen Übermalungen durch UV-Licht sichtbar, belegen Unterzeichnungen des Künstlers durch Infrarot-Strahlen, und unter Röntgen-Beschuss werden sogar die einzelnen Phasen und Veränderungen eines alten Meisterwerks offen gelegt. Zusammen mit weiteren physikalischen und chemischen Untersuchungsmethoden wird das Original von der Fälschung unterschieden. Aber es gibt auch (noch) Grenzen der Wissenschaft: Bislang konnte noch kein Forscher herausfinden, welchem Zweck etwa ein Pentagondodekaeder – mehr als hundert dieser geometrischen Bronze-Figuren aus dem 2., 3. und 4. Jahrhundert wurden bislang ausgegraben – gedient haben mag. Theorien dazu gibt's reichlich. Vielleicht hat ja einer der Betrachter im Museum die zündende Idee.

Weniger mit Wissenschaft, sondern mit Glauben hat der dritte Komplex zu tun: „Von den Göttern zu Gott“ erzählt die Geschichte der Entwicklung des Rheinlands und der Rheinländer von den Naturreligionen zur christlich-jüdisch geprägten Abendland-Gesellschaft von heute. Zur Ausstellung gehören Modelle von Tempeln, Kirchen und Moscheen, Rekonstruktionen etwa von Jahrtausende alten Bestattungswagen, aber auch antike Altäre von Mysterienkulten aus dem Mittelalter, sowie heilige Schriften, symbolische Utensilien und Reliquien, Grabsteine und natür-



Man höre und staune. Besucher bei der Eröffnung des Museums  
(Foto: Ludger Ströter LVR)



Säulen, Bilder und Figuren sind nur ein kleiner Ausschnitt in der Ausstellung  
(Foto: Ludger Ströter LVR)

lich Gemälde aus allen möglichen Jahrhunderten, Religionen und Geheimorden. Beerigungs-Riten werden realistisch nach-, Schutzpatrone vor-, Säulen hin- und Marienverehrungen aufgestellt.

Ebenfalls ins Religiöse, aber auch ins Politische schaut die nächste Kategorie: „Macht und Mächte“ portraitiert mächtige Kaiser, kirchliche Potentaten, kämpfende Militärs, lokale Kleinfürsten, gefährliche Diktatoren und rheinische Demokraten. Da reiht sich etwa der „Herr von Borken“ – ein Bedburger Adliger aus dem 7. Jahrhundert, gemalt in voller Kriegsmontur – an Fotos aus der Zeit des geteilten Deutschlands und der noch jungen Demokratie in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Ganze Räume sind der Macht-Thematik gewidmet: So ist beispielsweise eine Art Kaserne der Römer nachempfunden worden oder auch die luxuriöse Erscheinung eines fürstlichen Hofes mit seiner repräsentativen Architektur und seinem höfischen Prunk.

Vergoldete Gewandspangen mit Christogrammen, Denkmäler, Sarkophagfunde aus dem 4. Jahrhundert, antike Münzen mit speziellen Prägungen der jeweiligen Herrscher oder auch der originalgetreue Nachbau des Throns von Karl des Großen gehören zur Ausstellung. Triumphzüge auf Schildplattreliefs aus dem 3. Jahrhundert sind dabei oder auch ein Tafelservice des legendären Bonner Goldschmieds Andreas Emmel aus den Jahren 1792 bis 1794. Bronzefiguren, Stich- und Schusswaffen und sogar ein archäologisches Depot mit Schmuck aus 500 Gramm reinem Gold nebst einem Überblick über die von den Nationalsozialisten als „entartete Kunst“ verunglimpften Werke runden diesen Themen-Schwerpunkt ab.

„Das Rheinland und die Welt“ erzählt die Historie des Im- und Exports von der Steinzeit bis heute. Dem Rhein als Lebensader der Region über Jahrtausende in all seinen Facetten wird hier regelrecht gehuldigt. Der Besucher lernt viel über den Tauschhandel: Schmuckschnecken, 30.000 Jahre alt, waren offenbar ein regelrechter Import-Schlager des Rheinlands. Bezahlt wurde mit einheimischen Produkten, vornehmlich Feuer- und Mühlsteinen aus Basalt-Lava. Als die Römer die Region erobert hatten, nahm auch die Einfuhr von Ton, Früchten und Wein zu. Im Gegenzug verließ Eisenerz einheimischen Boden, möglicherweise auch Vieh, Honig, Felle und Sklaven. Gemälde und aufgereichte Ausgrabungsfunde zeigen beeindruckend diese Entwicklung. Zudem gehören die ersten schriftlichen Ausfuhr-Vorschriften aus dem Hochmittelalter in diesen Sektor der Ausstellung. Hier ist beispielsweise zu lesen, dass der Waffenhandel mit Slawen verboten gewesen ist.

Auch mit dem Vorurteil, unsere Urahnen seien wenig reisefreudig gewesen, wird gründlich aufgeräumt: Modelle von Rheinkähnen, Pläne von Straßenbauten und Gemälde von Wallfahrtsfahrern sprechen für sich. Eine schier unüberschaubare Vielzahl von Gold-, Silber- und Kupfermünzen lässt dabei erahnen, wie rege man im Rheinland schon seit Ewigkeiten an Geschäften interessiert gewesen ist. Und originale oder nachempfundene Dampfmaschinen, Eisenbahnen, Autos, Lastwagen, Zeppeline und Flugzeuge zeigen eindrucksvoll die Entwicklung des Reisens im 19. und 20. Jahrhundert.

Ähnlich aufschlussreich ist der nächste Themen-Schwerpunkt: „Von der Ur- zur Stadtlandschaft“ erzählt die Geschichte des Rheinlands sozusagen aus Sicht der Natur. War die Landschaft bis etwa 5400 v. Chr. durch den Menschen noch nahezu unverändert – der damalige Jäger und Sammler lebte in und mit ihr, beeinflusste sie aber kaum – begann er danach durch Rodung, Viehzucht und Hausbau mit der Vernichtung der rheinischen Urwälder und ihrer Lindenpalmen. In der Ausstellung gezeigt werden die Werkzeuge aus den verschiedenen Epochen, aber eben auch Gemälde mit der Natur etwa im Stein- oder Römer-Zeitalter und Modelle: So ist beispielsweise die erste bandkeramische Siedlung in Köln-Lindenthal im Maßstab 1:100 aufgestellt, ebenfalls Bergwerke, Eisenhütten und Hammerwerke des 16., Schlösser und Parks des 18., Kohlekraftwerke des 19. und schließlich die Schwerindustrie des 20. Jahrhunderts. Außerdem sind Überbleibsel römischer Stadtmauern, Original-Werkzeuge aus dem frühen Ackerbau und komplette Stadtmodelle feste Bestandteile dieses Bereichs.

„Überleben – Schöner Leben“ ist die Überschrift des siebten Komplexes. Lebte der Steinzeitmensch vor 500.000 Jahren noch in einer regelrecht lebensfeindlichen Umgebung, so fanden er und vor allem seine Nachfahren doch mehr und mehr zu Bequemlichkeit und Luxus. Angefangen bei warmer Kleidung als Schutz gegen bitterkalte Winter und scharfkantigen Steinen als erstes sinnvolles Werkzeug über Quarz und Feuerstein bis hin zu den Jagd-Utensilien der Neandertaler – Klingen, Spitzen, Faustkeile und Keilmesser aus Stein – ist hier all das ausgestellt, was der Urzeitmensch zum Über- aber nicht unbedingt zum Schöner Leben brauchte.

Als unsere Vorfahren vor rund 7600 Jahren sesshaft wurden, entwickelten sie als Folge von Ackerbau und Viehzucht Vorratsgefäße, bauten Holzbrunnen und entdeckten nach und nach Keramik und Metalle. Immer effektivere Gerätschaften und insbesondere Waffen entstanden auf diese Weise. Erster Luxus kam in der Römerzeit auf: Glas- und



**Mensch trifft Neandertaler: Dazwischen liegen 40000 Jahre** (Foto: Ludger Ströter LVR)

Silbergefäße, die zum reinen Überleben ja nicht unbedingt nötig waren, wechselten ihre Besitzer. Im 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung wurde im Rheinland schließlich der erste eigene Glas-Schmelzofen eingeweiht. Bald entdeckten auch die ersten Künstler eine neue luxusorientierte Zweitbeschäftigung: Quasi als Vorgänger heutiger Innenarchitekten gestalteten sie die Räume römischer Häuser, entwickelten Speisesofas und –liegen. „Kollegen“ spezialisierten sich auf Relief-Verzierungen auf Ton- und Glasbechern. „Techniker“ kreierten erste moderne Schreibgeräte. Wiederum andere standen Pate bei der Entwicklung von Gesellschaftsspielen – alles zu bewundern in diesem Bereich der Ausstellung. Chirurgische Spezialinstrumente, Bernstein-Schmuck und jahrhundertealte Salben, Parfums und Öle – vorwiegend entdeckt in Gräbern der gehobenen Gesellschaft – untermauern den Weg zur Luxus-Gesellschaft im Rheinland.

Neben Werken von Hann Trier, Leo Breuer und Max Ernst finden sich im Themenschwerpunkt „Drei Künstler – Szene Rheinland“ ständig wechselnde Ausstellungen. Hier hat zeitgenössische Kunst der Region ein Zuhause gefunden – offen auch für noch unbekannte Maler, Bildhauer, Fotografen und Videokünstler.

Anders als in „herkömmlichen“ Museen lernen die Besucher auch multimedial etwas über die jeweilige Zeitepoche. In einem Dialog zwischen einem Großvater und seinem Enkel etwa erfahren Kinder und Erwachsene Spannendes über die Ordensburg Vogelsang. Ein Stück weiter untermalt eine resolute Tonband-Frauenstimme Mythologisches. So entstand ein lebendiges Museum, in das auch die 18 lebensgroßen Holz-Statuen der Kategorie „Wir Rheinländer“ passen. Sie sind prominenten rheinischen Größen wie etwa Heinrich Heine, Ludwig van Beethoven und Heinrich Böll, Karl Marx, Friedrich Engels und Adolph Kolping, aber auch Friedrich Spee von Langenfeld, Agrippina und Mercator nachempfunden. Die Gäste stoßen bei ihrem Rundgang immer wieder auf sie.

# Das Porträt: Landrat Rudolf Kersting (Kreis Kleve)

Am 05. Oktober des vergangenen Jahres ist der Gründer der Steyler Missionare, der aus Goch stammende Arnold Janssen in Rom von Papst Johannes Paul II heilig gesprochen worden. Selbstverständlich war Rudolf Kersting dabei, als der größte Sohn seiner Vaterstadt diese einmalige Auszeichnung erfuhr.

Die persönliche Begegnung mit dem vom Alter gezeichneten, aber geistig hell wachen Papst war sicherlich ein persönlicher Höhepunkt für den Kreis Klever Landrat. Ein dankbares Schmunzeln huschte über das Gesicht des Papstes, als der Landrat ihm die besonderen Grüße der „consolatrix afflictorum“ aus Kevelaer überbrachte, dem bedeutendsten Marienwallfahrtsort in Westeuropa, den der Papst im Jahre 1987 besucht hat.

Die Anhänglichkeit an den Niederrhein, an die gediegene Lebensart des hier lebenden, tüchtigen Menschenschlags, ist Rudolf Kersting in Fleisch und Blut überge-

gangen. Der Arztsohn aus Goch ist nicht in die Fußstapfen seines Vaters und seiner beiden älteren Brüder getreten, die sich der Medizin zuwandten, sondern hat das Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und Münster aufgenommen. Danach folgte ein kurzes Gastspiel als Anwalt in Kleve. Sein kommunaler Mentor, der damalige Oberkreisdirektor Bobby Smeets in Kleve, der die pragmatische Art von Rudolf Kersting als Referendar schätzen gelernt hatte, setzte dem jungen Anwalt so sehr zu, dass dieser sich erweichen ließ, vor 35 Jahren wieder ins Kreishaus in Kleve einzuziehen. Mit 34 Jahren wurde der heutige Landrat 1972 zum damals jüngsten Kreisdirektor in Nordrhein-Westfalen gewählt.

Die Debatte um die Kreisneugliederung Mitte der 70er Jahre verlief am Niederrhein genauso kontrovers wie andernorts. Aber die Vorstellungen aus dem Kreishaus in Kleve waren so überzeugend, dass der neue Kreis Kleve – mit sechzehn Städten

und Gemeinden, die die kompletten ehemaligen Kreise Geldern und Kleve umfassten, mit der Gemeinde Rheurdt aus dem ehemaligen Kreis Moers und den Städten Emmerich und Rees auf der rechten Rheinseite – mit 250 000 Einwohnern entstand. Auch im neuen Großkreis blieb Rudolf Kersting an der Seite seines damaligen Chefs, Dr. Hans-Wilhelm Schneider, Kreisdirektor, ein gutes Gespann, das ein Garant für die Erfolgsgeschichte des Kreises Kleve wurde.

Bis weit in die 80er Jahre hinein ging es darum, die kommunalen Verhältnisse zu harmonisieren, ohne einen Bruch mit alten Gepflogenheiten und Traditionen zu wagen. Rudolf Kersting war für die Jugend, für das Soziale und die Bildungseinrichtungen verantwortlich, wobei sein Chef ihm weitgehende Eigenständigkeit zugestand. Er konnte sich auf seinen Kreisdirektor verlassen, sagt der ehemalige Oberkreisdirektor Dr. Hans-Wilhelm



Papst Johannes Paul II. und Landrat Rudolf Kersting

Schneider im Rückblick auf eine schöne gemeinsame Zeit.

Wer heute die Berufskollegs, die vom Kreis betreuten Schulen, sowie Jugend- und Sozialeinrichtungen im Kreise Kleve besucht, findet überall eine offene Atmosphäre nicht nur für Schüler, Lehrer und Besucher, die dort ein- und ausgehen, sondern auch einen Zustand der baulichen Anlagen, der Einrichtungen, der Bewunderung abverlangt, in einer Zeit, in der oftmals nur noch über leere Kassen und Mangelverwaltung geklagt wird. Der Kreis Kleve hat für seine beispielhafte, integrative Politik für Behinderte in Tageseinrichtungen, Schulen und Werkstätten schon in den frühen 70er Jahren den Konrad-Adenauer-Preis in München verliehen bekommen, weil er völlig neue Wege gegangen ist, mit fließenden Übergängen in den einzelnen Bildungsstufen für Behinderte, in der Organisation von Wohnen und Arbeiten für behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger zwischen der Lebenshilfe und der öffentlichen Hand. „Die beste Visitenkarte für das Zusammenleben von Menschen in überschaubaren Wohnquartieren liegt darin, in welcher Art und Weise Kommunalpolitiker mit den schwächeren Gliedern unserer Gesellschaft umgehen“, formuliert es Landrat Rudolf Kersting heute. Wenn die Hilfe für Behinderte und kranke Menschen einen selbstverständlichen Rahmen in der täglichen Politik findet, dann strahlt dieser Geist der gelebten Solidarität auch aus in unsere Familien, davon ist der Landrat überzeugt.

Die Berufskollegs, die Berufsförderwerke und die überbetrieblichen Einrichtungen, die im Kreis Kleve entstanden sind – das größte Berufskolleg in NRW mit über 5000 Schülern hat sich hier in Kleve entwickelt –, sind nicht nur Stätten der beruflichen Bildung, sondern in ihrem Geflecht mit den Kammern und den Betrieben die Brutstätte für eine gute Wirtschaftsförderung im Kreise Kleve. Diese Einrichtungen müssen auf dem modernsten Stand bleiben, um die jungen Menschen fit zu machen für eine ganz andere Wirtschaftswelt als die, die wir in unserer Jugend noch erlebt haben. „Deshalb lassen wir uns in unseren finanziellen Anstrengungen von Keinem übertreffen darin, das Notwendige – und sei es noch so aufwendig – zu investieren“, ist das Credo des Landrates.

Hilfe zur Arbeit ist das große Programm des Kreises seit 1997, das unter der Federführung des zuständigen Kreisdirektors Wolfgang Spreen dazu geführt hat, dass im Zusammenwirken mit den 16 Städten und Gemeinden und allen Verantwortlichen, tausende von Menschen in Arbeit und Brot gebracht werden konnten, durch unkonventionelle Mittel, die die Zahl der Sozialhilfeempfänger, von denen zwei Drit-

tel im arbeitsfähigen Alter sind, von 9350 im März 1997 auf 5800 zu Ende 2003 zurückführen konnte. Nicht nur der Wirtschafts- und Arbeitswelt gilt das besondere Interesse von Rudolf Kersting. Er weiß als geborener Niederrheiner auch vor allem um den Charme der niederrheinischen Landschaft, einer alten Kulturlandschaft, die weitgehend durch die Land- und Forstwirte über Generationen geprägt und gepflegt worden ist. Deshalb kann er richtig „wild“ werden, wenn Ökologen in ihrem unermesslichen Drang nach Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen die Existenz bäuerlicher Betriebe bedrohen. Seit Jahren gilt er als ein Bollwerk gegen übertriebenen Naturschutz und scheut sich auch nicht sich mit „hohen Tieren“ – männlichen oder weiblichen Geschlechts – in der Landesregierung in Düsseldorf anzulegen. Die Bevölkerung im Kreise Kleve – vor allem die Bauern – haben im Klever Landrat immer eine starke Stütze gehabt, bis auf den heutigen Tag.

Als der Landrat zum ersten Mal die Kürzel FFH in einer Besprechung mit Ministerialbeamten aus Düsseldorf im Zusammenhang mit einer Straßenplanung hörte, hat er das nicht so ganz ernst genommen, sagt er heute. Das volle Ausmaß habe er erst kurze Zeit später, nach näherem Nachdenken erkannt, da FFH ja längst fast im Geheimen wie Mehltau sich von Brüssel über die ländlichen Räume in Europa gelegt hatte. „Und wir würden ja unserer deutschen Tradition untreu, wenn wir das nicht mit einer Perfektion minutiös umsetzen würden; koste es, was es wolle“, so der Landrat. „Wir haben uns ja mittlerweile daran gewöhnt, dass alle Lebensbereiche vom ökologischen Geist in der Art des Pfingstfestes durchweht werden“, sagt Rudolf Kersting etwas schmunzelnd. Selbst effektiver Hochwasserschutz muss ja heute dafür herhalten, dass er fast als eine Unterart des Naturschutzes in Düsseldorf behandelt wird. Dabei ist im Kreis Kleve in den beiden kritischen Jahren 1993 und 1995 – trotz einiger Schwachstellen in alten Deichen – der Beweis erbracht worden, dass die ehrenamtlich geführten Deichverbände und alle Organisationen, einschließlich der Bundeswehr, die Bürger am Niederrhein erfolgreich vor größeren Schäden bewahrt haben.

Rudolf Kersting ist ein Mann des klaren Wortes, verbindlich im Ton, aber hart in der Sache. Er lässt sich nicht mit Scheinargumenten abspesen, sondern will überzeugen werden und will auch selbst überzeugen. Das wird auch im Vorstand des Landkreistages und in den kommunalen Gremien der Arbeitgeberverbände deutlich.

„In meiner langen Laufbahn haben mir zwei Projekte manch schlaflose Nacht beschert: das eine war Schloss Moyland

und das andere war der Flughafen Laarbruch“, so der Landrat. Für Moyland, das fast schon dem Verfall preisgegeben war, hat sich der Landrat in ungewöhnlicher Weise eingesetzt. Die Chance, die durch das Angebot der Gebrüder van der Grinten mit ihrer bedeutenden Sammlung moderner Kunstwerke bestand. Vor allem dem größten Beuys-Block, den es in der Welt gibt, hat er beherzt aufgegriffen. Mit großer Unterstützung, vor allem von Johannes Rau, dem damaligen Ministerpräsidenten und heutigen Bundespräsidenten, konnte dieses einzigartige Museum in Bedburg – Hau nach fast 15-jähriger Vorbereitungszeit seine Pforten öffnen. Der Zustrom hält seitdem ungebrochen an, so dass Moyland für Besucher aus Nah und Fern – durchschnittlich 200 000 im Jahr – immer wieder zum besonderen Erlebnis wird. Und durch und mit Moyland ist eine Museumslandschaft im Kreise Kleve entstanden, die ihres Gleichen sucht, denn auch das Kurhausmuseum in Kleve gehört mittlerweile zu den bedeutendsten Häusern in Deutschland.

Im vergangenen Jahr konnte der ehemals militärisch genutzte Flughafen in Weeze – Laarbruch nach 10-jähriger Planungs- und Vorbereitungszeit einen neuen Platz unter den nordrhein-westfälischen Zivilflughäfen einnehmen. Wie kein anderer Flughafen in Deutschland wird er, bis auf eine Beteiligung an der Gesellschaft, die unter einem Prozent dem Kreis und der Gemeinde Weeze vorbehalten ist, von privaten Gesellschaftern mit privatem Kapital betrieben. „Wo gibt es ein größeres privat motiviertes Arbeitskräfteprogramm in Nordrhein-Westfalen, beim Blick auf die über 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in wenigen Monaten ihren festen Arbeitsplatz gewonnen haben“, fragt der Landrat. Er ist sich sehr sicher, dass Laarbruch zu einer Jobmaschine für den Niederrhein wird, mit positiven Auswirkungen, deren Ausmaß in die Zukunft weisen wird. Mit der kommenden Kommunalwahl wird der 66-Jährige seinen Platz im Kreishauses frei machen, nach seinem Wunsch für den jetzigen Kreisdirektor Wolfgang Spreen.

Er hat sein Haus gut bestellt – personell und finanziell. Nach seiner aktiven Zeit wird er ausgiebig seinen Hobbys – die bisher zu kurz gekommen sind – frönen, alte Freundschaften mit Doppelkopfbüdern, Golfspielern, Wanderern und Kunstinteressierten neu aufleben lassen und intensivieren. Dabei wird der Familienmensch Rudolf Kersting auch von seiner Frau Ilsemie mehr an ihrer Seite gewünscht.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 10.30.10 –

## Im Fokus: Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH - Das Gesundheitszentrum der Oberbergischen Region

Die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH ist das moderne und zukunftsorientierte Gesundheitszentrum der Oberbergischen Region mit insgesamt 776 Planbetten. Sie besteht im Einzelnen aus dem Kreiskrankenhaus Gummersbach, einem Akutkrankenhaus der regionalen Spitzenversorgung mit insgesamt 611 Planbetten und 14 Fachabteilungen. Neben einer Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 10 Behandlungsplätzen ist eine Tagesklinik mit 15 Behandlungsplätzen der Allgemeinpsychiatrie dem Kreiskrankenhaus angeschlossen.

Insgesamt wurden im Kreiskrankenhaus Gummersbach von über 1500 Mitarbeitern im vergangenen Jahr 20 500 Patienten stationär versorgt. Hinzu kamen ca. 75 000 Patienten, die ambulant betreut wurden, wobei sowohl die Zahl der stationären, als auch der ambulanten Patienten stetig steigt.

Neben dem Kreiskrankenhaus in Gummersbach gehört die Klinik Marienheide, eine Fachklinik für Psychiatrie mit 140 Planbetten zum Gesundheitszentrum. Die Fachklinik Marienheide hat unter anderem seinen Schwerpunkt in der Behandlung von geronto-psychiatrischen Krankheitsbildern und der Behandlung von suchtkran-

ken Patienten. Zur Fachklinik Marienheide gehört eine geronto-psychiatrische Tagesklinik und weitere 31 Betreuungsplätze der Wiedereingliederungshilfe, in der die Bewohner in zwei verschiedenen Einrichtungen über mehrere Jahre betreut werden können.

In der Fachklinik Marienheide haben im vergangenen Jahr über 250 Mitarbeiter ca. 1800 stationäre und weitere 2500 ambulante Patienten versorgt, wobei auch in Marienheide die Patientenzahlen kontinuierlich steigen.

### **Leistungsstark, modern und kompetent**

Auch an der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH gehen die verschiedenen Strukturveränderungen im Gesundheitssystem und die immer neuen Gesetzesinitiativen, zuletzt das Gesundheitsstrukturmodernisierungsgesetz (GMG), das zum 01.01.2004 in Kraft getreten ist, nicht spurlos vorbei.

Um auf die Veränderungen der Krankenhauslandschaft, die mit der Einführung des DRG-Fallpauschalen-Systems einhergehen, optimal vorbereitet zu sein, hat sich das Kreiskrankenhaus als eines der wenigen

Krankenhäuser schon vor 3 Jahren an der DRG-Fallkostenkalkulation im Vorfeld der DRG Einführung beteiligt.

Auch beteiligt sich das Kreiskrankenhaus aktiv an der Öffnung der Krankenhäuser für ambulante Leistungen, wie sie seit Anfang des Jahres durch die neuen Gesetze möglich sind. Schon vor mehreren Jahren wurden mehrere Operationsäle im Bereich der Notfallambulanz so hergerichtet und renoviert, dass sie in optimaler Weise für ambulante Operationen genutzt werden können. Neben über 10 000 Operationen im stationären Bereich wurden im vergangenen Jahr schon weit über 1600 ambulante Operationen bei stark steigender Tendenz durchgeführt.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung unserer Patienten hat die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH im vergangenen Jahr erhebliche Investitionen vorgenommen. So wurde für die Klinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und die Klinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie ein computerunterstütztes Navigationssystem angeschafft, welches die Ärzte während der Operation unterstützt. Sowohl bei der Operation der Nasennebenhöhlen, als auch bei der Implantation von Hüft- und Knieprothesen, leistet das neue und zukunfts-



Das Kreiskrankenhaus Gummersbach auf einen Blick



Parkansicht mit Blick auf den Wintergarten



Im Park des Kreiskrankenhauses

weisende Navigationssystem den operierenden Ärzten wichtige Hilfestellungen zur weiteren Verbesserung der Operationsergebnisse zum Wohl unserer Patienten.

Neben vielen anderen Schwerpunkten in der Versorgung unserer Patienten haben sich in der Klinik für Innere Medizin, mit 115 Planbetten die größte Abteilung des Hauses, die Schwerpunkte Gastroenterologie sowie Onkologie/Hämatologie gebildet. Dort wird seit einem Jahr von Oberarzt Dr. med. Markus Sieber mit großem Erfolg ein Zentrum für ambulante Chemotherapien bei onkologischen Patienten aufgebaut. Ein Schlüssel zur optimalen Versorgung der Patienten mit Krebserkrankungen ist die enge Zusammenarbeit mit der Klinik für Strahlentherapie und Nuklearmedizin. Das Kreiskrankenhaus Gummersbach ist das einzige Schwerpunktkrankenhaus der Oberbergischen Region, das allen Patienten mit Krebserkrankungen eine abgestimmte Behandlung aus „einer Hand“ anbieten kann, sowohl im internistischen wie im chirurgischen Bereich, aber auch auf strahlentherapeutischem Gebiet. Durch die Neubeschaffung von zwei hochmodernen Linearbeschleunigern, zu denen auch eine digitale Simulationseinrichtung sowie eine computergestützte Bestrahlungsplanung gehört, ist es möglich, die Strahlendosis dreidimensional an die reale Form des zu bestrahlenden Tumors anzupassen. Mit diesen neuen Linearbeschleunigern, die ab dem Frühsommer 2003 für die Behandlung unserer Patienten zur Verfügung stehen, setzt sich das Kreiskrankenhaus Gummersbach in diesem Gebiet an die Spitze der medizinischen Entwicklung.

Auch auf dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe arbeiten zwei Fachabteilungen insbesondere zum Wohl ihrer kleinsten Patienten fächerübergreifend sehr eng zusammen. Gemeinsam mit der Klinik für Kinderheilkunde ist der Bereich der Geburtshilfe der Frauenklinik als geburtshilflicher Schwerpunkt der oberbergischen Region anerkannt. In diesem Schwerpunkt arbeitet die geburtshilfliche sowie die neonatologische Abteilung mit einer eigenen Intensivstation für frühgeborene Kinder sehr eng zusammen. Diese fächerübergreifende Zusammenarbeit zum Wohl der Neugeborenen wird auch von den Müttern geschätzt. Trotz eines sich verstärkenden bundesweiten Geburtenrückgangs ist das Kreiskrankenhaus Gummersbach das einzige Krankenhaus in der weiteren Umgebung, das die Zahl der Geburten im vergangenen Jahr steigern konnte.

Da sich durch die Einführung des DRG-Systems, die das Kreiskrankenhaus Gummersbach als Optionshaus zum 01.09.2003 vollzogen hat, die stationäre Verweildauer unserer Patienten weiter verringern wird,

ist eine schnelle Übermittlung aller Daten und aller Befunde, die vom Patienten erhoben wurden, an alle behandelnden Ärzte und das gesamte betreuende Pflegepersonal von entscheidender Bedeutung.

Einen entscheidenden Schritt im Sinne dieser schnelleren Verfügbarkeit von Befunden hat das Kreiskrankenhaus Gummersbach mit der Einführung der vollständig digitalisierten Radiologie mit Hilfe des PACS-Systems (Picture Archiving and Communication System) gemacht. Mit diesem System gehören Röntgenbilder auf Negativ-Filmen seit Mitte 2003 der Vergangenheit an. Bei diesem neuen System werden die Röntgenbilder digital gespeichert, und stehen schon kurz nach der Vollendung der Aufnahme den behandelnden Ärzten zur Verfügung. Unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort kann der behandelnde Arzt von fast jedem Computer im Haus die digitalisierten Röntgenbilder einsehen und begutachten.

Zu dem PACS-System gehört auch das sog. RIS-System (Radiologie-Informationssystem). Mit Hilfe dieses Systems werden die digitalen Bilder patientenbezogen gespeichert und stehen auch später jedem Arzt direkt zur Verfügung. Das zeitaufwendige Archivieren der Röntgenbilder und das spätere Suchen der verschiedenen Röntgentaschen, wenn der Patienten nach einiger Zeit zu einer weiteren Untersuchung ins Haus kommt, entfällt somit vollständig. Unter anderem bedingt durch die neue Gesetzeslage habe das Kreiskrankenhaus Gummersbach und die Fachklinik Marienheide vielfältige Aktivitäten im Bereich der Integrierten Versorgung unternommen. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit insbesondere mit niedergelassenen Ärzten soll die Grenze zwischen dem stationären und dem ambulanten Sektor innerhalb des Gesundheitssystems zum Wohl der Patienten aufgebrochen werden.

Schon vor mehreren Jahren wurden in dieser Richtung erste Schritte unternommen. In einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH, der RPP (Gesellschaft für Rehabilitation, Prävention und Pflege) wurden die ambulanten Aktivitäten des Krankenhauses gebündelt. Die RPP hat sich zur Zeit auf die ambulanten neurologische Rehabilitation spezialisiert. In enger Zusammenarbeit mit der Klinik für Neurologie entscheiden die Krankenhausärzte und die ärztlichen Mitarbeiter der RPP schon während des stationären Aufenthaltes des Patienten, wann die ambulante neurologische Rehabilitation am sinnvollsten begonnen werden kann. So erhält der Patient auch in diesem Bereich eine optimale Betreuung aus einer Hand ohne unnötigen Zeitverlust. Ein weiterer Vorteil bei dieser Art der

ambulanten Rehabilitationsbehandlung ist die Tatsache, dass die Patienten während der Behandlung in ihrer gewohnten Umgebung zu Hause leben können, und nicht fern des Wohnortes in einem Rehabilitationszentrum stationär behandelt werden.

Neben vielen anderen Veränderungen innerhalb des Gesundheitssystems wird die Frage der internen und externen Qualitätssicherung und die damit einhergehende Qualitätskontrolle aller erbrachten Leistungen immer wichtiger. Dies gilt insbesondere für die medizinischen Leistungen, aber auch für alle anderen Leistungen, die sowohl im stationären, als auch im ambulanten Sektor erbracht werden. Auch Krankenhäuser müssen professionelle Systeme betreiben, die neben der Komponente Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement auch die Komponenten Umweltschutz und Arbeitssicherheit miteinander verbinden.

Das Kreiskrankenhaus Gummersbach hat, um diesem Anspruch gerecht zu werden, in den vergangenen Jahren ein freiwilliges Umweltmanagement-System (UMS) nach der so genannten „Öko-Audit-Verordnung“ der Europäischen Union eingeführt. Die Einhaltung dieser europäischen Richtlinien wurde von einem unabhängigen Gutachter überprüft, so dass das Kreiskrankenhaus seit September 2003 berechtigt ist, das „EMAS-Siegel“ für geprüftes Umweltmanagement zu führen.

Auch im Bereich der Komponente Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement soll wir ein professionelles System zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Patienten, aber auch zur Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit eingeführt werden. Seit Mitte vergangenen Jahres arbeitet das Kreiskrankenhaus an einer Implementierung eines solchen Qualitätsmanagement-Systems, zu dem auch die Etablierung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gehört. In diesem Zusammenhang wird noch in diesem Jahr die Zertifizierung nach den Regeln der KTQ (Kooperation für Transparenz und Qualität im Krankenhaus) angestrebt.

Bei allen Veränderungen innerhalb des Gesundheitssystems, die in immer schnellerer Abfolge von Seiten des Gesetzgebers vorgenommen werden und bei immer kleiner werdenden finanziellen Spielräumen für Krankenhäuser, bleibt es oberstes Ziel aller Mitarbeiter der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH, für alle Patientinnen und Patienten einen weiterhin hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten und die Position des Kreiskrankenhauses Gummersbach als das Gesundheitszentrum in der Oberbergischen Region weiterzuentwickeln.

### Allgemeine Verwaltungsaufgaben

#### Bericht über 5 Jahre Agenda 21 im Kreis Aachen

Im August 1998 wurde der offizielle Startschuss zur Agenda 21 Kreis Aachen gegeben. Somit ist der Prozess zur Agenda 21 Kreis Aachen seit nunmehr 5 Jahren im Fortgang. Dies nimmt der Kreis Aachen zum Anlass, einen Bericht über 5 erfolgreiche Jahre Agenda 21-Prozess zu veröffentlichen. Der Bericht auf 30 Seiten bietet ein Resümee des in den letzten 5 Jahren Erreichten und die Darstellung weiterer Perspektiven. Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden unter [www.agenda21.kreis-aachen.de](http://www.agenda21.kreis-aachen.de), „Aktuelles“.

EILDienst LKT NRW Nr.2/Februar 2004  
– 61.60.19 –

#### Erftkreis umbenannt

Der Erftkreis hat seit dem 01.11.2003 einen neuen Namen. Nach entsprechendem Beschluss des Kreistages und der Genehmigung des Innenministers Dr. Fritz Behrens trägt er nunmehr den Namen Rhein-Erft-Kreis. Landrat Werner Stump, auf dessen Initiative der Name Rhein-Erft-Kreis zurückgeht, verspricht sich von der Umbenennung Marketingvorteile für seinen auch an den Rhein grenzenden Kreis und seine zehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 10.30.02 –

### Kultur

#### Kreisjahrbuch 2004 des Kreises Borken

Das Kreisjahrbuch 2004 des Kreises Borken ist vor Kurzem von Landrat Gerd Wiesmann und dem verantwortlichen Redakteur Dr. Hermann Terhalle vorgestellt worden. Es bietet lesenswerte Beiträge in den Kapiteln „Zeitgeschehen aus dem Kreis und seinen Kommunen“; „Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen“, „Aus der Geschichte der Region“, „Natur und Umwelt“, „Denkmalpflege, Kunst, Musik“ und „Mundart – Brauchtum – Erzählungen – Sport“. Verschiedene Autoren haben die jüngsten Geschehnisse zusammengefasst sowie den Blick in die Vergangenheit des Kreises Borken gewagt.

Für 7,50 Euro ist das Kreisjahrbuch 2004 im Buchhandel zu erwerben. Schriftliche Bestellungen sind auch beim Kreis Borken, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Bur-

loer Straße 93, in 46325 Borken, per Telefon: 0 28 61 / 82 -13 50 oder -13 48, oder per E-mail: [t.wigger@kreis-borken.de](mailto:t.wigger@kreis-borken.de) möglich.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 41.10.31 –

#### Heimatbuch 2004 des Kreises Viersen

Auf 340 Seiten mit 32 Beiträgen von 32 Autoren präsentiert sich die 55. Ausgabe des Heimatbuches des Kreises Viersen. Es ist das vierte in einer fünfjährigen Reihe, dessen Umschlag ein Beispiel hochwertiger Glasmalerei im Kreis Viersen zeigt: ein Fenster der evangelischen Kirche in Nettetal-Kaldenkirchen, geschaffen von dem in Nettetal-Schaag wirkenden Glasmaler Joachim Klos. Ihm ist ein ausführliches Lebensbild, geschrieben von Jürgen Karsten, gewidmet.

Eröffnet wird der Band mit einem Aufsatz über den Grafen Heinrich von Schaesberg (1779-1835), ein Zeitgenosse dreier Epochen: des Ancien regime, der Franzosenzeit und der preußischen Herrschaft im Rheinland. Das Heimatbuch 2004 ist thematisch wie seine Vorgänger in fünf Kapitel gegliedert: „Lebensbilder aus dem Kreis Viersen“, „Aus der Geschichte“, „Aus Kunst- und Architekturgeschichte“, „Aus Natur und Landschaft“, „Aktuelle Dokumentation“. Traditionell ist das Kapitel „Aus der Geschichte“ das umfangreichste. Es enthält 16 Beiträge. Unter anderem: eine sehr umfangreiche Untersuchung über die Geschichte des evangelischen Schulwesens in Viersen im 18. und 19. Jahrhundert, eine Darstellung über Berufe und Lebenserwartung in Niederkrüchten im 18. Jahrhundert und eine detailgenaue Beschreibung der Auflösung des Franziskanerklosters in Kempen 1802 durch Vera Meyer-Rogmann. Einen beinahe an Pfarrer Kneip erinnernden Aufsatz hat Dr. Gerhard Rehm über den Hinsbecker Kaplan Dr. med. Johannes Lafon geschrieben, der im 19. Jahrhundert mit den niedergelassenen Ärzten in Konflikt geriet. Tiefe Einblicke in den Alltag des Anrather Gefängnisses im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts tut Manfred Fabianke.

Zum ersten Mal werden die Umstände des Selbstmordes von zwei Mitgliedern des Stefan-George-Kreises 1918 in Kaldenkirchen in einem Aufsatz von Dr. Leo Peters, der zum 29. Mal für die Redaktion des Heimatbuches verantwortlich zeichnet, dargestellt. Einer der beiden war Bernhard Graf Uxkull-Gyllenband, ein naher Verwandter des Hitler-Attentäters Graf Stauffenberg, der auch zum George-Kreis gehörte.

Der streckenweise sehr erfolgreichen Geschichte des „Dülkener Box-Club 1929 e.V.“ widmet sich Wilfried Fleuth. Historiker Reinhard Schippkus geht in einer ausführlichen Studie dem Schicksal von Martin Kurzawa und Gertrud G., zwei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung in Kempen, nach und Ludger Peters untersucht den unmenschlichen und oft tödlichen Einsatz von KZ-Häftlingen auf dem Fliegerhorst Venlo 1943/44. Dass der frühere Viersener Verwaltungschef Dr. Karl-Heinz van Kaldenkerken eine namhafte Rolle beim Wiederaufbau der Frauenkirche in Dresden spielte, kann der Leser des Heimatbuches 2004 auf S. 226-233 verfolgen. Fortgesetzt wird die Reihe „Die Denkmäler des Kreises Viersen“ mit einer übrigens stark bebilderten Übersicht der profanen Denkmäler der Stadt Kempen von Dr. Christoph Dautermann. Der Münsteraner Kunsthistoriker Dr. Ulrich Schäfer konnte den Meister des Söchter Retabels als Jan Genoots aus Antwerpen durch Vergleich mit einem Antwerpener Schnitzaltar in Bad Münstereifel identifizieren. Die Kaltbluthaltung des Museumsvereins Dorenburg mit seinen beachtlichen Züchterfolgen ist Gegenstand eines Berichtes der Stellv. Museumsleiterin Dr. Katharina Hüser. Der Band 2004 der erfolgreichen Reihe wird beschlossen mit einem Beitrag von Jürgen Karsten über die wichtigsten Geschehnisse im Kreis Viersen vom 1.9.2002 bis 31.8.2003. Der Band kostet unverändert 7,50 €. Er ist in allen Buchhandlungen im Kreis Viersen sowie bei der Kreisverwaltung Viersen erhältlich.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 41.10.31 –

#### Münsterland – Jahrbuch des Kreises Warendorf 2004

Das neue Jahrbuch des Kreises Warendorf für das Jahr 2004 ist den internationalen Beziehungen gewidmet, die vom Kreis, den Städten und Gemeinden, den Schulen, den Kirchengemeinden, den verschiedenen Hilfswerken und privaten Initiativen, der Wirtschaft und Industrie in die Länder und Kontinente der Erde ausgehen. Die etwa 120 Beiträge des diesmal mit 480 Seiten um ein Drittel umfangreicheren Jahrbuchs vermitteln ein instruktives und in vielem überraschendes Bild von den vielfältigen Kontakten, die den Kreis mit der Welt verbinden. Dabei sind es nicht große Staatsaktionen, die das Bild bestimmen, sondern die zumeist auf persönlichen Initiativen beruhenden Aktionen, die zu Verbindungen mit dem Ausland geführt haben und den Aufbau von Partnerschaften

ten etwa auf kommunaler, schulischer und kirchlicher Ebene bewirkten. Ein anderer Ansatz liegt bei der Industrie des Kreises vor, die durch innovative Produktionen und Produktionsverfahren in einer ebenfalls überraschenden Vielfalt und Leistungsstärke den Kreis zum Standort eines bedeutenden Waren-Exports und Handelsverbundes gemacht hat, die Arbeitsplätze schaffen und sichern und gleichfalls den Kreis mit über der Hälfte der ca. 190 Länder der Welt unmittelbar verbinden. Der Band beschreibt die einzelnen kommunalen Partnerschaften im Kreis, bei denen Telgte mit drei Partnerschaften mit Russland, USA und Polen an der Spitze steht, aber auch kleinere Gemeinden lebendige Partnerbeziehungen – vor allem zu Frankreich – aufgebaut haben. Ein erstaunlich vielfältiges Bild spiegeln die schulischen Partnerschaften, die nicht nur auf Gymnasien bezogen sind, sondern auch Realschulen und Hauptschulen umfassen. Gerade Schulen in kirchlicher Trägerschaft wie die Gymnasien auf der Loburg und das Johanneum in Wadersloh oder das Gymnasium St. Michael in Ahlen, aber auch die Realschule in Sendenhorst zeigen auf, dass sie eine weltumspannende Bildung für junge Menschen als besonderen Auftrag verstehen. Die anderen Schulen stehen ihnen dabei nicht nach, verfügen aber zumeist nicht über die gleichen Möglichkeiten und Intentionen internationaler Verbindungen. Nicht die großen Hilfswerke und Aktionen der Kirchen, die jährlich mit erheblichen Mitteln aus dem Kreis gefördert werden, stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes, sondern die zahlreichen Einzelinitiativen fast aller Kirchengemeinden im Kreis, der etwa 60 katholischen und der etwa ein Dutzend evangelischen. Ein großartiges Panaroma von persönlichen und gemeindlichen Initiativen mit beachtlicher Wirkung wird hier allein in etwa 30 Beiträgen weltweit mit Schwerpunkten in Osteuropa, Indien, Afrika und Lateinamerika entwickelt. Das gilt auch von manchen kaum bekannten privaten Hilfswerken im Kreis. Die Zusammenschau der internationalen Hilfen und Wirtschaftsverbindungen, die vom Kreis aus in die Welt gehen und diese mit wesentlichen Bausteinen mitgestalten, stimmen den Leser angesichts des vielfältigen gegenwärtigen Krisenlamento im Land optimistisch und verweisen ihn auf die eigentlichen politischen und humanitären Aufgaben in der Welt. Dass darüber die heimatischen Belange des Kreises nicht zu kurz kommen, erweisen die abschließenden drei Kapitel des Jahrbuchs mit über 30 Beiträgen zur Geschichte und Kultur des Kreises Warendorf, darunter speziell auch zu den Ortsjubiläen der Stadt Sassenberg. Über 120 Autorinnen und Autoren haben

sich in den Dienst des Jahrbuchs gestellt. Trotz des um ein Drittel gewachsenen Umfangs ist der Preis gleich geblieben: 11,00 € für 480 inhaltreiche Seiten im Buchhandel, 8,50 € Vorzugspreis für die Mitglieder der Heimatvereine beim Bezug über den zuständigen Heimatverein.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2003  
– 41.10.31 –

## Soziales, Jugend und Gesundheit

### Drastischer Beschäftigungseinbruch in Deutschland im Jahr 2003

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gingen im Jahr 2003 so viele Arbeitsplätze verloren wie seit dem Rezessionsjahr 1993 nicht mehr. Im Schnitt waren 2003 rund 38,3 Mio. Männer und Frauen erwerbstätig, 392 000 weniger als ein Jahr zuvor. Zum einen hat es zuletzt vor 11 Jahren einen stärkeren Stellenabbau gegeben. Zum anderen hatte sich bereits 2002 und damit erstmals seit 1997 die Erwerbstätigkeit verringert, und zwar um 240 000 Personen. Erstmals seit der Wiedervereinigung sind auch Stellen im Dienstleistungssektor (z.B. Gastronomie, Transportgewerbe) rückläufig. Die meisten Arbeitsplätze gingen wie in den Jahren zuvor in der Industrie und am Bau verloren, in der Baubranche jeder 20. Arbeitsplatz. Hier dürfte auch die Finanzkrise der Kommunen und die rückläufige Investitionstätigkeit mit ursächlich sein.

Die Zahl der Arbeitslosen ist nicht im gleichen Umfang gestiegen. Zwar dürfte die Zahl der Arbeitslosen im Dezember 2003 um ca. 130 000 auf 4,3 Mio. angewachsen sein, der Anstieg fällt geringer aus als in den Wintermonaten der Jahre zuvor. Hier muss jedoch berücksichtigt werden, dass viele Arbeitslose aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt aus der offiziellen Arbeitslosen-Statistik herausgefallen sind. Die Abnahme der offiziellen Arbeitslosenzahlen ist damit auch durch die Bereinigungen der Statistik zu erklären.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) misst dieser Tatsache eine größere Bedeutung bei, als den Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen. Das Institut erwartet für 2004, dass die Zahl der Arbeitslosen um durchschnittlich 60 000 Personen auf knapp 4,32 Millionen sinken wird. Mit einer echten Trendwende am Arbeitsmarkt sei jedoch frühestens im Sommer 2005 zu rechnen. Das Institut geht deshalb auch von einem weiteren Beschäftigungsrückgang bis zur Jahresmitte aus. Im Jahresdurchschnitt wird sich

nach den Vorhersagen des DIW die Erwerbstätigkeit um 130 000 Personen verringern, 2005 hält das DIW eine Erhöhung um 230 000 für wahrscheinlich.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 35.12.02 –

## Wirtschaft und Verkehr

### Europäische Kommission zu streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen

Während die Einführung der LKW-Maut nach dem Autobahnmautgesetz wegen technischer Schwierigkeiten mehrfach verschoben wurde, hat die Europäische Kommission vor kurzem einen wesentlich weiter gehenden Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62 EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge vorgelegt. Hintergrund ist, dass die Kommission die verschiedenen nationalstaatlichen Bemühungen, Gebühren für die Straßennutzung einzuführen, mit Sorge betrachtet. Sie befürchtet eine Beeinträchtigung des Europäischen Binnenmarktes durch eine ungleiche Belastung der Betroffenen.

Durch die Reform der Entgelterhebung im Straßenverkehr sollen bestimmte mit dem Verkehr verbundene Kosten internalisiert werden. Das Entgeltsystem muss nach Auffassung der Kommission allerdings sicherstellen, dass die Mittel in die Verkehrsinfrastruktur zurückfließen. Andernfalls handele es sich um eine Steuererhöhung, die die Akzeptanz des Entgeltsystems massiv gefährden würde.

Mit den Mautgebühren sollen die Investitions- und Instandhaltungskosten und die nicht gedeckten Unfallkosten abgedeckt werden. Für die Schätzung dieser Kosten enthält der Richtlinienvorschlag ein von den Mitgliedstaaten anzuwendendes Berechnungsschema, das es ermöglicht, auch regionalen und lokalen Bedingungen, die Einfluss auf die Höhe der Kosten haben, Rechnung zu tragen. Die Mautgebühren können – ab Juli 2008 müssen sie – anhand verschiedener Faktoren differenziert werden. Es handelt sich um die zurückgelegte Entfernung, die örtliche Lage im Ballungsraum oder im ländlichen Raum, die Art der Infrastruktur und die Fahrgeschwindigkeit, den Charakter der Fahrzeuge (Achslast, Kraftstoffart und -verbrauch ebenso wie Emissionsintensität) sowie die Tageszeit und die Stauneigung.

Die Mautgebühren sollen für Lastkraftwagen über 3,5 t und für die Hauptverkehrsstraßen des transeuropäischen Netzes erhoben werden. Um Verkehrsverlagerungen begegnen zu können, ermöglicht die Verordnung die Gebührenerhebung auf Parallelstrecken. Mit der Begrenzung der Maut auf LKW über 3,5 t und auf das transeuropäische Verkehrsnetz wird den Mitgliedstaaten allerdings nicht untersagt, ein eigenes Konzept für PKW und andere Straßen zu entwickeln und einzuführen.

Die Einnahmen aus dem Gebührensystem unterliegen der Zweckbindung zu Gunsten des gesamten Verkehrssektors. Die ordnungsgemäße Erhebung der Gebühren und Verwendung der Einnahmen soll durch

eine unabhängige Infrastruktur-Aufsichtsbehörde garantiert werden.

In besonders sensiblen Gebieten können die Entgelte maximal 25 % höher sein als die Kosten aus Investitionen, Unterhaltungs- und Unfallkosten, um auf diese Weise Mittel für den Aufbau alternativer Verkehrsverbindungen zu gewinnen.

Die Kommission sieht die Vorteile einer Entgelterhebung in einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und einer Integration des Binnenmarktes. Die differenzierte Gebührenerhebung erlaube es den Verkehrsunternehmen und Verladern, die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur so vorzunehmen, dass einerseits ihre Kosten minimiert und andererseits die Infrastruktur optimal genutzt

werden. Dazu bedürfe es eines transparenten und nicht diskriminierenden Systems.

Zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Verkehrswirtschaft erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die jährliche Kfz-Steuer entsprechend zu senken.

Um die Maut technisch möglichst einfach erheben zu können, hat die Kommission bereits am 23. April 2003 einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein europäisches Mautsystem angenommen, in dem die Bedingungen beschrieben sind, denen europäische Mautsysteme genügen müssen, damit es nicht zu Diskriminierungen und Behinderungen kommt.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 36.16.00 –

## Einbanddecke und Stichwortverzeichnis 2003

Die Knipping Druckerei und Verlag GmbH, Birkenstraße 17, 40233 Düsseldorf, hält Einbanddecken für den EILDienst des Jahres 2003 bereit. Sie können zum Preis

von 6,10 € plus Mehrwertsteuer zzgl. 2,80 € Versandkosten unmittelbar bei der Druckerei bestellt werden (Telefon: 0211/91444-0, Fax: 0211/91444-24).

Das Stichwortverzeichnis für das Jahr 2003 liegt diesem EILDienst-Heft bei.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 00.10.04 –

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2003**, 800 Seiten, inkl. CD ROM, 29,90 €; Bestell-Nr.: Z 02 1 2003 00, Bestellungen bitte direkt bei der Vertriebsabteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 05.

**Statistisches Jahrbuch des Rhein-Kreis-Neuss**, 2003, 14. Jahrgang, Herausgeber Rhein-Kreis-Neuss, der Landrat, Amt für Entwicklungs-, Landschaftsplanung, Wirtschaft und Statistik

Mit dem 14. Jahrgang des Statistischen Jahrbuches 2003 hat der Rhein-Kreis-Neuss die Entwicklung der aktuellen Bevölkerungszahlen und Strukturdaten dokumentiert. Das Statistische Jahrbuch gibt einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Struktur des Kreises Neuss und dient somit als hilfreiche Arbeitsgrundlage in vielen verschiedenen Bereichen. Das Statistische Jahrbuch kann im Internet unter der Adresse: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de) als pdf-Datei abgerufen werden, ist aber auch weiterhin kostenlos beim: Rhein-Kreis-Neuss, Amt für Entwicklungs-, Landschaftsplanung und Statistik, Frau Schlösser, Lindenstr. 10, 41515 Grevenbroich erhältlich.

**Winkel: Praxis der Kommunalverwaltung**. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 327. Nachlieferung, € 53,60, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 327. Lieferung enthält: Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen von Bataille, Allgemeines Abgabenrecht von Oehler, Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen von Gladow, Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-GSiG NRW).

Lenz/Borchardt (Hrsg.), **EU- und EG-Vertrag**, Kommentar, 3., überarbeitete Auflage, 2003, 2.590 Seiten, gebunden, € 178,00, ISBN 3-89817-274-0, Bundesanzeiger Verlagsges.mBh, Postfach 10 05 34, 50445 Köln.

Am 01. Februar 2003 ist der Vertrag von Nizza in Kraft getreten. Damit wurde die Erweiterung

der EU vorbereitet. Wegen des Beitritts von vorerst 12 Staaten zur Gemeinschaft besteht hoher Informationsbedarf. Richter, Rechtsanwälte, Unternehmen, leitende Mitarbeiter in Behörden werden künftig häufiger mit europarechtlichen Sachverhalten konfrontiert werden. Hilfreich könnte hierbei die vor kurzem erschienene dritte, überarbeitete Auflage des EU- und EG-Vertrags-Kommentares von Lenz und Borchardt sein. Es handelt sich hierbei um einen Praktiker-Kommentar, an dem 32 Autoren mitgewirkt haben. Die Kommentierung berücksichtigt die Rechtslage bis Frühjahr 2003. Sie beinhaltet die Kommentierung des EU-Vertrages/Grundrechtecharta des EG-Vertrages mit den für die Wirtschaft relevanten Bereichen des Gemeinschaftsrechts, des freien Verkehrs von Arbeit, Waren, Dienstleistungen und Kapital, der gemeinsamen Handels- und Sozialpolitik, der Wettbewerbspolitik, des Umweltrechts, der gemeinsamen Währungspolitik, des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts.

Trotz seiner rd. 2600 Seiten hat das Werk die Form einer handlichen Ausgabe behalten, der ein schnelles Auffinden von Antworten auf sich gerade in der Praxis stellenden europarechtlichen Fragen bietet.

Monika Jachmann, **Gewerbsteuerreform**, Hamburger Schriften zum Finanz- und Steuerrecht, Band 2, 2003, 92 Seiten, € 30,00, ISBN 3-415-03242-6, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Angesichts der akuten Finanznot der Kommunen tritt eine Reform der kommunalen Finanzen und insbesondere eine Reform der Gewerbesteuer in den Mittelpunkt des politischen Interesses. In dieser Schrift wird die Frage beantwortet, ob die geltende Gewerbesteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung, ggf. auch in Verbindung mit ihrer Anrechnung aufrechterhalten werden kann. Dazu stellt die Autorin die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Doppelbelastung gewerblicher Ertragszielung durch die Gewerbesteuer und ihre Anrechnung auf die Einkommensteuer dar. Sie zeigt ferner die grundsätzlichen Reformvorschläge auf und beleuchtet die dagegen bestehenden Einwendungen. Sowohl eine erweiterte Beteiligung an den Gemeinschaftssteuern, als auch eine Wertschöpfungssteuer oder eine Modernisierung bzw. Revitalisierung der Gewerbesteuer genügen nicht den zu stellenden Anforderungen. Es bestehen neben lediglich praktischen auch europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken. Die Autorin begründet schließlich eingehend warum diesen Modellen eine allgemeine kommunale Ertragsbesteuerung, die alle Einkunftsarten einbezieht, vorzuziehen ist.

**Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** von Volker Neumann, herausgegeben von der Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden, Telefon 07221/2104-0, Fax 07221/2104-43, Email: vertrieb@nomos.de, 2004, 772 Seiten, geb. 69,- €, ISBN 3-8329-0307-0

Das Handbuch für alle Fragen zum Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Am 01.07.2001 ist das SGB IX in Kraft getreten. Seitdem sind das Recht der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft unter einem Dach vereint, die rechtlichen Ungereimtheiten insbesondere im Verhältnis zu den besonderen Teilen des SGB treten erst jetzt voll zu Tage. Das Handbuch von Neumann zieht jetzt Resümee, bringt die Praxisprobleme auf den Punkt und gibt überzeugende Lösungen für die Rechts- und Einrichtungspraxis. Darstellung sämtlicher Teilhabe- bzw. Rehabilitationsleistungen in allen relevanten Sozialleistungsbereichen, verständliche Strukturierung und Benennung der ständigen Leistungs- bzw. Rehabilitationsträger, gezielte Verfahrenshinweise, spezielle Schwerpunkte im Leistungsabgrenzungsrecht und Kündigungsschutz.

**Sozialrechtshandbuch** von Bernd Baron von Maydel/Franz Ruland, herausgegeben von der Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden, Telefon 07221/2104-0, Fax 07221/2104-43, Email: vertrieb@nomos.de, 3. Auflage 2003, 1.815 Seiten, geb. 128,- €, ISBN 3-8329-0147-7

Das Standardwerk zum Sozialrecht jetzt in Neuauflage! Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet spiegelt das Sozialrecht die rechtspolitische Diskussion wieder. Konsequenz ist eine Fülle unterschiedlichster Rechtsentwicklungen in den besonderen Teilen des Sozialrechts, die zu systematisieren, verknüpfen und übersichtlich darzustellen hohe editorische Könnerschaft voraussetzt. Die dritte Auflage des SRH kommt diesen Ansprüchen in hohem Maße nach. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Insbesondere werden umfassend die neuesten Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Instanzgerichte und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes berücksichtigt. Erstmals bezieht das Werk das neue SGB IX mit ein, die Entwicklungen im Europäischen Sozialrecht, dem Sozialrecht der internationalen Organisationen sowie dem nationalen Recht grenzüberschreitender Sachverhalte und der Sozialversicherungsabkommen. Die einzelnen Themengebiete werden miteinander verknüpft, die Nachteile einer Loseblattsammlung bewusst vermieden.

**Der Jugendhilfeausschuss – Eine Untersuchung über seine fachlich und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW** Soziale Praxis, hrsg. vom Institut für Soziale Arbeit e.V. (Münster) Band 23. 2004. 272 S.br. € 18,00; Juventa Verlag Weinheim und München, ISBN 3-7799-1761-0, Bestell-Nr. 1761-0

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) steht immer wieder im Zentrum kontroverser Debatten in der Jugendhilfe. Die einen kritisieren ihn als Lobby-Instrument großer etablierter Träger, als Gremium mit geringer innovativer Wirkung auf die Jugendhilfe, als Hindernis für eine effektive Verwaltungsmodernisierung in der Jugendhilfe. Die Verteidiger der Struktur des JHA sehen in ihm ein wichtiges Gremium für eine demokratische, auf Beteiligung der Träger ausgerichtete kommunale Jugendhilfepolitik und sie befürworten die besondere Struktur des JHA, weil hier bei der Gestaltung der kommunalen Jugendhilfe gleichermaßen politische wie fachliche Inhalte wirkungsvoll verknüpft werden können. Trotz dieser Kontroversen war der Forschungsstand zum JHA jedoch bisher nur gering entwickelt. Die vorliegende, im Kontext des Instituts für soziale Arbeit, Münster, entstandene Untersuchung der JHA in Nordrhein-Westfalen liefert wichtiges Material für eine Versachlichung der Debatten. Die Ergebnisse werden in die sozialwissenschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge eingeordnet. Dabei entsteht eine umfassende Darstellung zur fachlichen und jugendhilfepolitischen Bedeutung, zur politischen Funktion, zur rechtlichen Konstitution und zur Leistungsfähigkeit des JHA.

**Sport im Kreis Olpe**, Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme, Sport im Kreis Olpe / Heinz Quellmalz – Olpe. 2003 (Schriftenreihe des Kreises Olpe Nr. 30) ISSN 0177-8153, Herausgeber: Der Landrat des Kreises Olpe – Kreisarchiv – in Verbindung mit dem Kreisheimatbund Olpe

e.V. Danziger Strasse 2, 57462 Olpe/Biggese.

In der Schriftenreihe des Kreises Olpe ist als Nr. 30 eine Dokumentation der Leistungen des Kreises Olpe auf dem Gebiet des Sports erschienen. Die Dokumentation geht zurück auf den früheren Landrat des Kreises Olpe, Herrn Hanspeter Klein, dessen Anliegen es war, unter Einbindung der Vereine, Fachschaften, Verbände, Stadt- und Gemeindegemeinschaften das Thema Sport im Kreis Olpe umfassend aufzuarbeiten und zu dokumentieren. Auf insgesamt 334 Seiten gibt die Dokumentation einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Sports im Kreis, stellt die einzelnen Sportarten, die im Kreis betrieben werden, kurz dar, beschreibt Aufbau und Übersicht der Sportinstitutionen und gibt einen Überblick über ehrenamtliche Aktivitäten und das Vereinsleben. Ergänzt wird die Darstellung um ein umfangreiches Zahlenwerk, das im Anhang dargestellt ist.

**Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung**, Kommentar, 46. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2003, 228 Seiten, ISBN 3-8073-0152-6, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Postfach 50 06 99, 80976 München.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird der Gesetzestext der BauO NRW aktualisiert. Außerdem werden die Erläuterungen zu mehreren Paragraphen auf den neuesten Stand gebracht, unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung, so u. a. zu dem neuen § 74 a (Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht) und zu § 75 (Baugenehmigung und Baubeginn) wie auch z. B. § 86 Örtliche Bauvorschriften. Der Teil E „Sonstige Vorschriften“ wird weiter nach der neuen Systematik aufgebaut und aktualisiert.

**Carsten Heemeyer, Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten von Zwischennutzungen – Ein Beitrag zum „Baurecht auf Zeit“**, Beiträge zur Raumplanung und zum Siedlungs- und Wohnungswesen, Band 213, 2003, 183 Seiten, € 19,50, ISBN 3-88497-192-1, ZIR, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12 - 13, 48143 Münster.

In jüngerer Zeit wird durch Politik und Verwaltung der Wunsch nach zeitlich flexiblen Baurechten geäußert. Die Ursache liegt darin, dass Nutzungen häufig nur eine sehr beschränkte „Lebensdauer“ aufweisen. Dies trifft etwa für Gartenschauen, die EXPO in Hannover oder den Abbau von Bodenschätzen zu. Gleiches gilt, wenn Gemeinden ein Grundstück für die mittelfristig vorgesehene Nutzung sichern und gleichzeitig bis zu deren Aufnahme eine sinnvolle Zwischennutzung zulassen wollen. Die Schaffung von Baurechten für Zwischennutzungen scheitert in der Praxis häufig an den eingeschränkten Möglichkeiten zur Umplanung nach dem Ende der Zwischennutzung. Die Gemeinde muss bei der Herabzonung des Grundstücks nach dem Ende der Zwischennutzung mit der Entstehung von passivem Bestandsschutz und der Geltendmachung von Planungsschäden

gemäß §§ 39 ff. BauGB rechnen. Nicht zuletzt in Anbetracht der schlechten Haushaltslage der Gemeinden führt dies häufig dazu, dass Baurechte für solche Zwischennutzungen erst gar nicht vergeben werden.

Der Verfasser greift diese Problematik auf und untersucht im ersten Schritt die Möglichkeiten zur rechtlichen Gestaltung von Zwischennutzungen, die das geltende Baurecht bietet. Dabei überprüft er sowohl die verschiedenen Zulässigkeitstatbestände des Baugesetzbuches als auch die konsensualen Instrumente des §§ 11, 12 BauGB daraufhin, ob bzw. in welchem Umfang sie befristete oder bedingte Baurechte zulassen. In einem zweiten Schritt beschäftigt sich der Verfasser mit der Frage, inwieweit der Gesetzgeber befristete und bedingte Baurechte als Instrument zur Flexibilisierung der Bauleitplanung einführen könnte. Ein Schwerpunkt der Untersuchungen liegt bei der Überprüfung der Anforderungen, die Art. 14 GG an die Zulässigkeit eines solchen „Baurechts auf Zeit“ stellt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Umfang des Schutzes von baulichen Nutzungsrechten und die umstrittene Frage nach der sog. „Baufreiheit“ umfassend behandelt. Der Verfasser untersucht auch den bislang wenig behandelten Aspekt der Eigentumsdogmatik, welche Vorgaben Art. 14 GG dem Gesetzgeber im Hinblick auf die bloße Neugestaltung von Eigentumsrechten für die Zukunft macht.

**Gunhild Berg, Landesplanerischer Planungsschaden, Beiträge zur Raumplanung und zum Siedlungs- und Wohnungswesen, Band 212, 2003, 82 Seiten, € 14,00, ISBN 3-88497-191-3, ZIR, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12 - 13, 48143 Münster.**

In Zeiten knapper öffentlicher Kassen verlagert sich der Streitsschwerpunkt zwischen verschiedenen Hoheitsträgern zunehmend von der Frage nach der Kompetenz- und Zuständigkeitsabgrenzung zu der Frage, wer für die vorzunehmenden Maßnahmen die Kosten trägt. Dieser Aspekt erlangt insbesondere für die Kommunen immer größere Bedeutung, da sie trotz ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstverwaltungsgarantie auf andere kommunale und überörtliche Nutzungsinteressen Rücksicht zu nehmen haben. Eine zentrale Pflicht der Gemeinden im Verhältnis zur überörtlichen Planung hat dabei in § 1 Abs. 4 BauGB ihren normativen Niederschlag gefunden. Nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine ausdrückliche Regelung, wer die Kosten der dadurch erforderlichen Maßnahmen trägt, enthält das Baugesetzbuch allerdings nicht. Vor diesem Hintergrund wird schnell ersichtlich, dass die Kommunen – insbesondere anlässlich der

gegenwärtigen Haushaltslagen – ein großes Interesse daran haben, Wege und Möglichkeiten zu finden, sich dieser in Folge der Anpassungspflicht entstehenden finanziellen Belastungen zu entledigen.

In der vorliegenden Untersuchung beschäftigt sich die Verfasserin daher damit, ob und von wem die Kommunen die ihnen durch die Anpassungspflicht erwachsenen Kosten ersetzt verlangen können. Ein erster Schwerpunkt stellt dabei die Erörterung der in einigen Landesplanungsgesetzen enthaltenen Ausgleichsregelungen dar. Im Anschluss wird untersucht, ob sich ein Kostenerstattungsanspruch der Gemeinden aus der Anwendung von bundesrechtlichen Normen, der Verfassung und/oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten lässt.

**Grohmann/Hässelbarth/Schwerdtfeger (Hrsg.), Die Trinkwasserverordnung, Einführung und Erläuterungen für Wasserversorgungsunternehmen und Überwachungsbehörden, 4., neu bearbeitete Auflage, 2003, 821 Seiten, gebunden, ISBN 3-503-05805-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Viktoriastraße 44 a, 33602 Bielefeld.**

Erfahrungen in der Praxis der Wasserversorgung, neue Erkenntnisse durch die Forschung auf zahlreichen Gebieten und nicht zuletzt die Umsetzung der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 03. November 1998 haben eine Novelle der Trinkwasserverordnung und damit auch eine Neuauflage dieses Einführungs- und Erläuterungswerkes erforderlich gemacht. 52 Autoren zahlreicher Disziplinen haben in 65 Beiträgen alle Aspekte des Trinkwassers aus der zentralen Trinkwasserversorgung, den Kleinanlagen und den Hausinstallationen an Hand der Vorschriften der neuen Trinkwasserverordnung betrachtet. Neben dieser gelten für die Sicherheit der Versorgung mit Trinkwasser und dessen einwandfreie Beschaffenheit viele andere gesetzliche Regelungen und die Vorgaben des technischen Regelwerks, die in die Betrachtung einbezogen wurden.

**Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht IF-R/UIG mit Umweltinformations- und Verbraucherinformationsrecht, Kommentar, 11. Ergänzungslieferung, Stand: November 2003, 226 Seiten, inkl. Plastikregister und zwei Kartonblättern € 68,40, Bestellnr.: 8114 9270 011, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.**

**Oberrath/Hahn/Schomerus, Kompendium Umweltrecht, Leitfaden für**

**Studium und Praxis, 3. Auflage, 2003, 325 Seiten, kartoniert, ISBN 3-415-03208-6, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart.**

Das Kompendium zum Umweltrecht bietet einen übersichtlichen und praxisnahen Einstieg in die schwierige Rechtsmaterie – von den Grundlagen des Umweltrechts bis zum Gentechnikrecht. Dabei sind wichtige Gesetzesänderungen – wie zum Beispiel die umfassende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die IVU-Richtlinie und Wasserrechtsrahmenrichtlinie – ebenso wie die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Zahlreiche Übungsfälle sowie Wiederholungsfragen mit Antworten am Ende eines jeden Kapitels bereiten vor allem Studenten gezielt auf Klausuren vor. Viele Beispiele, Übersichten und Rechtsprechungshinweise verdeutlichen die Systematik der speziellen umweltrechtlichen Regelungen. Die 3. Auflage wurde um ein Glossar der wichtigsten umweltrechtlichen Begriffe erweitert.

**Die Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht – Gegenwärtige Verwaltungspraxis und effizientere Kompensation**

Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe haben eine Broschüre mit dem Titel „Die Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht – Gegenwärtige Verwaltungspraxis und effizientere Kompensation“ herausgegeben. In diesem landwirtschaftlichen Positionspapier werden Grundlagen der Eingriffsregelungen und der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) erläutert, anhand praktischer Beispiele Alternativen zur derzeitigen Verwaltungspraxis vorgestellt und Vorschläge zu einer Weiterentwicklung der Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht unterbreitet. Die Broschüre kann bezogen werden über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Stückpreis von 10,00 € (inkl. Versandkosten).

Adressen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Nevinghoff 40, 48147 Münster, Tel.: 0251/2376-788, Fax: 0251/2376-841, Mail: renate.suttrup@lwk.nrw.de.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Endenicher Allee 60, 53115 Bonn, Tel.: 0228/703-1465, Fax 0228/703-8465, Mail.: petra.dederichs@lwk.nrw.de.

EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2004  
– 00.10.07 –

# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

---

- Band 12 - Schink, **Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen**, 1989 - vergriffen -
- Band 13 - Wolff, **Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen**, 1980
- Band 14 - Erichsen, **Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts**, 1980
- Band 15 - Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 - vergriffen -
- Band 16 - Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990
- Band 17 - Hoppe/Erichsen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung - 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991
- Band 18 - Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe - Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992
- Band 19 - Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung - Die Bedeutung des Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992
- Band 20 - Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes - Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 21 - Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993
- Band 22 - Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 - Adam, **Veterinärrecht - Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 - Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 - Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 - Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 - Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 - Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 - Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 - Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 - Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 - Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 - Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 - Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen - Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 - Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht - Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 - Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht - unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 - Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 - Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.) **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 - Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 - Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 - Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 - Schepers, **Internet-Banking und sparkassen-rechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 - Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 - Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- 

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.

